VMS-Tarif

TARIF-
INFO

VMS-TARIF

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN DES VERKEHRSVERBUNDES MITTELSACHSEN

GEMEINSAM MOBIL

GÜLTIG AB 1. APRIL 2026

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis 4

Teil A Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich 5
§ 2 Anspruch auf Beförderung 5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen 6
§ 4 Verhalten der Fahrgäste 6
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen 9
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise 9
§ 7 Zahlungsmittel 11
§ 8 Ungültige Fahrausweise 12
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt 13
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt 15
§ 11 Beförderung von Sachen 16
§ 12 Beförderung von Tieren 18
§ 13 Fundsachen 18
§ 14 Haftung 19
§ 15 Videoüberwachung 19
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen 20
§ 17 Datenschutz 20
§ 18 Gerichtsstand 20

Teil B Tarifbestimmungen des VMS

1 Geltungsbereich 21
2 Allgemeine Bestimmungen 21
2.1 Fahrausweise 21
2.2 Fahrpreise und Preisstufen 22
2.3 Tarifarten/Nutzungsberechtigte 23
2.4 Fahrausweiserwerb/-entwertung 23
3 Fahrausweisarten 24
3.1 Einzelfahrausweise 24
3.1.1 Einzelfahrausweise und 4-Fahrten-Karte 24
3.1.2 4-Fahrten-Karte Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke 25
3.2 Tageskarten 26
3.3 10er-Tageskarten 26
3.4 Zeitkarten 27
3.4.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis 27
3.4.2 Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende 29

3.5 Sonstige Fahrausweise ... 32
3.5.1 Ferientickets ... 32
3.5.2 VMS-DeutschlandTicket+ ... 33
3.5.3 Fahrausweise für die 1. Klasse ... 34
3.5.4 Mobilitätszuschlag für Anruf-Linien-Taxi ... 35
3.5.5 Komfortzuschlag für ERZmobil ... 35
3.6 Weitere Bestimmungen ... 36
3.6.1 Anschlussregelungen ... 36
3.6.2 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen ... 37
3.6.3 Mitnahme von Gruppen ... 38
4 Unentgeltliche Beförderung von Personen ... 38
4.1 Kinder ... 38
4.2 Schwerbehinderte Menschen ... 38
4.3 Landes- und Bundespolizei, Sicherheitswacht und Vollzugsbedienstete ... 39
5 Mitnahme von Sachen und Tieren ... 39
5.1 Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Kindergefährte ... 39
5.2 Gepäck und Sachen ... 39
5.3 Fahrräder ... 40
5.4 Tiere ... 40

Teil C Sondertickets und Sonderregelungen

1 Sondertickets des VMS-Tarifes ... 42
1.1 JobTickets ... 42
1.2 VeranstaltungsTicket ... 42
1.3 Kombitickets ... 43
2 Anwendung/Anerkennung anderer Tarife ... 43
2.1 Ländertickets ... 43
2.2 City-Ticket der DB ... 44
2.3 Fahrradtageskarte Nahverkehr ... 45
2.4 EgroNet-Ticket ... 45
3 Tarif bei verbundraumübergreifenden Fahrten ... 45
4 Touristische Sonderverkehrsmittel im VMS ... 45
4.1 Drahtseilbahn Augustusburg ... 45
4.2 Fichtelbergbahn ... 46

Teil D Anlagen

1 Verkehrsunternehmen ... 48
2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen ... 50
3 Gebühren und Entgelte ... 53
4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr ... 54
5 Tarifzonenplan/-übersicht ... 55
5.1 Tarifzonenplan ... 55
5.2 Tarifzonenübersicht ... 56
5.3 Ortsverzeichnis ... 67
6 Linienverzeichnis ... 84
7 Sonderregelungen zur Kurzstrecke/Erweiterten Kurzstrecke ... 111
8 Fahrpreise ... 116
8.1 VMS-Tarif ... 116
8.2 Drahtseilbahn Augustusburg ... 117
8.3 Fichtelbergbahn ... 117
9 Regelungen zum Abonnement ... 118
10 JobTicket ... 126
11 Tarif für verbundraumübergreifende Fahrten im Bereich Werdau – Greiz ... 128
11.1 Grundsatz ... 128
11.2 Geltungsbereich ... 128
11.3 Fahrpreis und Fahrausweisangebot ... 129
12 Deutschlandticket ... 130

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
eFAW	elektronischer Fahrausweis
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GZ	Grenzzone
KSv	Kleiner Stadtverkehr
MDV	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PS	Preisstufe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StPO	Strafprozessordnung
TZ	Tarifzone(n)
VMS	Verkehrsverbund Mittelsachsen
VU	Verkehrsunternehmen
VVO	Verkehrsverbund Oberelbe
VVV	Verkehrsverbund Vogtland
ZVON	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Züge des Nahverkehrs

S	S-Bahn
RB	RegionalBahn
RE	RegionalExpress

Abkürzungen externer VU:

AKV	Autobusy Karlovy Vary a.s.
DSÚK	Dopravní společnost Ústeckého kraje
PIE	Busbetrieb Piehler GmbH & Co. KG
POB	Plauener Omnibusbetrieb GmbH
PRG	Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
RL	Regionalbus Leipzig GmbH
RVG	Regionalverkehr Gera-Land GmbH
RVSOE	Regionalverkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH
THÜSAC	THÜSAC Personennahverkehr GmbH
UCL	Umbrella City Lines
VGM	Verkehrsgesellschaft Meißen mbH

Einheitliche Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der in Teil D Anlage 1 gesondert je Verkehrsverbund aufgeführten Verkehrsunternehmen.

(2) Die Beförderungsbedingungen gelten zusammen mit den öffentlich bekannt gemachten Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes, im SPNV jedoch nur für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet, und werden mit Betreten von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen bzw. besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im SPNV mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(3) Für Reisen mit Nahverkehrszügen von bzw. nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder – soweit vorhanden – die des verbundübergreifenden Tarifs.

(4) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt im jeweiligen Verkehrsverbund mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit:
1. nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie der EVO eine Beförderungspflicht gegeben ist,
2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
3. die Beförderung mit den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist,
4. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Unternehmen nicht abwenden können und denen sie auch nicht abhelfen konnten und
5. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis oder eine gültige Fahrtberechtigung vorweisen kann.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen und können aus den Fahrzeugen und von den Anlagen und Einrichtungen des Verkehrsunternehmens verwiesen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
5. extrem übel riechende Personen.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum 6. Geburtstag können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen ab dem 6. Geburtstag begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus. Auf deren Forderung hin sind Fahrzeuge und Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlassen.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der § 10 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen, ausgenommen die Stirnwandtüren der Schmalspurbahnen, während der Fahrt oder außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder sich in die Tür zu stellen, um ein Schließen dieser zu verhindern,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. sich hinauszulehnen oder Körperteile aus den Fahrzeugen zu halten,
5. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
6. ein durch das Betriebspersonal als besetzt erklärtes Fahrzeug zu betreten,
7. die Benutzbarkeit der Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen (Entwerter, Fahrausweisverkaufsautomaten usw.), der Durchgänge, der Ein- und Ausstiege einzuschränken bzw. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
8. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen oder Zigaretten (jeglicher Art, einschließlich elektrischer Zigaretten) zu verwenden,
9. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder andere geräuscherzeugende Gegenstände zu benutzen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
10. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu betteln,
11. Fahrzeuge, Betriebseinrichtungen und Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren sowie Fahrzeuge, Betriebsanlagen oder -einrichtungen zu betreten, zu öffnen oder zu betätigen, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
12. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich oder in Fahrzeugen Sportgeräte, insbesondere Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Werbe- und Informationsmaterial, Dienstleistungen, Sammlungen, Befragungen oder kulturelle Darbietungen jeglicher Art ohne Zustimmung des Verkehrs- bzw. Eisenbahninfrastrukturunternehmens anzubieten oder durchzuführen,
14. mitgeführte Rollatoren während der Fahrt als Sitzgelegenheit oder als alleinige Haltemöglichkeit zu benutzen.

(3) Den Fahrgästen ist es nicht gestattet, in Verkehrsmitteln offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Nahrungsmittel und Getränke mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können.

(4) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. An Haltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshalten im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen der Haltewunschtaste anzuzeigen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Busse sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrer zu betreten. Ausnahmen werden durch örtliche Bekanntmachung angezeigt. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am vordersten Entwerter der Fahrausweis zu entwerten oder ein Fahrausweis zu erwerben. Chipkarten mit elektronischen Fahrausweisen (im Folgenden Chipkarten mit eFAW genannt) sowie Fahrausweise mit Barcodes sind unaufgefordert an das Kartenprüf- bzw. Lesegerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

Die Fahrgäste haben darauf zu achten, dass an Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfahrende zweite Züge/Wagen die Haltestelle ohne nochmaligen Halt verlassen können.

(5) Der Fahrgast kann zu den in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes bekannt gegebenen Zeiten im Linienverkehr mit Bussen einen Halt auch zwischen den Haltestellen anmelden. Der Haltewunsch ist spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer mitzuteilen. Ein Ausstieg ist nur an der vorderen Tür (Ausnahme: Kinderwagen, Rollstuhlfahrer usw.) möglich.

Ob ein außerplanmäßiger Halt im Einzelfall ermöglicht werden kann, liegt im Ermessen des Fahrers. Der Fahrpreis wird so bemessen, als würde der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle aussteigen.

(6) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere zur Sicherheit der Kinder dafür zu sorgen, dass die Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften im Linienverkehr mit Personenkraftwagen (z.B. Anruflinientaxi, Anrufsammeltaxi) Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen bedarf es keiner Ermahnung.

(8) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. -verbünde in Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(9) Bei Straftaten und zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des Verkehrsunternehmens haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, den Fahrgast bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 11 und des § 7 Abs. 5 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichts- bzw. Servicepersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichts- oder Servicepersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und unter Beifügung des Fahrausweises bzw. einer Kopie, bei Abonnements unter Angabe der Vertragsnummer, an die Servicestelle des Verkehrsunternehmers zu richten.

(11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes festgelegten Betrag zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 8 verstoßen wird.

(12) Bei den Schmalspurbahnen ist der Aufenthalt auf den Wagenbühnen während der Fahrt nur Erwachsenen und nur bei geschlossenem Bühnengeländer gestattet. Bei der Nutzung der offenen Wagen und Wagenbühnen sind die zusätzlichen Warnhinweise zu beachten. Auf Weisung des Fahrpersonals ist der offene Wagen (z.B. bei Herannahen einer Schlechtwetterfront) zu räumen bzw. darf nicht genutzt werden.

(13) Im Fährverkehr gelten zusätzlich die Vorschriften, die auf den Fähren und an den Anlegestellen aushängen. Ohne Erlaubnis des Fährpersonals dürfen Fähren und Anleger nicht betreten bzw. verlassen werden.

(14) Bei den Bergbahnen gelten zusätzlich die Vorschriften des LSeilbG, die in den Stationen aushängen.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise, die als geldwerte Belege gelten, ausgegeben. Die Fahrausweise werden im

Namen und für Rechnung der in Teil D Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen verkauft. Die Fahrausweise gelten in allen öffentlichen Linienverkehrsmitteln der in den Verbundtarif einbezogenen Linien; Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen.

(2) Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) wie folgt ausgegeben werden:
- auf einer Chipkarte mit eFAW,
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden HandyTicket genannt),
- als Onlineticket.

Handy- und Onlinetickets gelten grundsätzlich nur in Verbindung mit einem in den jeweiligen Geschäftsbedingungen geregelten Kontrollmedium für die auf dem Fahrausweis angegebene Person. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen enthalten die Tarifbestimmungen. HandyTickets müssen bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem mobilen Endgerät sichtbar herunter geladen sein.

(3) Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

(4) Der Fahrgast hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.

(5) Fahrausweise ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.

(6) Der Fahrgast hat seinen Fahrausweis für die gesamte Beförderungsstrecke grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt insbesondere auch für den Erwerb von Anschlussfahrausweisen gemäß Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes. Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Davon ausgenommen sind HandyTickets; HandyTickets können nicht nach Betreten des Fahrzeugs erworben werden.

Fahrzeuge oder Fahrzeugbereiche ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen genutzt werden. Meldet der Fahrgast, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrausweisausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisautomat bzw. Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben bzw. entwertet werden. Bei nicht betriebsbereiten Automaten am Einstiegsbahnhof kann der Kundenbetreuer zum Fahrausweisverkauf die Personaldaten des Kunden zur Überprüfung des Sachverhaltes aufnehmen. Nach Bestätigung der Automatenstörung werden die Daten des Kunden sofort gelöscht.

(7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder den Fahrausweis dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen. Im Eisenbahnverkehr – außer bei den schmalspurigen Eisenbahnen – und bei den Bergbahnen sind die Fahrausweise an Entwertern auf den Stationen, falls vorhanden, zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

(8) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Betriebsanlagen verlassen hat.

(9) Fahrausweise, außer übertragbare Zeitkarten, dürfen nach Inanspruchnahme nicht weitergegeben werden.

(10) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 6 bis 8 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

(11) Beanstandungen des Fahrausweises einschließlich des Entwerteraufdrucks sind sofort, beim Erwerb an Fahrausweisautomaten unverzüglich bei einer Serviceeinrichtung oder der Verwaltung des Verkehrsunternehmens vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(12) Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit eFAW. In diesen Fällen wird gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 2 eine neue Chipkarte mit eFAW ausgestellt.

(13) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen, Duplikate usw. werden Gebühren gemäß der im jeweiligen Verbund getroffenen Regelungen im Teil D Anlage 3 erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll bei Barzahlung abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahr- und Zugbegleitpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln. Vom Fahr-, Zugbegleit- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden.

Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahr- und Zugbegleitpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlgutscheins bei der Verwaltung oder einer Servicestelle des ausgebenden Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

(3) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrausweisautomat, Internet, elektronische Fahrausweise, mobile Endgeräte u. a. m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. An ausgewählten Vorverkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden die anfallenden Bearbeitungsentgelte gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes sowie Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für mobile Endgeräte gelten zum Teil abweichende Regelungen des jeweiligen Verkehrsverbundes. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro hat der Fahrgast die ihm in Rechnung gestellten Inkassogebühren zu tragen.

(4) Sofern Fahrausweisautomaten auch Wechselgeldquittungen ausgeben, werden die Regelungen zur Rückerstattung nach Absatz 2 angewendet.

(5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- und Zugbegleitpersonal ausgestellten Quittungen/Überzahlungsgutscheine müssen sofort vorgebracht werden.

(6) Fahrgeld ist grundsätzlich in Euro zu entrichten. Für grenzüberschreitende Linien nach Polen und Tschechien können die Verkehrsunternehmen abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, auch Kundenkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt/laminiert oder beklebt oder gegenüber dem Originalzustand so geändert sind, dass keine einwandfreie Prüfung möglich ist,
4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben, hergestellt oder kopiert sind bzw. unrechtmäßig genutzt werden,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderungen) verfallen sind,
8. ohne erforderliche Kundenkarte bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder fehlendem, fest aufgeklebten Passbild genutzt werden,
9. erst nach Kontrollbeginn oder mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen hinaus, entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,
10. personengebunden sind und keine Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen bzw. der Nummer auf Fahrausweis und dem Nachweis für die Nutzungsberechtigung gemäß Teil B bzw. C aufweisen.

Gesperrte, nicht lesbare oder zerstörte elektronische Fahrausweise (z. B. Chipkarte mit eFAW) sind ebenso ungültige Fahrausweise. Fahrausweise, deren Trägermedium (mobiles Endgerät, Studierendenausweis, etc.) nicht Eigentum eines Verkehrsunternehmens ist, werden nicht eingezogen.

Entrichtetes Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung oder eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstausfälle, sind ausgeschlossen.

(4) Das Verkehrsunternehmen kann einen eingezogenen Fahrausweis aus Billigkeit an den Fahrgast zurückgeben. Der Fahrgast ist für das Abholen des Fahrausweises selbst verantwortlich bzw. hat die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. einen gesperrten oder zerstörten elektronischen Fahrausweis vorweist,

3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 7 entwertet hat oder entwerten ließ,
5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
6. Ermäßigungen in Anspruch nahm, ohne dass dazu die entsprechende Berechtigung vorgezeigt werden kann oder
7. für einen mitgeführten Hund, ein mitgeführtes Fahrrad oder eine mitgeführte Sache, soweit sie entgeltpflichtig gemäß der Tarifbestimmungen sind, keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1, 4 und 7 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro erheben. Das Unternehmen kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(4) Die ausgestellte Fahrgeldnachforderung bzw. die Quittung für das erhöhte Beförderungsentgelt berechtigt zur Fahrt im gleichen Verkehrsmittel (ohne Umstieg) maximal bis Fahrtende, jedoch nur innerhalb des jeweiligen Verbundraumes. Im MDV gelten abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2. Für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO.

(5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 auf den im Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes genannten Betrag, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Servicestelle des Verkehrsunternehmens, dem er das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt hat oder dem er zur Zahlung verpflichtet ist, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen personengebundenen Zeitkarte bzw. der Ermäßigungsberechtigung war. Soweit § 12 Abs. 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

(6) Erfolgt keine sofortige Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes beim Fahrausweisprüfer, kann eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben oder die Forderung an ein vom Verkehrsunternehmen beauftragtes Inkassounternehmen übergeben werden. Wenn der Fahrgast für die durch das Verkehrsunternehmen oder den Fahrausweisprüfer ausgestellte Zahlungsaufforderung eine Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen (abweichende Regelungen im MDV: siehe Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV) ab Zugang der Zahlungsaufforderung nicht einhält, kann für jede weitere Zahlungsaufforderung ein pauschalierter Betrag gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben werden. Im Falle der Übergabe an ein Inkassobüro erhält der Fahrgast keine weitere Mahnung und hat sämtliche ihm nach Ablauf der Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen in Rechnung gestellte Inkassogebühren zu tragen. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Für nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten sowie weitere in den Tarifbestimmungen von der Erstattung ausgenommene Tarifarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Abweichende Regelungen sind in Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes dargestellt. Ebenso ist eine Teilerstattung des Fahrpreises für Personen, die auf Gruppenfahrausweisen ihre Fahrt nicht angetreten haben, ausgeschlossen.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf formlosen Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten in der jeweiligen Preisstufe – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei personengebundenen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit,

Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

Für Abo- und Jahreskarten sind auch die Angaben in den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbundes zu beachten.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung oder Servicestelle des Unternehmers, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde, zu stellen.

Bei EVU sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

(7) Fahrgeld für abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung; für Chipkarten mit eFAW gelten davon abweichende Regelungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und behinderten Fahrgästen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2.

Die Beförderung von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen mit orthopädischen Hilfsmitteln bzw. Kind im Kinderwagen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung.

Die Mitnahme von Fahrrädern einschließlich Kinderfahrräder, Fahrradanhänger, Liegeräder, Tandems, zusammengeklappte elektrische Tretroller und E-Bikes (Fahrräder mit elektrischer Trethilfe) wird gestattet, wenn die Voraussetzungen zur Beförderung dazu gegeben sind.

Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas, Lastenfahrräder und mit besonderen Zuggeräten verbundene Rollstühle (Minibike, Minitrack) sowie nicht zusammengeklappte zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen. Bei Mitnahme von Fahrrädern in Fahrradbusanhängern, Fahrradträgern am Heck von Bussen und Gepäckwagen schmalspuriger Eisenbahnen sind Gepäcktaschen, Fahrradkörbe sowie Gepäckstücke jeglicher Art durch den Fahrgast vom Fahrrad vor dem Beladen zu entfernen.

(4) Rollstühle (einschl. Elektrorollstühle) und vergleichbare zugelassene Hilfsmittel werden nur dann befördert, wenn die Voraussetzungen gemäß Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes gegeben sind. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen sowie mobilitätseingeschränkte Menschen mit orthopädischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Rollator) nicht zurückgewiesen werden, sofern es die Bauart des Fahrzeuges zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Große Rucksäcke sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.

Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz abstellen.

Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache in den Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(7) Im Teil D Anlage 2 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes können weitergehende Regelungen zu den Absätzen 1, 3, 4 und 5 enthalten sein.

(8) Bei Verstoß gegen Absatz 2 und 3 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind an einer kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenführ- und Assistenzhunde, die eine Person begleiten, sowie in Ausbildung befindliche Blindenführ- und Assistenzhunde müssen Führhundgeschirr bzw. -decke tragen und sind von der Maulkorbpflicht befreit.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haften Tierhalter oder Tierhüter.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Teil D Anlage 3 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

(2) Fundsachen können nach einer Aufbewahrungsfrist von höchstens sechs Monaten einem Fundbüro übergeben werden. Die Fundsachenaufbewahrung ist beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu erfragen.

§ 14 Haftung

(1) Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Schäden sind dem Unternehmen unverzüglich anzuzeigen. Bei einem vom Unternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/782 und Verordnung (EU) 181/2011 nicht.

(2) Die Unternehmen haften für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht werden, lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr. Die Unternehmen behalten sich vor, den Besitzer bei Schädigung Dritter in Regress zu nehmen. Auf den schmalspurigen Eisenbahnen haften sie nicht für Schäden, die durch den Dampfbetrieb allgemein in Fahrzeugen besonders bei Nutzung der offenen Aussichtswagen und der offenen Wagenbühnen entstanden sind (z. B. Verschmutzung der Kleidung, des Gepäcks, des Kinderwagens).

§ 15 Videoüberwachung

Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere zur Aufklärung und Prävention von Straftaten, der Rekonstruktion von Unfällen in den Verkehrsmitteln und der Kontrolle der Fahrgastwechsel behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume und Betriebsanlagen mit Videoanlagen zu überwachen. Die Daten werden durch das Verkehrsunternehmen erhoben, welches die Verkehrsleistung erbringt. Durch die Unternehmen wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

(2) Ausnahmen stellen die jeweils geltenden Kundengarantien der Verkehrsunternehmen und Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/782 dar. Diese und weitergehende Ansprüche (z.B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall oder -verspätungen) gemäß § 11 EVO bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Teil D Anlage 4 der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes geregelt.

(3) Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der
Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e. V.
Fasanenstraße 81
10623 Berlin
(Webseite: www.schlichtung-reise-und-verkehr.de)
nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde.

Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Datenschutz

Kunden werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bei der Erhebung über den Zweck und den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sowie über die verantwortliche Stelle inklusive deren Kontaktdaten informiert.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Sachen und Tieren in den innerhalb des Verbundraumes auf den Linien des öffentlichen Nahverkehrs von den Verkehrsunternehmen eingesetzten Zügen, Straßenbahnen und Bussen (Auflistung der Verkehrsunternehmen: Teil D Anlage 1; Linienverzeichnis: Teil D Anlage 6).

Der Verbundraum umfasst die Gebiete der Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen und Zwickau sowie der kreisfreien Stadt Chemnitz.

Der Verbundraum ist in nummerierte Tarifzonen eingeteilt.

In den Eisenbahnzügen des Nahverkehrs gilt der Verbundtarif ab dem ersten bzw. bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt innerhalb des Verbundraumes.

Tarifregelungen für verbundraumübergreifende Fahrten sind Teil C Punkt 3 zu entnehmen.

Bei den touristischen Sonderverkehrsmitteln Drahtseilbahn Augustusburg und Fichtelbergbahn kommen gesonderte Tarife zur Anwendung. Es werden nur ausgewählte Fahrausweise des VMS-Tarifes anerkannt. Die entsprechenden Regelungen sind Teil C Punkt 4.1 bzw. 4.2 zu entnehmen.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Fahrausweise

Ein Fahrausweis berechtigt den Inhaber zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel der Verkehrsunternehmen entsprechend der auf dem Fahrausweis aufgedruckten räumlichen und zeitlichen Gültigkeit.

Entsprechend dem jeweils aktuellen Tarif werden ausgegeben:
- Einzelfahrausweise gemäß Punkt 3.1
- Tageskarten gemäß Punkt 3.2
- Zeitkarten gemäß Punkt 3.4
- sonstige Fahrausweise gemäß Punkt 3.5 und/oder
- Sondertickets und Fahrtberechtigungen gemäß Teil C, die als Fahrausweise gelten

Fahrausweise werden mit räumlicher und zeitlicher Begrenzung ausgegeben.

Die räumliche Begrenzung erfolgt durch Tarifzonen. Liegt eine Tarifzonengrenze zwischen zwei benachbarten Haltestellen, so endet für die Fahrpreisberechnung die Tarifzone an der letzten zur Tarifzone gehörenden Haltestelle. Eine Teilzone eines Kleinen Stadtverkehrs ist Bestandteil einer Tarifzone. Eine Grenzzone erweitert die räumliche Gültigkeit einer Tarifzone. Der Tarifzonenplan des VMS ist in Teil D Anlage 5.1 dargestellt. Eine Aufstellung der Tarif-, Teil- und Grenzzonen enthält Teil D Anlage 5.2. Die Zuordnung der Orte im VMS zu den einzelnen Tarifzonen ist Teil D Anlage 5.3 zu entnehmen.

Die zeitliche Begrenzung erfolgt nach Stunden, Tagen, Wochen und Monaten.

Fahrausweise sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode (Zeitraum gleichbleibender Fahrpreise) gültig, für die der Fahrausweis verkauft wurde. Übergangsregelungen bei Tarifänderungen sind unter Punkt 3.6.2 ausgewiesen.

Fahrausweise ohne Angabe der Klasse gelten in Nahverkehrszügen in der 2. Klasse.

Das Kombinieren von Fahrausweisen untereinander ist nur unter den Bedingungen gemäß Punkt 3.6.1 zulässig. Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar, mit Ausnahme einzelner Zeitkarten, deren Übertragbarkeit unter Punkt 3.4.1.4 geregelt ist.

Die Mitnahme weiterer Personen durch den Inhaber des Fahrausweises ist nur möglich, wenn nachfolgende Regelungen dies ausdrücklich gestatten.

Für die Nutzung von Anruf-Linien-Taxis bestehen gesonderte Regelungen (Punkt 3.5.4).

Die Anerkennung von Fahrausweisen des VMS-Tarifes auf der Drahtseilbahn Augustusburg ist in Teil C Punkt 4.1 und auf der Fichtelbergbahn in Teil C Punkt 4.2 geregelt.

2.2 Fahrpreise und Preisstufen

Der Fahrausweis wird preisstufenabhängig ausgegeben. Der Fahrpreis ergibt sich durch Ermittlung der Preisstufe aus der Preistabelle (Teil D Anlage 8.1).

Es bestehen folgende Preisstufen:

- Preisstufe 1: für 1 Tarifzone
- Preisstufe 2: für 2 Tarifzonen
- Preisstufe 3: für 3 Tarifzonen
- Preisstufe Verbundraum: für den Verbundraum
- Preisstufe KSv: für Kleine Stadtverkehre

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt unter Zugrundelegung des tatsächlich benutzten Weges durch Auszählen der befahrenen Tarifzonen. Werden bei einer Fahrt Tarifzonen mehrmals berührt, zählen diese für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Planmäßig ohne Halt durchfahrene Tarifzonen sind bei der Ermittlung der Preisstufe mitzuzählen.

Werden mehr als drei Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis der Preisstufe Verbundraum zu entrichten.

Beginnt und endet die Fahrt innerhalb ein und derselben Teilzone eines Kleinen Stadtverkehrs (Teil D, Anlage 5.2.2), ohne diese zu verlassen, gilt die Preisstufe KSv.

Fahrten von einer Grenzzone in eine dieser Grenzzone zugeordneten Tarifzone (und umgekehrt) entsprechen Fahrten innerhalb einer Tarifzone. Fahrten von einer Grenzzone in eine benachbarte Tarifzone, die dieser Grenzzone nicht zugeordnet ist, (und umgekehrt) entsprechen Fahrten über zwei Tarifzonen.

2.3 Tarifarten/Nutzungsberechtigte

Es werden Fahrausweise zum Normalfahrpreis, zum Fahrpreis für Kinder sowie zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende ausgegeben.

Fahrausweise zum Normalfahrpreis werden für jedermann ausgegeben, falls nachstehend keine Einschränkungen definiert sind.

Fahrausweise zum Fahrpreis für Kinder werden für Kinder ab dem ersten Schultag bis einschließlich 15. Geburtstag ausgegeben (Kinder bis zur Einschulung werden gemäß Punkt 4.1 unentgeltlich befördert). Die Nutzungsberechtigung ist im Zweifelsfall vom Fahrgast anhand eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Fahrausweise zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende werden für Schüler und Auszubildende gemäß den Bedingungen unter Punkt 3.4.2.3 ausgegeben.

2.4 Fahrausweiserwerb/-entwertung

Fahrausweise können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Servicestellen, in Agenturen, an stationären Fahrausweisautomaten sowie über Handy oder Internet erworben werden. Für über Handy und im Internet erworbene Fahrausweise sind die besonderen AGB unter:
www.bahn.de/agb
www.mitteldeutsche-regiobahn.de/de/befoerderungsbedingungen
https://app.moovme.de/agb-de/ und
www.vms.de/AGB-Handyticket-Deutschland-VMS
abrufbar.

Fahrausweise im Abonnement können online oder in ausgewählten Servicestellen beantragt und ausgegeben bzw. digital bereitgestellt werden.

Beim Fahrausweiserwerb in Fahrzeugen werden Fahrausweise grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

Für Fahrten mit Nahverkehrszügen der DB, der TDRO und der BOB sind Fahrausweise stets vor Fahrtantritt zu erwerben, soweit die dafür notwendigen Verkaufsmöglichkeiten vorhanden bzw. betriebsbereit sind.

Undatierte bzw. zur Entwertung vorgesehene Fahrausweise sind bei Fahrtantritt zu entwerten (an Entwertern in den Verkehrsmitteln; bei der DB, der TDRO und der BOB an Entwertern auf den Bahnsteigen). Auf den Fahrausweisen sind entsprechende Entwerterfelder aufgebracht.

Bei Tages- und Zeitkarten mit bereits aufgedruckter örtlicher Gültigkeit bestimmt der Entwerteraufdruck nur den Beginn der zeitlichen Gültigkeit. Im Vorverkauf erworbene Tages- und Zeitkarten der Preisstufen 1 und KSv ohne bereits aufgedruckte räumliche Gültigkeit sind vor der ersten Fahrt in der Tarifzone zu entwerten, in der diese Zeitkarte für die Dauer der Nutzung gültig sein soll.

Für Grenzzonen gilt, dass bei Entwertung von undatierten bzw. zur Entwertung vorgesehenen Tageskarten und Zeitkarten der Preisstufe 1 eine der in Teil D Anlage 5.2.3 aufgeführten zugeordneten Tarifzonen auszuwählen und bei erstmaliger Nutzung vom Personal eintragen zu lassen ist, sofern die Zonennummer nicht bereits aufgedruckt ist.

3 Fahrausweisarten

3.1 Einzelfahrausweise

3.1.1 Einzelfahrausweise und 4-Fahrten-Karte

Einzelfahrausweise werden zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder als Einzelfahrten ausgegeben.

Zudem werden Einzelfahrausweise zum Normalfahrpreis rabattiert als 4-Fahrten-Karte ausgegeben, die zu vier Einzelfahrten berechtigt. Eine 4-Fahrten-Karte kann von maximal vier Fahrgästen genutzt werden. Pro Fahrt und Fahrgast ist jeweils eine Entwertung vorzunehmen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die 4-Fahrten-Karte gleichermaßen.

Einzelfahrausweise werden mit folgenden maximalen zeitlichen Gültigkeiten ausgegeben:

- Preisstufe 1: 1 Stunde
- Preisstufe 2: 2 Stunden
- Preisstufe 3: 2,5 Stunden
- Preisstufe Verbundraum: 4 Stunden
- Preisstufe KSv: 45 Minuten

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet. Bezugsgröße für die zeitliche Gültigkeit für eine Fahrt ohne Umsteigen ist die fahrplanmäßige Fahrtdauer. Bezugsgröße für die zeitliche Gültigkeit für eine Fahrt mit Umsteigen ist die Uhrzeit.

3.1.2 4-Fahrten-Karte Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke

4-Fahrten-Karten werden außerdem für folgende Preisstufen ausgegeben:

- Kurzstrecke: Bestimmung durch Haltestellenanzahl
- Erweiterte Kurzstrecke: Bestimmung durch Haltestellenanzahl

Sie berechtigen auch tarifzonenübergreifend zu folgenden Fahrten auf Basis des jeweils veröffentlichten aktuellen Fahrplanes:

Kurzstrecke:

- bis zur 4. Haltestelle nach Zustieg auf den Stadtlinien der CVAG
- bis zur 3. Haltestelle nach Zustieg auf allen anderen Bus- und Straßenbahnlinien

Erweiterte Kurzstrecke:

- bis zur 2. Haltestelle nach Zustieg im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
- bis zur 6. Haltestelle nach Zustieg im Buslinienverkehr

Die Regelungen gelten fahrtbezogen und unter Berücksichtigung der Zuordnung von Richtungshaltestellen zu Referenzhaltestellen gemäß Teil D Anlage 7.1.

Planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen sind bei der Bestimmung der Erweiterten Kurzstrecke im SPNV mitzuzählen.

Auf Abschnitten von Regionalbuslinien und Linien der CBC, auf denen die Funktion von CVAG-Stadtlinien ausgeübt wird, gilt die CVAG-Kurzstreckenregelung nur dann, wenn sich sowohl die Einstiegs- als auch die Ausstiegshaltestelle im Haltestellenbereich gemäß Teil D Anlage 7.2 befinden. Für die Erweiterte Kurzstrecke gelten die Regelungen des Buslinienverkehrs bzw. des SPNV.

Auf Abschnitten von Stadtbuslinien der CVAG, die außerhalb der Stadt Chemnitz (Tarifzone 13) verkehren, gelten Sonderregelungen gemäß Teil D Anlage 7.3.

Linienabschnitte, auf denen die Kurzstrecke/Erweiterte Kurzstrecke nicht gilt, sowie weitere Sonderregelungen zur Kurzstrecke sind in Teil D Anlage 7.4 aufgeführt.

Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind unzulässig.

3.2 Tageskarten

Tageskarten werden zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder ausgegeben.

Tageskarten zum Normalfahrpreis werden für Gruppen bis zu fünf Personen (Einzelperson mit bis zu vier Mitfahrern) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in Form eines Fahrausweises. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Eine Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtantritt ist möglich, jedoch nur bis zur auf der Tageskarte angegebenen Anzahl von Personen.

Tageskarten gelten ab Entwertung bis 04:00 Uhr des Folgetages.

3.3 10er-Tageskarten

10er-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben und gelten zeitlich unbefristet an zehn beliebigen Tagen jeweils bis 04:00 Uhr des Folgetages.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich elektronisch über die im Verbund genutzten HandyTicket-Systeme des VMS und der im VMS kooperierenden Verkehrsunternehmen (siehe Punkt 2.4).

Die 10er-Tageskarte besteht aus zehn einzelnen Tageskarten der gewählten Preisstufe. Beim Kauf einer 10er-Tageskarte ist der Tag des Kaufes der erste Nutzungstag. Die weiteren neun Nutzungstage können an frei wählbaren Tagen in einer frei gewählten Relation der jeweiligen Preisstufe in der App aktiviert werden.

Ein erneuter Kauf der 10er-Tageskarte ist erst nach Verbrauch aller Nutzungstage möglich.

3.4 Zeitkarten

3.4.1 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

3.4.1.1 Fahrausweissortiment

Zeitkarten zum Normalfahrpreis werden ausgegeben als:

- Monatskarte
- Abo-Monatskarte
- 9-Uhr-Abo-Monatskarte
- JungeLeuteTicket
- SeniorenTicket
- SeniorenTicket Partner

JungeLeuteTickets werden als verbundweit gültige Fahrausweise nur für Personen vom 15. bis zum 26. Geburtstag ausgegeben.

SeniorenTickets sowie SeniorenTickets Partner werden als verbundweit gültige Fahrausweise nur für Personen ab dem 63. Geburtstag ausgegeben.

Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner werden nur im Abonnement in Form von Monatswertmarken oder als Fahrausweis in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW) gemäß den Regelungen unter Teil D Anlage 9 ausgegeben. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vier zusammenhängende Kalendermonate.

Der Abonnent eines SeniorenTickets kann für maximal eine weitere Person, die mindestens 63 Jahre alt ist, ein SeniorenTicket Partner bestellen. Der Bezug eines SeniorenTickets Partner ist nur mit einem SeniorenTicket-Abonnement möglich.

Voraussetzung für den Abschluss eines SeniorenTicket Partner-Abonnements ist, dass für das SeniorenTicket und das SeniorenTicket Partner ein SEPA-Lastschriftmandat zulasten desselben Zahlungskontos erteilt wird. Das SeniorenTicket Partner berechtigt unabhängig vom SeniorenTicket zur eigenständigen Nutzung.

3.4.1.2 Zeitliche Gültigkeiten

Monatskarten sind ab Entwertungstag bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr.

Zeitkarten im Abonnement sind jeweils ab Ersten des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des

ersten Kalendertages des Folgemonats gültig. 9-Uhr-Abo-Monatskarten gelten nicht montags bis freitags zwischen 04:00 Uhr 09:00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gelten sie ganztägig.

3.4.1.3 Mitnahme

Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und JobTickets berechtigen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages zur Nutzung durch insgesamt maximal fünf Personen ohne Altersbegrenzung. Die Mitnahmeregelung gilt nicht für JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner.

3.4.1.4 Übertragbarkeit/Personengebundenheit

Monatskarten zum Normalfahrpreis sowie Abo-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis sind übertragbar, sofern sie als Monatswertmarke oder als Chipkarte mit eFAW ausgegeben werden. Die Übertragung darf nur unentgeltlich und nicht im Rahmen eines Gewerbes erfolgen. Die Übertragbarkeit von Abo-Monatskarten und 9-Uhr-Abo-Monatskarten kann auf Antrag des Kunden gesperrt werden. Unabhängig davon sind als HandyTicket ausgegebene Monatskarten, Abo-Monats- und 9-Uhr-Abo-Monatskarten personengebunden und nicht übertragbar. Daher ist bei der Nutzung als HandyTicket ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

JungeLeuteTickets, SeniorenTickets, SeniorenTickets Partner und für die Übertragbarkeit gesperrte Abonnements sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto sowie der Monatswertmarke. Die Kundenkartennummer ist auch auf der Monatswertmarke eingetragen. Bei der Nutzung ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Ausgabe der Abonnements als eFAW entfallen Kundenkarte und Monatswertmarken.

3.4.1.5 Deutschlandticket, Deutschland-Jobticket und weitere dem Deutschlandticket zugeordnete Tarifangebote (siehe Anlage 12)

Das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und weitere dem Deutschlandticket zugeordnete Tarifangebote (siehe Anlage 12) werden gemäß den „Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket“ ausgegeben. Diese sind in der jeweils geltenden Fassung unter https://www.vms.de/tarif-und-tickets/tarif/dokumente-downloads/ abrufbar. Weitere Regelungen für den VMS siehe auch Teil D Anlage 12.

3.4.2 Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende

3.4.2.1 Fahrausweissortiment

Zeitkarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende werden ausgegeben als:

- Monatskarte
- BildungsTicket

Das BildungsTicket wird nur als verbundweit gültiger Fahrausweis ausgegeben.

Das BildungsTicket wird nur im Abonnement in Form von Monatswertmarken oder als eFAW gemäß den Regelungen unter Teil D Anlage 9 ausgegeben. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt grundsätzlich 12 Kalendermonate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ermäßigungsberechtigung (siehe Punkt 3.4.2.3).

3.4.2.2 Zeitliche Gültigkeiten

Die zeitlichen Gültigkeiten der Fahrausweise für Schüler und Auszubildende entsprechen den Regelungen gemäß Punkt 3.4.1.2.

3.4.2.3 Nutzungsberechtigung und -nachweis

Zur Nutzung von Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 15. Geburtstag und
2. folgende Auszubildende nach dem 15. Geburtstag gemäß Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV):
   (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen,
      - berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen und Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen;

   (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe (a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

   (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

   (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des

Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb einer Monatskarte für Schüler und Auszubildende nach dem 15. Geburtstag ist wie folgt nachzuweisen:

- Vorlage einer Bescheinigung einer Bildungseinrichtung (gemäß Buchstaben a bis g)
- Vorlage einer Bescheinigung eines Trägers der jeweiligen sozialen Dienste (gemäß Buchstabe h)

In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung nach Buchstaben a bis h erfüllt ist. Die Bescheinigung ist längstens ein Jahr gültig.

Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende sind personengebunden und bestehen aus einer Kundenkarte, die unauslöschbar mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto versehen ist, sowie der Monatskarte. Die Kundenkartennummer ist auch im vorgesehenen Feld auf der Monatskarte eingetragen bzw. dokumentenecht durch den Nutzer einzutragen. Bei der Nutzung als eFAW ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Kundenkarte ist bei einem Verkehrsunternehmen zu beantragen. Die Bestätigung der Erfüllung der obigen Voraussetzungen ist auf der Kundenkarte entweder durch die Bildungseinrichtung oder durch ein Verkehrsunternehmen (Teil D Anlage 1) unter Vorlage einer Ausbildungsbestätigung vorzunehmen. Bei Schülern, deren Kundenkarte nur bis zum Schuljahresende bestätigt ist, gilt diese bis zum Ende der anschließenden sächsischen Sommerschulferien.

Zur Nutzung des BildungsTickets sind berechtigt:

- Schüler bis einschließlich 15. Geburtstag
- Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen nach dem 15. Geburtstag
- Schüler berufsbildender Schulen, die keine duale Ausbildung nach der Nummer 1.1 des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe absolvieren
- Freiwilligendienstleistende nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen
- Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen und
- Teilnehmer an einem Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne des § 2 Abs.1a Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Einsatzstelle im Freistaat Sachsen.

Das BildungsTicket können nur Personen nutzen,

- deren allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder Einsatzstelle des Freiwilligendienstes sich im VMS-Gebiet befindet oder
- deren allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder Einsatzstelle des Freiwilligendienstes im Freistaat Sachsen und deren Wohnort im VMS-Gebiet liegt.

Die Berechtigung zum Erwerb eines BildungsTickets nach dem 15. Geburtstag ist bei Antragstellung und jeder Verlängerung der Berechtigung wie folgt nachzuweisen:

- Vorlage einer Bescheinigung einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule
- Vorlage des entsprechenden Freiwilligenausweises mit Angabe der Einsatzstelle.

Die Bescheinigung ist längstens ein Jahr gültig und danach jährlich zu erneuern. Ein Schulwechsel ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

BildungsTickets sind personengebunden und bestehen bei Ausgabe mit Monatswertmarken aus einer Kundenkarte mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto sowie der Monatswertmarke. Die Kundenkartennummer ist auch auf der Monatswertmarke eingetragen. Bei der Ausgabe des BildungsTickets als eFAW entfallen Kundenkarte und Monatswertmarken. Zur Legitimation soll ein amtlicher Lichtbildausweis, Schülerausweis oder Freiwilligenausweis mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Weitere Abonnement-Regelungen für das BildungsTicket sind in Teil D Anlage 9 ausgewiesen.

3.5 Sonstige Fahrausweise

3.5.1 Ferientickets

3.5.1.1 FerienTicket VMS + VVV

Das FerienTicket VMS + VVV gilt im gesamten Verbundraum des VMS sowie im gesamten Verkehrsverbund Vogtland (VVV) jeweils in den Sommerschulferien des Freistaates Sachsen täglich ab dem auf den letzten Schultag des alten Schuljahres folgenden Tag bis 04:00 Uhr des ersten Schultages des neuen Schuljahres.

Es gilt zudem auf der Regionalbuslinie 171 bis Seelingstädt, auf der Regionalbuslinie 400 bis Dresden und auf den Regionalbuslinien 41 und 42 bis Zeulenroda. Weiterhin berechtigt das FerienTicket VMS + VVV, eine Berg- und Talfahrt pro Tag mit der Drahtseilbahn Augustusburg und einmalig eine Hin- und Rückfahrt mit der Fichtelbergbahn zum Fahrpreis der einfacher Fahrt des gültigen Tarifes der SDG durchzuführen.

Soweit Ferientickets benachbarter Bundesländer an den Geltungsbereich des FerienTickets VMS + VVV angrenzen, können diese miteinander kombiniert werden. In diesen Fällen gilt das FerienTicket VMS + VVV bis zum ersten Verkehrshalt im Geltungsbereich des angrenzenden FerienTickets.

Nutzungsberechtigt sind Personen bis zum 21. Geburtstag. Für die Inanspruchnahme ist das Lebensalter am ersten Ferientag maßgebend.

Das Ticket ist personengebunden. Im vorgesehenen Feld auf dem Ticket sind Name und Vorname des Inhabers unauslöschbar in Druckbuchstaben vor dem ersten Fahrtantritt einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Als Legitimation ist ein mit einem Passfoto versehener Schülerausweis, ein amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) oder eine gültige Kundenkarte gemäß Punkt 3.4.2.3 bei der Nutzung vorzulegen.

Das FerienTicket VVV + VMS wird im Gebiet des VMS anerkannt.

Eine Erstattung ist nur vor Beginn des Gültigkeitszeitraumes möglich.

3.5.1.2 FerienTicket Sachsen

Zusätzlich wird das FerienTicket Sachsen angeboten, das im Zeitraum der Sommerschulferien des Freistaates Sachsens gültig ist. Die dafür geltenden Tarifbestimmungen sind auf der Internetseite des VMS (www.vms.de) abrufbar.

3.5.2 VMS-DeutschlandTicket+

Das VMS-DeutschlandTicket+ kann als Zusatzticket nur genutzt werden, wenn als Grundfahrausweis ein gültiges Deutschlandticket, ein Deutschland-Jobticket oder ein weiteres dem Deutschlandticket zugeordnetes Tarifangebot (siehe Anlage 12) vorliegt. Je gültigem Grundfahrausweis kann nur ein VMS-DeutschlandTicket+ genutzt werden. Das VMS DeutschlandTicket+ gilt verbundweit im VMS. Die Nutzung ist in den touristischen Sonderverkehrsmitteln Drahtseilbahn Augustusburg und Fichtelbergbahn ausgeschlossen.

Das VMS-DeutschlandTicket+ berechtigt Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von bis zu fünf Personen, davon maximal eine Person ab dem 15. Geburtstag. Es berechtigt zudem ganztägig zur Mitnahme eines Hundes oder eines Fahrrades. Für die Mitnahme weiterer Fahrräder und weiterer Hunde außerhalb von Behältnissen ist pro Fahrrad bzw. pro Hund zusätzlich jeweils eine Einzelfahrt Kind oder Tageskarte Kind der erforderlichen Preisstufe (Fahrpreisermittlung siehe Punkt 2.2) zu lösen.

Umtausch und Erstattung des VMS DeutschlandTickets+ sind ausgeschlossen.

Das VMS-DeutschlandTicket+ ist personengebunden und wird als Monatskarte (wahlweise als Papierfahrausweis oder HandyTicket) oder als Abo-Monatskarte ausgegeben.

Bei Ausgabe als Monatskarte gilt:

Bei Ausgabe als Papierfahrausweis sind auf dem Fahrausweis der Name und Vorname des Ticketinhabers unauslöschbar einzutragen.

Das VMS-DeutschlandTicket+ als Papierfahrausweis gilt ab Entwertungstag und als HandyTicket ab dem Kaufzeitpunkt bis 04:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit am ersten Kalendertag des folgenden Monats 04:00 Uhr.

Bei Ausgabe als Abo-Monatskarte gilt:

Das VMS-DeutschlandTicket+ wird als eFAW (Chipkarte oder HandyTicket) durch die in Teil D Anlage 1 Punkt 1.4 genannten Verkehrsunternehmen im Abonnement ausgegeben.

Das Abonnement beginnt jeweils am ersten Kalendertag eines Monats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf ein Abonnement beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen vorliegt.

Das VMS-DeutschlandTicket+ im Abonnement ist jeweils ab Ersten des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des ersten Kalendertages des Folgemonats gültig.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Lastschriftverfahren, alternativ durch Online-Bezahlverfahren. Der fällige Betrag ist zu dem vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen mitgeteilten Termin des Nutzungsmonats zu entrichten. Der Zahlungspflichtige hat für ausreichende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht ausführbar, hat er die dadurch entstehenden Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu tragen. Bei Online-Bezahlverfahren können hinsichtlich Fälligkeit, Zahlungsabwicklung und Rückbelastung abweichende, gegebenenfalls gesonderte Bedingungen gelten.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Eine Kündigung ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens an diesem Tag online vorgenommen werden oder in Textform beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Das VMS-DeutschlandTicket+ gilt im Falle einer Kündigung bis 04:00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitsmonat folgenden Tages.

3.5.3 Fahrausweise für die 1. Klasse

Für die Nutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist ein Fahrausweis „Übergang 1. Klasse" zusätzlich zum Grundfahrausweis zu lösen. Dieser Zusatzfahrausweis wird für folgende Grundfahrausweise angeboten:

- Einzelfahrausweise zum Normalfahrpreis und zum Fahrpreis für Kinder
- Tageskarten zum Normalfahrpreis (1 bis 5 Personen)
- Monatskarten (zum Normalfahrpreis)
- Deutschlandticket, Deutschland-Jobticket oder ein weiteres dem Deutschlandticket zugeordnetes Tarifangebot (siehe Anlage 12)

Die zeitliche Gültigkeit des Zusatzfahrausweises „Übergang 1. Klasse" für Einzelfahrausweise bzw. für Zeitkarten entspricht der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Grundfahrausweises.

Der Zusatzfahrausweis „Übergang 1. Klasse" für Einzelfahrausweise kann auch genutzt werden, wenn der Grundfahrausweis eine 4-Fahrten-Karte, Tageskarte oder Zeitkarte ist.

Der Verkauf erfolgt nur durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen DB, EGB, TDRO und BOB.

3.5.4 Mobilitätszuschlag für Anruf-Linien-Taxi

Anruf-Linien-Taxis (ALiTa) werden auf ausgewählten Linien der CVAG und RBM in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen besonders kenntlich gemacht.

Im Anruf-Linien-Taxi gilt grundsätzlich der VMS-Tarif (bei RBM BildungsTickets an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausgenommen). Der Fahrausweisverkauf in den Fahrzeugen ist nur eingeschränkt möglich (i. d. R. Einzelfahrausweise). Das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und weitere dem Deutschlandticket zugeordnete Tarifangebote (siehe Anlage 12) sowie das VMS-DeutschlandTicket+ werden bei Zuzahlung eines Mobilitätszuschlages anerkannt.

Der Fahrtwunsch ist grundsätzlich durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen oder beauftragten Taxiunternehmen anzumelden. Die regionalen örtlichen Bedingungen und die Kontaktdaten sind den Linienfahrplänen sowie Aushängen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

Für das Anruf-Linien-Taxi gilt:

- Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl – getrennt nach Erwachsenen und Kindern – und die mögliche Nutzung einer Zeitkarte bzw. eines Schwerbehindertenausweises oder eines Sondertickets genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
- Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis (Mobilitätszuschlag) erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
- Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundfahrpreis gemäß VMS-Tarif bzw. dem Deutschlandticket, dem Deutschland-Jobticket, weiteren dem Deutschlandticket zugeordneten Tarifangeboten (siehe Anlage 12) oder dem VMS-DeutschlandTicket+ und einem Mobilitätszuschlag entsprechend der Anzahl der befahrenen Tarifzonen zusammen. Der Mobilitätszuschlag gilt jeweils fahrtbezogen und ist im jeweiligen Fahrzeug je nutzungsberechtigte Person zu entrichten (kein Vorverkauf).
- Für schwerbehinderte Menschen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke entfällt die Entrichtung des Mobilitätszuschlages. Das gilt auch bei Haustürbedienung.

3.5.5 Komfortzuschlag für ERZmobil

Alle Linienbedarfsfahrten des Verkehrsangebotes ERZmobil werden ausschließlich nach Anmeldung durch den Fahrgast unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei der Stadt Zwönitz durchgeführt.

Im ERZmobil gilt der VMS-Tarif. Das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und weitere dem Deutschlandticket zugeordnete Tarifangebote (siehe Anlage 12) sowie das VMS-DeutschlandTicket+ werden bei Zuzahlung eines Komfortzuschlages anerkannt.

Für das ERZmobil gilt:

- Mit der Anmeldung müssen die gewünschte Einstiegshaltestelle, die Abfahrtszeit, das Fahrtziel, die Personenzahl – getrennt nach Erwachsenen und Kindern – und die mögliche Nutzung eines bereits vorhandenen VMS-Fahrausweises/Schwerbehindertenausweises bzw. eines Sondertickets genannt werden. Kinderwagen, Rollstühle, Hunde und größeres Handgepäck sind ebenfalls anzumelden.
- Für die Fahrt ist pro Person ein gesonderter Fahrausweis (Komfortzuschlag) erforderlich, der keinen Umstieg in ein anderes Linienverkehrsmittel erlaubt.
- Der Preis für eine Fahrt setzt sich pro Person aus einem Grundfahrpreis gemäß VMS-Tarif bzw. dem Deutschlandticket, dem Deutschland-Jobticket, weiteren dem Deutschlandticket zugeordneten Tarifangeboten (siehe Anlage 12) oder dem VMS-DeutschlandTicket+ und einem Komfortzuschlag zusammen. Der Komfortzuschlag gilt jeweils fahrtbezogen und ist im jeweiligen Fahrzeug je nutzungsberechtigte Person zu entrichten (kein Vorverkauf).
- Für schwerbehinderte Menschen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke entfällt die Entrichtung des Komfortzuschlages.

3.6 Weitere Bestimmungen

3.6.1 Anschlussregelungen

Der Fahrgast hat die Möglichkeit, seine Fahrt ohne Unterbrechung über den räumlichen Geltungsbereich seines Fahrausweises fortzusetzen, wenn er einen Anschlussfahrausweis erwirbt. Der Anschlussfahrausweis ist nur in Verbindung mit dem Grundfahrausweis gültig. Er muss für die Fahrtstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises Gültigkeit besitzen. Die Preisstufe des Anschlussfahrausweises richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises bis zum Fahrtziel. Unter Beachtung der jeweiligen zeitlichen und räumlichen Gültigkeit können kombiniert werden:

Tageskarten, Kombitickets (auch Hotel-Kombitickets) und City-Tickets als Grundfahrausweis mit

- Einzelfahrausweisen,
- 4-Fahrten-Karten,
- 10er-Tageskarten,
- anderen Tageskarten.

Zeitkarten als Grundfahrausweis mit

- Einzelfahrausweisen,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten,
- 10er-Tageskarten,
- anderen Zeitkarten.

Bei Nutzung von Einzelfahrausweisen und 4-Fahrten-Karten als Anschlussfahrausweis verlängert sich deren zeitliche Gültigkeit um eine Stunde, sofern die Entwertung bereits bei Fahrtantritt innerhalb der räumlichen Gültigkeit des Grundfahrausweises erfolgte.

Für mitgenommene Personen gemäß Punkt 3.4.1.3 ist pro Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Werden 4-Fahrten-Karten der Preisstufe Kurzstrecke/Erweitere Kurzstrecke als Anschlussfahrausweis verwendet, beginnt die Haltestellenzählung mit der letzten Haltestelle innerhalb des Geltungsbereiches des Grundfahrausweises. Diese gilt bei der Haltestellenzählung als Zustiegshaltestelle.

Werden Tageskarten oder Zeitkarten der Preisstufe 1 als Anschlussfahrausweis verwendet, ist die Tarifzone auszuwählen und auf dem Fahrausweis hinter dem Aufdruck „1 Zone“ die Zonennummer einzutragen bzw. vom Personal eintragen zu lassen, sofern die Zonennummer nicht bereits auf dem Anschlussfahrausweis aufgedruckt ist.
Das gilt entsprechend für Tages- und Zeitkarten der Preisstufe KSv.

Ein Anschlussfahrausweis der Preisstufe Kleiner Stadtverkehr ist ausreichend, wenn sich die Haltestellen nach der Tarifzonengrenze (einschl. der Zielhaltestelle) in einer Teilzone des Kleinen Stadtverkehrs (gemäß Teil D Anlage 5.2.2) befinden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die SPNV Streckenabschnitte Wittgensdorf ob Bf – Burgstädt, St. Egidien – Glauchau, Mosel – Glauchau Schönbörnchen und Werdau Nord – Schweinsburg-Culten.

3.6.2 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

Tarifänderungen werden veröffentlicht. Es gelten folgende Übergangsregelungen:

Fahrausweise, die preislich unverändert bleiben, können weiterhin verwendet werden. Fahrausweise mit preislicher Änderung werden grundsätzlich nicht umgetauscht.

Folgende von einer Tarifänderung betroffene Fahrausweise zum alten Fahrpreis sind für deren Gültigkeit spätestens zu entwerten:

- Einzelfahrausweise, Tageskarten: am letzten Kalendertag des Monats der Tarifänderung
- 4-Fahrten-Karte: drei Kalendermonate nach der Tarifänderung
- Monatskarten: am letzten Kalendertag vor der Tarifänderung

Über HandyTicket-Systeme erworbene 4-Fahrten-Karten und 10er-Tageskarten gelten unabhängig von einer Tarifänderung zeitlich unbefristet bis zum Kauf des letzten Abschnittes.

Fahrausweise im Abonnement werden für jeden Kalendermonat zum jeweils aktuell gültigen Tarif ausgegeben. Ab dem Inkrafttreten der Tarifänderung werden Abonnements zu den neuen Bedingungen fortgeführt. Im Falle einer erfolgten Einmalzahlung des Jahresbetrages (zwölf Raten) wird keine Nachforderung des Differenzbetrages zum neuen Monatspreis erhoben.

3.6.3 Mitnahme von Gruppen

Gruppen werden befördert, wenn

- die Beförderung in den fahrplanmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist,
- eine Voranmeldung mit Routenwunsch mindestens sieben Tage vor Fahrtantritt in einer Service- und Vertriebsstelle eines Verkehrsunternehmens in Textform vorliegt und
- eine Bestätigung erfolgte.

Eine Mitnahmegarantie besteht nur für die in der Voranmeldung bestätigten Fahrten.

4 Unentgeltliche Beförderung von Personen

4.1 Kinder

Kinder bis zur Einschulung werden unentgeltlich befördert.

4.2 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen werden gemäß § 228 ff. SGB IX unentgeltlich befördert. Zum Nachweis der Berechtigung sind der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorzuzeigen.

Folgende im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen berechtigen:

„B“: zur Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes
„Bl“: zur Mitnahme eines Blinden-Führhundes als auch einer Begleitperson
„1. Kl.“: zur Nutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen (andernfalls ist für die Nutzung der 1. Klasse ein Fahrausweis gemäß Punkt 3.5.3 zu lösen)

4.3 Landes- und Bundespolizei, Sicherheitswacht und Vollzugsbedienstete

Vollzugsbedienstete der Polizei des Freistaates Sachsen und der Bundespolizei sowie Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht werden in Uniform mit Dienstausweis unentgeltlich befördert. Das Mitführen von Diensthunden ist gestattet.

Gemeindliche Vollzugsbedienstete gemäß § 80 Sächsisches Polizeigesetz werden in Dienstkleidung mit Dienstausweis im Gebiet ihrer Kommunen unentgeltlich befördert.

In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.

5 Mitnahme von Sachen und Tieren

5.1 Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Kindergefährte

Unentgeltlich mitgenommen werden:

- Kinderwagen, Fahrradanhänger, Rollstuhl und Rollator
- Handwagen, in denen Kleinkinder befördert werden
- Drei-, Lauf- und Kinderfahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.

Für Kinderwagen, Rollstuhl, Rollator und Fahrradanhänger, die dem Transport von Gepäck oder Tieren dienen, sowie für Handwagen, welche nicht zur Beförderung von Kleinkindern verwendet werden, ist jeweils eine Einzelfahrt Kind oder Tageskarte Kind der erforderlichen Preisstufe (Fahrpreisermittlung siehe Punkt 2.2) zu lösen.

5.2 Gepäck und Sachen

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, folgende Sachen unentgeltlich mitzunehmen:

- Hand- und Reisegepäck
- Traglast, welche insgesamt von dem mitnehmenden Fahrgast allein getragen werden kann und sich in Form und Größe zu einer Unterbringung unter oder – je nach Bauart des Fahrzeuges – über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß eignen
- ein Paar Skier, ein Snowboard oder ein Rodelschlitten
- ein zusammengeklapptes Fahrrad

Für die Mitnahme von Gepäck, welches nicht unentgeltlich mitgenommen werden darf, ist pro Gegenstand/Gepäckstück eine Einzelfahrt Kind oder Tageskarte Kind der erforderlichen Preisstufe (Fahrpreisermittlung siehe Punkt 2.2) zu lösen.

5.3 Fahrräder

Fahrgäste mit einem gültigen VMS-Fahrausweis bzw. mit einem Länderticket (gemäß Teil C Punkt 2.1) sowie schwerbehinderte Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes sind berechtigt, ein Fahrrad, ein Liegerad, ein Tandem, ein E-Bike oder ein Fahrrad mit Trethilfe durch einen Elektrohilfsmotor (z. B. Pedelec) unentgeltlich mitzunehmen.

Nutzer des Deutschlandtickets, des Deutschland-Jobtickets bzw. weiterer dem Deutschlandticket zugeordneter Tarifangebote (siehe Anlage 12) müssen für die Fahrradmitnahme im VMS das Zusatzticket „VMS-DeutschlandTicket+“ oder eine Einzelfahrt Kind oder Tageskarte Kind der erforderlichen Preisstufe (Fahrpreisermittlung siehe Punkt 2.2) lösen. Ergänzend wird die Fahrradtageskarte Nahverkehr des Deutschlandtarifes (siehe Teil C Punkt 2.3) anerkannt.

Als Fahrräder gelten herkömmliche einsitzige nichtmotorisierte Zweiräder. Nicht mitgenommen werden Fortbewegungsmittel gemäß Teil A § 11 Absatz 3.

Die Mitnahme von E-Tretrollern ist in Teil A § 11 Absatz 3 sowie in Teil D Anlage 2 geregelt.

Zusammengeklappte Fahrräder gemäß Punkt 5.2 und Kinderfahrräder unterliegen nicht diesen Bestimmungen; sie gelten als Gepäck.

Für Fahrradanhänger gelten die Regelungen gemäß Punkt 5.1.

5.4 Tiere

Fahrgäste mit einem gültigen Fahrausweis sind berechtigt, kleine Hunde und andere Kleintiere in geeigneten Behältnissen in der Größe eines Handgepäckstückes unentgeltlich mitzunehmen.

Für die Mitnahme von Hunden außerhalb von Behältnissen ist pro Hund eine Einzelfahrt Kind oder Tageskarte Kind der erforderlichen Preisstufe (Fahrpreisermittlung siehe Punkt 2.2) zu lösen. Darüber hinaus gelten die Regelungen gemäß Punkt 3.2.

Nutzer des Deutschlandtickets, des Deutschland-Jobtickets bzw. weiterer dem Deutschlandticket zugeordneter Tarifangebote (siehe Anlage 12) können für die Mitnahme eines Hundes im VMS das Zusatzticket „VMS-DeutschlandTicket+“ erwerben. Für Inhaber von Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis, 9-Uhr-Abo-Monatskarten und VMS-JobTickets ist die Mitnahme eines Hundes unentgeltlich. Die Regelung gilt nicht für JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner.

1 Sondertickets des VMS-Tarifes

1.1 JobTickets

JobTickets sind spezielle (rabattierte) Abo-Monatskarten, deren Ausgabe und Bezahlung besonderer vertraglicher Regelungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem beteiligten Unternehmen, für deren Arbeitnehmer das JobTicket angeboten wird, bedürfen.

JobTickets sind ab Ersten des Kalendermonats bis 04:00 Uhr des ersten Kalendertages des Folgemonats gültig.

JobTickets sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie werden wahlweise in Papierform als Monatswertmarken oder als eFAW ausgegeben. JobTickets in Papierform bestehen aus einer Kundenkarte mit vollständigen Personaldaten, der Kundennummer und einem auf der Karte befestigten Passfoto sowie der Monatswertmarke. Die Kundenkartennummer ist auch auf der Monatswertmarke eingetragen. Bei der Ausgabe der JobTickets als eFAW entfallen Kundenkarte und Monatswertmarken. Bei der Nutzung als eFAW ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3 und die Anschlussfahrausweisregelung für Zeitkarten gemäß Teil B Punkt 3.6.1 gelten entsprechend.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vier zusammenhängende Kalendermonate.

Der Preis der JobTickets wird auf Basis der Abo-Monatskarte gemäß dem jeweils gültigen Tarif gebildet. Die Höhe des Rabattes gegenüber der Abo-Monatskarte ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung. Einzelheiten zur Rabattierung sind Teil D Anlage 10 zu entnehmen.

1.2 VeranstaltungsTicket

VeranstaltungsTickets können für mehrtägige vorher bekanntgegebene Veranstaltungen innerhalb des Verbundraumes angeboten werden. Die Bekanntgabe der Veranstaltung, für welche das VeranstaltungsTicket angeboten wird, erfolgt mindestens einen Kalendermonat vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise (z. B. VMS-Homepage, soziale Netzwerke und VMS-Newsletter).

Das VeranstaltungsTicket gilt im Veranstaltungszeitraum an drei aufeinanderfolgenden Tagen bis 04:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages zur Nutzung aller Linien der Verkehrsunternehmen im VMS mit Ausnahme der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn. Das VeranstaltungsTicket wird für eine Person oder für eine Gruppe bis zu fünf Personen ausgegeben.

Die Ausgabe erfolgt zur sofortigen Gültigkeit als eFAW (HandyTicket) ausschließlich im Zeitraum der Veranstaltung (ab dem ersten bis zum letzten veröffentlichten Veranstaltungstag).

Zusätzlich wird das VeranstaltungsTicket im VMS KundenCenter in Chemnitz im Vorverkauf angeboten und kann auch in weiteren vorher bekanntgegebenen Vorverkaufsstellen erworben werden. Im Vorverkauf ausgegebene VeranstaltungsTickets sind am Tag der ersten Nutzung (spätestens am letzten veröffentlichten Veranstaltungstag) zu entwerten.

Umtausch und Erstattung des VeranstaltungsTickets sind ausgeschlossen.

1.3 Kombitickets

Kombitickets sind Eintrittskarten für Veranstaltungen, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise für beispielsweise Kongresse mit der Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Nahverkehrsmittel. Verträge über Kombitickets zur pauschalen Entrichtung des Beförderungsentgeltes werden zwischen der VMS GmbH, den am VMS-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter geschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket. Preisgrundlage und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des VMS-Tarifes.

2 Anwendung/Anerkennung anderer Tarife

2.1 Ländertickets

Die Ländertickets Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket und Thüringen-Ticket gemäß Teil D der Tarifbedingungen der Deutschlandtarifverbund-GmbH berechtigen zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im gesamten Verbundraum (in Zügen nur 2. Klasse). Sie gelten nicht auf der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn.

Sie sind
- montags bis freitags ab 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags und feiertags ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

gültig.

Die Fahrradmitnahme ist im Gebiet des VMS unentgeltlich.

Das Sachsen-Ticket kann bei den Verkehrsunternehmen im VMS erworben werden.

2.2 City-Ticket der DB

Das City-Ticket ist ein Mehrwertangebot mit der DB. Es ist in vielen Städten im jeweiligen Geltungsbereich bei Super Sparpreis-, Sparpreis- und Flexpreis-Fahrausweisen im Fernverkehr erhältlich. Im Flexpreis ist das City-Ticket kostenlos enthalten. Im Super Sparpreis und Sparpreis wird das City-Ticket in Abhängigkeit der gewählten Verbindung zusätzlich und kostenpflichtig ausgegeben. Ob der Start- oder Zielbahnhof in der/dem jeweiligen Stadt/Verbund am City-Ticket teilnimmt, ist am Vermerk "+City" auf dem Fahrausweis zu erkennen. Im VMS gilt das City-Ticket in den Tarifzonen 13 (Chemnitz) oder 16 (Zwickau), wenn durch den Aufdruck „Chemnitz + City“ oder „Zwickau + City“ beim Abgangs- bzw. Zielbahnhof vermerkt ist.

Die Fahrtberechtigung gilt auf der Hinfahrt für jeweils eine einmalige Fahrt
- zum Abgangsbahnhof: am ersten Geltungstag des Fahrausweises,
- vom Zielbahnhof beginnend: am ersten Geltungstag des Fahrausweises. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck),

und, wenn angegeben, auf der Rückfahrt für jeweils eine einmalige Fahrt
- zum Zielbahnhof: am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum,
- vom Abgangsbahnhof beginnend: am auf dem Fahrausweis festgelegten Rückreisedatum. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck).

Das City-Ticket berechtigt zur Nutzung aller Nahverkehrsmittel in der Tarifzone 13 bzw. 16. Das Lösen eines Anschlussfahrausweises zum VMS-Tarif für die Weiterfahrt in andere Tarifzonen ist zulässig.

Das City-Ticket ist nicht übertragbar und gilt für alle in dem Fahrausweis eingetragenen Personen, sofern diese gemeinsam die Nahverkehrsmittel nutzen. Die Nicht- oder Teilausnutzung dieser Sonderregelung begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den Tarifzonen 13 und 16 alle Nahverkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Die Mitnahmeregelungen für Familienkinder bis 14 Jahre der BahnCard 100 finden keine Anwendung. Das Lösen eines Anschlussfahrausweises gemäß Teil B Punkt 3.6.1 ist möglich.

Für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im VMS gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A).

2.3 Fahrradtageskarte Nahverkehr

Die Fahrradtageskarte Nahverkehr ist ein Angebot des Deutschlandtarifes. Sie wird auf allen Linien der Verkehrsunternehmen im VMS mit Ausnahme der Drahtseilbahn Augustusburg und der Fichtelbergbahn anerkannt. Es gelten die Tarifbedingungen des Deutschlandtarifes.

2.4 EgroNet-Ticket

Der im länderübergreifenden Euroregionalen Nahverkehrssystem gültige Beförderungstarif „EgroNet“ gilt im Gebiet des VMS innerhalb der Tarifzonen 15, 16, 17, 22, 29, 30 und 31 in den öffentlichen Nahverkehrsmitteln (in Zügen nur 2. Klasse).

Auf den Linien 342 und 363 gilt das EgroNet-Ticket bis Zwönitz (Tarifzone 23). Auf der Linie 414 gilt das EgroNet-Ticket bis Kurort Oberwiesenthal (Tarifzone 33).

Der Verkauf erfolgt nur in den Tarifzonen 15, 16, 17, 22, 29, 30 und 31 durch folgende Verkehrsunternehmen: DB, DLB, EGB, BOB, CBC, RVE, RVW, SVZ.

Die Regelungen zum Beförderungstarif „EgroNet“ gelten in der jeweils genehmigten Fassung und können bei den im Absatz 3 genannten Verkehrsunternehmen eingesehen werden.

3 Tarif bei verbundraumübergreifenden Fahrten

Für Fahrten von und zu Zielen, die außerhalb des Verbundraumes liegen, gilt der Tarif des jeweiligen Verkehrsunternehmens für die gesamte Strecke. Abweichungen davon sind in den nachfolgenden Bestimmungen und in Teil D Anlage 6 aufgeführt.

Für Fahrten zwischen den Tarifzonen 36 bis 39 und dem Gebiet des MDV kommt der MDV-Tarif zur Anwendung. Davon ausgenommen sind das Stadtgebiet Nossen und der Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal (Tarifzone 39).

4 Touristische Sonderverkehrsmittel im VMS

4.1 Drahtseilbahn Augustusburg

Für die Nutzung der Drahtseilbahn Augustusburg werden Fahrausweise gemäß Teil D Anlage 8.2 angeboten. Sie gelten nur am Tag ihrer Ausstellung (außer 20-Fahrten-Karte).

Das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und weitere dem Deutschlandticket zugeordnete Tarifangebote (siehe Anlage 12) werden bei der Drahtseilbahn Augustusburg nicht anerkannt.

Räumlich und zeitlich gültige Zeitkarten des VMS-Tarifes gemäß Teil B Punkt 3.4 und Ferientickets gemäß Teil B Punkt 3.5.1 berechtigen zu einer Berg- und Talfahrt pro Tag. Die Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3 sowie das VMS-DeutschlandTicket+ gelten nicht. Die Fahrradmitnahme ist unter Beachtung der vorhandenen Kapazitäten unentgeltlich. Hunde benötigen einen Fahrausweis zum Fahrpreis für Kinder.

Kinder und Enkelkinder (jeweils bis zum 15. Geburtstag) werden in Begleitung der Eltern bzw. Großeltern unentgeltlich befördert. Es gelten zusätzlich die Regelungen gemäß Teil B Punkt 4.2 und 4.3.

4.2 Fichtelbergbahn

Für die Nutzung der Fichtelbergbahn werden Fahrausweise zum Tarif der Sächsischen Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG) angeboten. Das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und weitere dem Deutschlandticket zugeordnete Tarifangebote (siehe Anlage 12) werden unter Zahlung eines Historikzuschlages anerkannt. Die aktuellen Fahrpreise und die Höhe des Historikzuschlages sind auf der Webseite www.fichtelbergbahn.de oder in den Publikationen ersichtlich.

Es werden die Zeitkarten des VMS-Tarifes gemäß Teil B Punkt 3.4, außer BildungsTickets, JungeLeuteTickets, SeniorenTickets und SeniorenTickets Partner entsprechend ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit anerkannt. Die Nutzungsberechtigung gilt nur für den Inhaber der Zeitkarte. Die Mitnahmeregelungen gemäß Teil B Punkt 3.4.1.3 sowie das VMS-DeutschlandTicket+ gelten nicht, dies bezieht sich auch auf die Fahrrad- und Hundemitnahme.

Inhaber eines Ferientickets gemäß Teil B Punkt 3.5.1 sind berechtigt, einmalig eine Hin- und Rückfahrt zum Fahrpreis der einfachen Fahrt des gültigen Tarifes der SDG durchzuführen.

Es gelten die Regelungen zur unentgeltlichen Beförderung gemäß Teil B Punkt 4.2 und 4.3.

Laut dem Tarif der SDG gilt:

- Der ermäßigte Fahrpreis für Kinder gilt von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sowie Kindergartengruppen werden unentgeltlich befördert. Begleiter von Kindergartengruppen erhalten keine Ermäßigung.
- Auf der Fichtelbergbahn kann einmalig die Fahrt unterbrochen werden. Bei der Hin- und Rückfahrt gilt diese Regelung entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt.
- Für Fahrräder, Familienfahrradkarten, Hunde und Gepäck werden Fahrausweise laut gültigem Tarif ausgegeben.
- Gruppenanmeldungen werden erst ab 20 Personen vorgenommen. Eine Voranmeldung hat unter Angabe des Routenwunsches, des Fahrtages und der Gruppengröße mindestens 3 Tage vor Fahrtantritt im Servicebüro der SDG, Bahnhofstraße 7, 09484 Kurort Oberwiesenthal telefonisch oder schriftlich zu erfolgen und wird durch die SDG bestätigt.

Anlage 1 Verkehrsunternehmen

1.1 Unternehmen des Bus-/Straßenbahnverkehrs

- **Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG)**
  Carl-von-Ossietzky-Straße 186, 09127 Chemnitz
- **Fritzsche Personenverkehr GmbH (FRI)**
  Chemnitzer Straße 160, 09217 Burgstädt
- **REGIOBUS Mittelsachsen GmbH (RBM)**
  Altenburger Straße 52, 09648 Mittweida
- **Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)**
  Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz
- **Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW)**
  Crimmitschauer Straße 36 f, 08058 Zwickau
- **Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH (KAI)**
  Lengenfelder Straße 155, 08064 Zwickau
- **Stadt Zwönitz (ERZmobil)**
  Markt 6, 08297 Zwönitz
- **Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ)**
  Schlachthofstraße 12, 08058 Zwickau
- **Wendler-Reisen / Inhaber Maik Wendler (BHW)**
  Leubnitzer Hauptstraße 7, 08412 Werdau

1.2 Unternehmen des Eisenbahnverkehrs

- **City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC)**
  Bahnhofstraße 10, 09111 Chemnitz
- **DB Regio AG, Betriebsbereich Sachsen (DB)**
  Bergstraße 2, 01069 Dresden
- **DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn (EGB)**
  Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
- **Die Länderbahn GmbH DLB (DLB)**
  Bahnhofsplatz 1, 94234 Viechtach
- **Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH (FEG)**
  Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg
- **Mitteldeutsche Regiobahn c/o Transdev Regio Ost GmbH (TDRO)**
  Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
- **Mitteldeutsche Regiobahn c/o Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)**
  Rudolf-Diesel-Ring 27, 83607 Holzkirchen

1.3 Unternehmen von Sonderverkehrsmitteln

- **Drahtseilbahn Augustusburg**
  c/o Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (DSB/VMS)
  Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz
- **SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG)**
  Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz

1.4 Unternehmen, die Abonnements als eFAW (Chipkarte/HandyTicket) ausgeben

- **Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG)**
  Carl-von-Ossietzky-Straße 186, 09127 Chemnitz
- **City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC)**
  Bahnhofstraße 10, 09111 Chemnitz
- **REGIOBUS Mittelsachsen GmbH (RBM)**
  Altenburger Straße 52, 09648 Mittweida
- **Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)**
  Geyersdorfer Straße 32, 09456 Annaberg-Buchholz
- **Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW)**
  Crimmitschauer Straße 36 f, 08058 Zwickau
- **Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ)**
  Schlachthofstraße 12, 08058 Zwickau

Anlage 2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

zu Teil A, § 4 (5) – Halt zwischen den Haltestellen im Linienverkehr mit Bussen:
zwischen 20:00 Uhr und 04:00 Uhr

zu Teil A, § 6 (12) – Ersatz von Chipkarten mit eFAW bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung:
Die in Teil D Anlage 1 Punkt 1.4 genannten Verkehrsunternehmen können Abos in Form einer Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (Chipkarte mit eFAW) ausgeben.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte mit eFAW ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Dieses sperrt die Fahrtberechtigung auf der verlorenen oder beschädigten Chipkarte mit eFAW und stellt eine Fahrtberechtigung auf einer neuen Chipkarte mit eFAW aus. Für die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte mit eFAW wird im Falle von Verlust oder Beschädigung eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 erhoben, welche vom Abonnenten bzw. Nutzer zu entrichten ist. Beruht die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW.

zu Teil A, § 9 (4) – Weiterfahrt mit ausgestellter Fahrgeldnachforderung bzw. Quittung:
für VMS nicht relevant

zu Teil A, § 10 (2) – Erstattung von Beförderungsentgelt für nicht benutzte Fahrausweise:
Nicht genutzte Fahrausweise zum alten Preis - bei 4-Fahrten-Karten darf keine Entwertung vorgenommen worden sein - können nach Ablauf der Übergangsregelungen bis 31.12. im Jahr der jeweiligen Tarifänderung bei dem Verkehrsunternehmen, bei welchem der Kauf erfolgte, gegen Fahrausweise der neuen Tarifperiode bei Ausgleich des Differenzbetrages getauscht werden. Das entrichtete Entgelt wird auf die neuen Fahrausweise angerechnet. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

zu Teil A, § 10 (7) – Erstattung von Beförderungsentgelt für abhanden gekommene Chipkarten mit eFAW:
Für den VMS gelten keine abweichenden Regelungen, auch für Chipkarten mit eFAW besteht bei Verlust kein Anspruch auf Erstattung.

zu Teil A, § 11 (3) Abs. 3 und 4 - Beförderung von Sachen
Die Fahrradmitnahme ist bei Linienführung über die Autobahn im Fahrgastraum nicht gestattet.

In den Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen gemäß Teil D Anlage 1 Punkt 1.1 ist abweichend zu Teil A die Mitnahme von E-Tretrollern ausgeschlossen.

Eingebaute Akkus, z. B. in E-Bikes, dürfen während der Beförderung weder entnommen, geladen noch anderweitig genutzt werden.

zu Teil A, § 11 Abs. 4 – Voraussetzungen für die Beförderung von Rollstühlen und vergleichbaren zugelassenen Hilfsmitteln:

1. Rollstühle
- Leerabmessungen: maximal 120 x 70 cm (L x B)
- Größe (einschließlich Insasse): maximal 125 x 80 x 150 cm (L x B x H)
- Gewicht (einschließlich Insasse): maximal 300 kg in Abhängigkeit der Traglast der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen

2. E-Scooter

E-Scooter werden im O-Busverkehr sowie Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 42 und 43 PBefG befördert, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Anforderungen an die E-Scooter
Der E-Scooter-Hersteller muss in der Bedienungsanleitung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz gemäß folgender Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien erteilen:
- max. Gesamtlänge von 1 200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremsung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

b) Anforderungen an die Linienbusse des ÖPNV
Die für die Mitnahme von E-Scootern tauglichen Linienbusse müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- die Länge der Aufstellfläche sollte mindestens folgende Maße aufweisen:
  2 000 mm bei Lage gegenüber der Tür für den Zustieg bzw. 1 500 mm bei Lage auf der rechten (Tür-) Seite des Busses; die jeweiligen Maße können unterschritten werden, wenn im Bus zwei gegenüberliegende Aufstellflächen vorhanden sind
- normengerechter Rollstuhlstellplatz gemäß UN/ECE Regelung Nr. 107, also mit Rückhalte- bzw. Sicherheitseinrichtungen an folgenden drei Seiten:
  - an der Fahrzeugseitenwand
  - an der rückwärtigen Anlehnfläche
  - eine Haltevorrichtung zum Gang hin mit einem Überstand gegenüber der Anlehnfläche von mindestens 280 mm

c) Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters
- Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und -Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Merkzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse.
  Die Mitnahme ausschließlich auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung wird nicht zugelassen. Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen vollbesetzten Bus) belegt ist.
- Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können.
- Die E-Scooter-Nutzerin bzw. der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen als auch der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderlichen Unterlagen mitführen und auf Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Bereits bestehende Regelungen zur Mitnahme von E-Scootern bei lokalen Verkehrsunternehmen (Prüfung und Plakettierungen von geeigneten E-Scootern) bleiben von der Regelung unberührt.

zu Teil A, § 11 (7) – Beförderung von Sachen:
keine weitergehenden Regelungen

zu Teil A, § 16 (3) – Mitglieder der Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V.:
- **Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ)**
  Schlachthofstraße 12, 08058 Zwickau
- **Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW)**
  Crimmitschauer Straße 36 f, 08058 Zwickau
- **DB Regio AG, Betriebsbereich Sachsen (DB)**
  Bergstraße 2, 01069 Dresden
- **DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Erzgebirgsbahn (EGB)**
  Bahnhofstraße 9, 09111 Chemnitz
- **Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH (FEG)**
  Carl-Schiffner-Straße 26, 09599 Freiberg
- **Mitteldeutsche Regiobahn c/o Transdev Regio Ost GmbH (TDRO)**
  Wintergartenstraße 12, 04103 Leipzig
- **Mitteldeutsche Regiobahn c/o Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)**
  Rudolf-Diesel-Ring 27, 83607 Holzkirchen
- **SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH (SDG)**
  Bahnhofstraße 7, 09484 Kurort Oberwiesenthal

Anlage 3 Gebühren und Entgelte

3.1	Verunreinigung von Fahrzeugen und Anlagen (Teil A, § 4 (8))	15,00 € [1]
3.2	Fahrpreisbescheinigungen sowie Erstattung von Beförderungsentgelt (Teil A, § 10)	2,50 €
3.3	Missbrauch der Betätigung von Alarm- und Sicherungseinrichtungen (Teil A, § 4 (11))	30,00 € [2]
3.4	Erhöhtes Beförderungsentgelt (Teil A, § 9 (3))	60,00 € [3]
3.5	Rückgabe von Fundsachen (Teil A, § 13 (1))	2,50 €
3.6	Unerlaubtes Rauchen	
	· bei sofortiger Bezahlung	5,00 €
	· bei nachträglicher Bezahlung	20,00 €

3.7	Bearbeitungsgebühr u. a. · für nachträgliche Bezahlung des Reinigungsentgeltes · für nachträgliche Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes · für Ersatz von Kundenkarten für personengebundene Zeitkarten · für Stornierung bzw. Änderung von Gruppenfahrtanmeldungen · für schriftliche Bestätigungen · für schriftliche Mahnungen zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes · für Zahlungsaufforderungen bei Rücklastschrift	5,00 €
3.8	Bearbeitungsgebühr bei Ersatz von Monatswertmarken für BildungsTickets und personengebundene Abonnements (im Kulanzfall) oder Ersatz einer Chipkarte mit eFAW	15,00 €
3.9	Bearbeitungsgebühr für Überschreitung der Rückgabefrist einer Chipkarte mit eFAW	10,00 €
3.10	Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Vorlage einer gültigen personengebundenen Zeitkarte bzw. bei nachträglicher Vorlage einer Ermäßigungsberechtigung (Teil A, § 9 (5))	7,00 €
3.11	Verstoß gegen Regelungen bei der Beförderung von Tieren (Teil A, § 12 (6))	20,00 €
3.12	Verstoß gegen Beförderungsausschluss von Sachen (Teil A, § 11 (8))	20,00 €

1) bzw. in Höhe des tatsächlich entstandenen Reinigungsaufwandes
2) bzw. bei der CBC, DB, DLB, EGB, FEG, TDRO, BOB 200,00 €
3) für den SPNV gelten die Regelungen lt. EVO

Anlage 4 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

Im Eisenbahnverkehr gibt es eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu Kundenrechten, die gegenüber dem befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmen bestehen. Unter www.fahrgastrechte.info stehen detaillierte Informationen sowie ein Beschwerdeformular zur Verfügung.

Folgende Fahrausweise gelten als Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt gemäß VMS-Tarif:

- EgroNet-Ticket
- Kombitickets
- Tageskarten

Anlage 5 Tarifzonenplan / -übersicht

5.1 Tarifzonenplan

Ein detaillierter Tarifzonenplan ist unter **www.vms.de/tarif-und-tickets/tarif/im-verbund/** verfügbar.

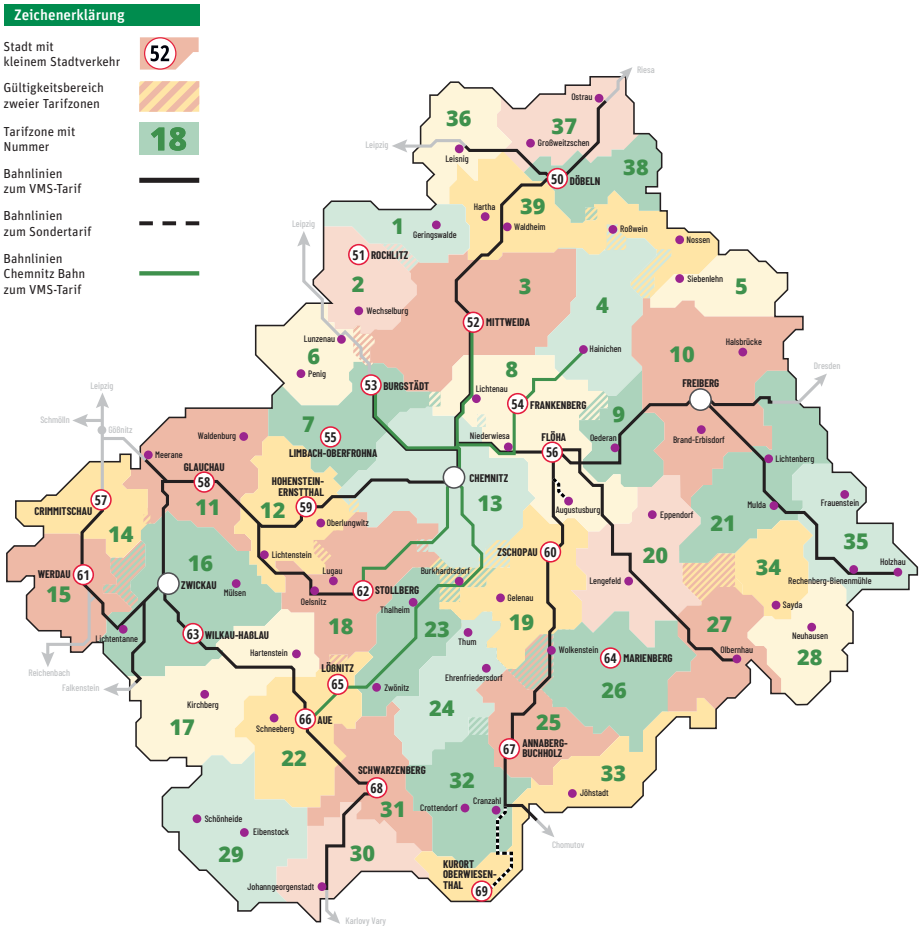

5.2 Tarifzonenübersicht

5.2.1 Tarifzonen

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
1	Gerings-walde	- Stadt Geringswalde - Ortsteile Klein-Seupahn, Leupahn, Leutenhain, Schwarzbach, Seupahn und Weiditz der Gemeinde Königsfeld - Ortsteile Neuzschaagwitz, Spernsdorf und Zschaagwitz der Gemeinde Seelitz - Gemeinde Zettlitz
2	Rochlitz	- Ortsteile Doberenz, Haide, Königsfeld, Köttwitzsch, Stollsdorf, Waldeshöh und Weißbach der Gemeinde Königsfeld - Stadt Rochlitz - Gemeinde Seelitz - Gemeinde Wechselburg
3	Mittweida	- Gemeinde Altmittweida - Gemeinde Claußnitz - Gemeinde Erlau - Gemeinde Königshain-Wiederau - Gemeinde Kriebstein - Ortsteile Cossen und Göritzhain der Stadt Lunzenau - Stadt Mittweida - Gemeinde Rossau
4	Hainichen	- Stadt Hainichen - Ortsteil Roßwein der Stadt Roßwein - Gemeinde Striegistal
5	Siebenlehn	- Ortsteile Obergruna und Siebenlehn der Stadt Großschirma - Gemeinde Reinsberg
6	Penig	- Stadt Lunzenau - Stadt Penig
7	Limbach-Oberfrohna	- Stadt Burgstädt - Gemeinde Hartmannsdorf - Stadt Limbach-Oberfrohna - Gemeinde Mühlau - Gemeinde Niederfrohna - Gemeinde Taura
8	Frankenberg	- Stadt Augustusburg - Stadt Flöha - Stadt Frankenberg/Sa - Gemeinde Leubsdorf - Gemeinde Lichtenau - Gemeinde Niederwiesa - Ortsteil Schönerstadt der Stadt Oederan
9	Oederan	- Stadt Oederan
10	Freiberg	- Ortsteile Hilbersdorf und Naundorf der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf - Stadt Brand-Erbisdorf - Stadt Freiberg - Stadt Großschirma außer Ortsteile Obergruna und Siebenlehn - Gemeinde Halsbrücke - Gemeinde Oberschöna - Gemeinde Weißenborn/Erzgeb.
11	Glauchau	- Gemeinde Dennheritz - Stadt Glauchau - Stadt Meerane - Gemeinde Oberwiera - Gemeinde Remse - Gemeinde Schönberg - Stadt Waldenburg
12	Hohenstein-Ernstthal	- Gemeinde Bernsdorf - Gemeinde Callenberg - Gemeinde Gersdorf - Stadt Hohenstein-Ernstthal - Stadt Lichtenstein/Sa - Stadt Oberlungwitz - Gemeinde St. Egidien - Haltestelle Oberlungwitz Gasthof Landgraben der Stadt Chemnitz
13	Chemnitz	- Stadt Chemnitz außer Haltestelle Oberlungwitz Gasthof Landgraben - Ortsteil Eibenberg der Gemeinde Burkhardtsdorf - Ortsteil Dittersdorf der Gemeinde Amtsberg
14	Crimmit-schau	- Stadt Crimmitschau - Gemeinde Neukirchen/Pleiße
15	Werdau	- Gemeinde Fraureuth - Gemeinde Langenbernsdorf - Stadt Werdau - Ortsteil Hartmannsdorf der Stadt Zwickau
16	Zwickau	- Stadt Zwickau - Gemeinde Lichtentanne - Gemeinde Mülsen - Gemeinde Reinsdorf - Ortsteil Königswalde der Stadt Werdau - Gemeinde Wilkau-Haßlau

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
17	Kirchberg	- Gemeinde Crinitzberg - Stadt Hartenstein (außer der Gebiete südlich der Autobahn 72 sowie östlich der Staatsstraße 255) - Gemeinde Hartmannsdorf b. Kirchberg - Gemeinde Hirschfeld - Stadt Kirchberg - Gemeinde Langenweißbach - Stadt Wildenfels
18	Stollberg	- Gemeinde Hohndorf - Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. - Stadt Lugau/Erzgeb. - Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. - Gemeinde Niederdorf - Gemeinde Niederwürschnitz - Stadt Oelsnitz/Erzgeb. - Stadt Stollberg/Erzgeb. - Gebiete der Stadt Hartenstein südlich der Autobahn 72 sowie östlich (und einschließlich) der Staatsstraße 255
19	Zschopau	- Gemeinde Amtsberg - Ortsteile Burkhardtsdorf und Kemtau der Gemeinde Burkhardtsdorf - Gemeinde Drebach - Gemeinde Gelenau/Erzgeb. - Gemeinde Gornau/Erzgeb. - Gemeinde Großolbersdorf außer Bahnstation Warmbad und Haltestelle Floßplatz - Ortsteil Waldkirchen/Erzgeb. der Gemeinde Grünhainichen außer Haltestelle Waldkirchen, Augustusburger Str und Waldkirchen, Am Wichernhaus - Stadt Zschopau
20	Pockau-Lengefeld	- Gemeinde Börnichen/Erzgeb. - Gemeinde Eppendorf - Gemeinde Grünhainichen außer Ortsteil Waldkirchen/Erzgeb. - Stadt Pockau-Lengefeld - Haltestelle Waldkirchen, Augustusburger Str und Waldkirchen, Am Wichernhaus des Ortsteils Waldkirchen/Erzgeb. der Gemeinde Grünhainichen
21	Mulda	- Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf außer Ortsteile Hilbersdorf und Naundorf - Gemeinde Großhartmannsdorf - Gemeinde Lichtenberg/Erzgeb. - Gemeinde Mulda/Sa.

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
22	Aue	- Stadt Aue-Bad Schlema - Gemeinde Bockau - Ortsteil Lauter der Stadt Lauter-Bernsbach - Stadt Lößnitz - Stadt Schneeberg - Gemeinde Zschorlau
23	Zwönitz	- Gemeinde Auerbach - Gemeinde Burkhardtsdorf außer Ortsteil Eibenberg - Gemeinde Gornsdorf - Stadt Thalheim/Erzgeb. - Stadt Zwönitz
24	Thum	- Stadt Ehrenfriedersdorf - Stadt Elterlein - Stadt Geyer - Ortsteil Dörfel der Stadt Schlettau - Gemeinde Tannenberg - Stadt Thum
25	Annaberg-Buchholz	- Stadt Annaberg-Buchholz - Gemeinde Königswalde - Gemeinde Mildenau - Gemeinde Thermalbad Wiesenbad - Ortsteile Falkenbach, Floßplatz, Niederau, Schönbrunn, Warmbad und Wolkenstein der Stadt Wolkenstein - Bahnstation Warmbad der Gemeinde Großolbersdorf - Haltestelle Floßplatz der Gemeinde Großolbersdorf
26	Marienberg	- Gemeinde Großrückerswalde - Stadt Marienberg außer Ortsteile Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau und Satzung - Stadt Wolkenstein - Stadt Zöblitz - Bahnstation Warmbad der Gemeinde Großolbersdorf - Haltestelle Floßplatz der Gemeinde Großolbersdorf
27	Olbernhau	- Stadt Olbernhau
28	Neuhausen	- Gemeinde Deutschneudorf - Gemeinde Heidersdorf - Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. - Gemeinde Kurort Seiffen/Erzgeb.
29	Eibenstock	- Stadt Eibenstock - Gemeinde Schönheide - Gemeinde Stützengrün
30	Johann-georgen-stadt	- Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. - Stadt Johanngeorgenstadt

TZ-Nr.	TZ-Name	TZ-Gebiet
31	Schwarzen-berg	- Ortsteile Bernsbach und Oberpfannenstiel der Stadt Lauter-Bernsbach - Stadt Grünhain-Beierfeld - Ortsteile Langenberg und Raschau der Gemeinde Raschau-Markersbach - Stadt Schwarzenberg
32	Crottendorf	- Gemeinde Crottendorf - Ortsteil Markersbach der Gemeinde Raschau-Markersbach - Stadt Scheibenberg - Stadt Schlettau - Gemeinde Sehmatal
33	Jöhstadt	- Gemeinde Bärenstein-Königswalde - Stadt Jöhstadt - Ortsteile Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau und Satzung der Stadt Marienberg - Stadt Kurort Oberwiesenthal
34	Sayda	- Gemeinde Dorfchemnitz - Ortsteile Dörnthal und Haselbach der Gemeinde Pfaffroda - Stadt Sayda
35	Frauenstein	- Stadt Frauenstein - Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
36	Leisnig	- Ortsteile Kieselbach, Langenau, Schönerstädt und Seifersdorf der Stadt Hartha - Stadt Leisnig
37	Groß-weitzschen	- Gemeinde Großweitzschen - Gemeinde Jahnatal außer Ortsteil Dürrweitzschen
38	Döbeln	- Stadt Döbeln außer Ortsteile Forchheim, Limmritz, Pischwitz, Stockhausen, Töpeln, Wöllsdorf, Ziegra - Ortsteil Niederstriegis der Stadt Roßwein - Ortsteil Dürrweitzschen der Gemeinde Jahnatal
39	Waldheim	- Ortsteile Forchheim, Limmritz, Pischwitz, Stockhausen, Töpeln, Wöllsdorf und Ziegra der Stadt Döbeln - Stadt Hartha außer Ortsteile Kieselbach, Langenau, Schönerstädt und Seifersdorf - Stadt Roßwein - Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal - Stadt Waldheim

5.2.2 Teilzonen Kleiner Stadtverkehr

Teil-zonen-Nr.	Stadt-verkehr	Einbezogene Haltestellen mit Ortsbezeichnungen der genannten Orte und zusätzliche Haltestellen	Ausgenommene Haltestellen	TZ-Zuord-nung
50	Döbeln	- Döbeln - Ebersbach - Mannsdorf - Neudorf - Neugreußnig - Schweta - Technitz - Zschäschütz		38
51	Rochlitz	- Rochlitz	- Rochlitz, Berg	02
52	Mittweida	- Mittweida - Lauenhain - Altmittweida, Gewerbegebiet - Altmittweida, Wende	- Lauenhain, Zschopautalhalle - Lauenhain, Am Alten Mühlweg - Mittweida, Hainhäuser - Mittweida, Lindenhöhe - Mittweida, Staubecken	03
53	Burgstädt	- Burgstädt - Mohsdorf - Taura, Tankstelle	- Burgstädt, Heiersdorf Ortseingang - Burgstädt, Heiersdorf Schule - Burgstädt, Helsdorf Ortseingang - Burgstädt, Herrenhaide - Burgstädt, Herrenhaide Gewerbegebiet - Burgstädt, Herrenhaide Grundschule - Mohsdorf, Chemnitztal	07
54	Franken-berg	- Frankenberg	- Frankenberg, An der Landstr. - Frankenberg, Försterei - Frankenberg, Ortseingang	08
55	Limbach-Oberfrohna	- Limbach-Oberfrohna - Rußdorf - Kändler, Am Mühlgraben - Niederfrohna, Limbacher Str.		07
56	Flöha	- Flöha		08

Teil-zonen-Nr.	Stadt-verkehr	Einbezogene Haltestellen mit Ortsbezeichnungen der genannten Orte und zusätzliche Haltestellen	Ausgenommene Haltestellen	TZ-Zuord-nung
57	Crimmit-schau	- Crimmitschau - Rudelswalde - Neukirchen, Kindergarten - Neukirchen, MZ Service	- Crimmitschau, Abzw Waldsachsen - Crimmitschau, Gh Frankenhausen - Crimmitschau, Ponitzer Str/Paradiesbach - Crimmitschau, Ponitzer Str. Siedlung	14
58	Glauchau	- Glauchau - Schönbörnchen	- Glauchau, Abzw Hölzel	11
59	Hohenstein-Ernstthal	- Hohenstein-Ernstthal - Wüstenbrand - Oberlungwitz, Am Sachsenring - Oberlungwitz, Goldbachstr. - Oberlungwitz, Hohensteiner Str. - Oberlungwitz, VSZ - Oberlungwitz, Waldenburger Str.		12
60	Zschopau	- Zschopau - Hohndorf - Gornau, Einkaufszentrum Zschopau/Gornau - Witzschdorf, Wendeschleife		19
61	Werdau	- Werdau	- Werdau, Abzw Friedenssiedlung - Werdau, Gartenanlage Stiefelknecht - Werdau, Gartenanlage Wetterscheide - Werdau, Ortsgrenze Langenhessen	15
62	Stollberg	- Stollberg - Niederdorf	- Stollberg, Goldene Höhe - Niederdorf, Pfaffenhainer Länge	18
63	Wilkau-Haßlau	- Wilkau-Haßlau - Cainsdorf		16
64	Marienberg	- Marienberg - Hüttengrund - Lauta - Lauterbach - Niederlauterstein - Pobershau - Rittersberg	- Marienberg, Neues Haus - Marienberg, Wüstenschlette	26
65	Lößnitz	- Lößnitz		22
66	Aue	- Aue - Zschorlau, Gemeindeberg	- Aue, Alberoda Am Anger - Aue, Alberoda An den Teichen - Aue, Alberoda Buchenberg - Aue, Alberoda Liebstr. - Aue, Alberoda Schweizertal - Aue, Alberoda Zur Hohen Warte/Kita - Aue, Kohlenweg - Aue, Steinbrüche	22
67	Annaberg-Buchholz	- Annaberg-Buchholz - Cunersdorf - Frohnau - Geyersdorf - Kleinrückerswalde, Gewerbegebiet B95		25
68	Schwarzen-berg	- Schwarzenberg - Bermsgrün	- Schwarzenberg, Bärenackerweg - Bermsgrün, Hansenmühle	31
69	Ober-wiesenthal	- Kurort Oberwiesenthal	- Kurort Oberwiesenthal, Bächelhütte - Kurort Oberwiesenthal, Riedelstr.	33

5.2.3 Grenzzonen

GZ-Nr.	GZ-Gebiet	Zugeordnete TZ
80	- Ortsteil Roßwein der Stadt Roßwein	4 und 39
81	- Ortsteile Burkhardtsdorf und Kemtau der Gemeinde Burkhardtsdorf	19 und 23
82	- Ortsteile Dörnthal und Haselbach der Gemeinde Pfaffroda	27 und 34
83	- Ortsteil Königswalde der Stadt Werdau - Ortsteil Hartmannsdorf der Stadt Zwickau - Haltestellen Steinpleis Pleißencenter und Steinpleis Weißenbrunn Mühlensteig der Stadt Werdau	15 und 16
84	- Ortsteil Dörfel der Stadt Schlettau - Haltestelle Hermannsdorf Talmühle der Stadt Elterlein	24 und 32
85	- Ortsteile Neuzschaagwitz, Spernsdorf und Zschaagwitz der Gemeinde Seelitz	1 und 2
86	- Haltestelle Dennheritz Gh Silberner Pelikan der Gemeinde Dennheritz - Haltestelle Lauenhain Harthstr. 2 der Stadt Crimmitschau	11 und 14
87	- Haltestelle Mittelbach Landgraben der Stadt Chemnitz - Haltestelle Mittelbach der Stadt Chemnitz	12 und 13
88	- Haltestellen Gersdorf Erlbacher Str. und Gersdorf Siedlerweg der Gemeinde Gersdorf	12 und 18
89	- Haltestellen Affalter Grüna, Affalter Abzweig Grüna und Affalter Grüna Feuerwehrdepot der Stadt Lößnitz	18 und 22
90	- Haltestelle und Bahnstation Neukirchen-Klaffenbach der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.	13 und 18
91	- Haltestellen Garnsdorf B107, Auerswalde Unterdorf, Auerswalde B107 und Auerswalde Sonnenland der Gemeinde Lichtenau	7 und 8
92	- Haltestelle Chemnitz Ebersdorf Brettmühle der Stadt Chemnitz	8 und 13
93	- Ortsteil Marbach der Gemeinde Striegistal	4 und 39
94	- Ortsteile Cossen und Göritzhain sowie Haltestelle Lunzenau, Hohenkirchen, Abzw der Stadt Lunzenau	3 und 6
95	- Ortsteil Schönerstadt der Stadt Oederan - Haltestelle Langenstriegis, Ortseingang der Stadt Frankenberg	8 und 9
96	- Ortsteil Niederstriegis der Stadt Roßwein	38 und 39
97	- Ortsteil Dittersdorf der Gemeinde Amtsberg	13 und 19
98	- Ortsteile Falkenbach, Floßplatz, Niederau, Schönbrunn, Warmbad und Wolkenstein der Stadt Wolkenstein	25 und 26
99	- Haltestelle Oberschöna Bahnhof Frankenstein Bahnübergang der Gemeinde Oberschöna	9 und 10

Bei Einbeziehung kompletter Gemeinden/Ortsteile sind alle Haltestellen/Bahnhöfe betroffen.

5.2.4 Zuordnung verbundexterner Gebiete für verbundüberschreitende Linien

Verbundexternes Gebiet	Zuordnung zu TZ	Gültig für die Linien ...
Haltestellen Hohnbach, Möseln, Colditz Zentralhaltestelle, Colditz Leipziger Str, Colditz Grimmaische Str, Colditz Ochsenfurther Str und Colditz Thumirnich der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig	1	666
Ortsteil Lastau der Gemeinde Colditz im Landkreis Leipzig	1	610
Haltestelle Narsdorf Grüne Tanne der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig	2	626, 661
Haltestellen Geithain Bahnhof und Geithain Dresdener Str der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig	2	628, 629
Haltestellen Narsdorf Bahnhof und Narsdorf Kohrener Weg der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig	6	621, 623, 629, 661
Ortsteile Langenleuba-Niederhain und Beiern der Gemeinde Langenleuba-Niederhain im Landkreis Altenburger Land	6	617
Haltestellen Schlosshof und ehem Gh Schnabel im Ortsteil Ponitz der Gemeinde Ponitz im Landkreis Altenburger Land	11	170
Haltestellen Ponitz Merlach Dreierhäuschen im Ortsteil Ponitz der Gemeinde Ponitz im Landkreis Altenburger Land und Umspannwerk, Zwickauer Str und Bahnhof im Ortsteil Gößnitz der Stadt Gößnitz im Landkreis Altenburger Land	11	133
Haltestellen Kesselbau, Werdauer Str und Markt im Ortsteil Neumark der Gemeinde Neumark im Vogtlandkreis	15	162
Haltestellen Waldsiedlung, Feuerwehr, Hauptstr, Busbahnhof und ehem. Bahnhof im Ortsteil Rothenkirchen der Gemeinde Steinberg im Vogtlandkreis	17	146
Haltestelle Rothenkirchen Busbahnhof der Gemeinde Steinberg im Vogtlandkreis	29	385
Bahnstation Vejprty in der Tschechischen Republik	33	T7
Haltestelle Neuhermsdorf, Alte Bahnhofstr der Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb. im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	35	733
Ortsteil Hermsdorf der Gemeinde Hermsdorf/Erzgeb. und Ortsteil Reichenau der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	35	792
Haltestellen Priesen und Starbach, Rewestr der Stadt Nossen im Landkreis Meißen	38	854, 892
Ortsteile Rhäsa und Nossen und Haltestelle Deutschenbora, Hirschfelder Str im Ortsteil Deutschenbora der Stadt Nossen im Landkreis Meißen	39	690, 750, 755, 761

Verbundexternes Gebiet	Zuordnung zu TZ	Gültig für die Linien ...
Ortsteile Seidewitz, Böhlen, Muschau, Dürrweitzschen, Zschoppach und Motterwitz der Stadt Grimma im Landkreis Leipzig	41*	901
Ortsteile Erlbach, Hausdorf, Kaltenborn, Raschütz, Zollwitz und Zschadraß sowie die Haltestelle Colditz Leisniger Str der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig	41*	858
Haltestelle Stauchitz Schule der Gemeinde Stauchitz im Landkreis Meißen	42*	848
Haltestellen Siedlung und Schule im Ortsteil Seelingstädt der Gemeinde Seelingstädt im Landkreis Greiz	44*	171
Ortsteile Gnandstein, Jahnshain, Linda, Rüdigsdorf und Haltestelle Kohren-Sahlis Busplatz der Stadt Frohburg sowie Ortsteile Ossa und Rathendorf und Haltestellen Narsdorf Schule und Siedlung der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig	47*	621
Ortsteile Altmörbitz, Dolsenhain, Gnandstein, Jahnshain, Linda, Rüdigsdorf und Haltestelle Kohren-Sahlis Busplatz der Stadt Frohburg sowie Ortsteil Rathendorf und Haltestellen Narsdorf Schule und Siedlung der Stadt Geithain im Landkreis Leipzig	47*	623

* externe Tarifzonen (außerhalb des Verbundgebietes)

5.3 Ortsverzeichnis

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Adorf	Neukirchen/Erzgeb.	18	
Affalter*	Lößnitz	22	
Aitzendorf	Geringswalde	1	
Albernau	Zschorlau	22	
Altenhain	Frankenberg	8	
Altenhof	Leisnig	36	
Altgeringswalde	Geringswalde	1	
Altleisnig	Leisnig	36	
Altmittweida*	Altmittweida	3	
Annaberg-Buchholz	Annaberg-Buchholz	25	67
Ansprung	Marienberg	26	
Antonshöhe	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Antonsthal	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Arnsdorf	Penig	6	
Arnsdorf	Striegistal	4	
Arnsfeld	Mildenau	25	
Arras	Geringswalde	1	
Aschershain	Hartha	39	
Aue*	Aue-Bad Schlema	22	66
Auerbach	Auerbach	23	
Auerschütz	Jahnatal	37	
Auerswalde*	Lichtenau	8	
Augustusburg	Augustusburg	8	
Bad Schlema	Aue-Bad Schlema	22	
Bärenstein	Bärenstein-Königswalde	33	
Bärenwalde	Crinitzberg	17	
Beedeln	Seelitz	2	
Beerwalde	Erlau	3	
Beicha	Döbeln	38	
Beierfeld	Grünhain-Beierfeld	31	
Beiersdorf	Fraureuth	15	
Beiersdorf	Leisnig	36	
Berbersdorf	Striegistal	4	
Bermsgrün*	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	68
Bernsbach	Lauter-Bernsbach	31	
Bernsdorf	Bernsdorf	12	
Berthelsdorf	Lunzenau	6	
Berthelsdorf/Erzgeb.	Weißenborn/Erzgeb.	10	
Beutha	Stollberg/Erzgeb.	18	
Bieberstein	Reinsberg	5	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Biesern	Seelitz	2	
Blankenhain	Crimmitschau	14	
Blauenthal	Eibenstock	29	
Blumenau	Olbernhau	27	
Bockau	Bockau	22	
Bockelwitz	Leisnig	36	
Bockendorf (Sachsen)	Hainichen	4	
Böhrigen	Striegistal	4	
Bormitz	Döbeln	38	50
Börnichen (bei Flöha)	Oederan	9	
Börnichen	Börnichen/Erzgeb.	20	
Borstendorf	Grünhainichen	20	
Börtewitz	Leisnig	36	
Brand-Erbisdorf	Brand-Erbisdorf	10	
Braunsdorf	Niederwiesa	8	
Bräunsdorf	Limbach-Oberfrohna	7	
Bräunsdorf	Oberschöna	10	
Breitenau	Oederan	9	
Breitenbrunn	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Brösen	Leisnig	36	
Brünlos	Zwönitz	23	
Burgstädt*	Burgstädt	7	53
Burkersdorf	Frauenstein	35	
Burkersdorf	Kirchberg	17	
Burkersdorf	Reinsberg	5	
Burkhardtsdorf	Burkhardtsdorf	19	23
Burkhardtsgrün	Zschorlau	22	
Cainsdorf	Zwickau	16	63
Callenberg	Callenberg	12	
Cämmerswalde	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Carlsfeld	Eibenstock	29	
Carsdorf	Wechselburg	2	
Chemnitz*	Chemnitz, Stadt	13	
Choren	Döbeln	38	
Chursdorf	Penig	6	
Clanzschwitz	Jahnatal	37	
Clausnitz	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Claußnitz	Claußnitz	3	
Clennen	Leisnig	36	
Conradsdorf	Halsbrücke	10	
Cossen	Lunzenau	3	6
Crandorf	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Cranzahl	Sehmatal	32	
Crimmitschau*	Crimmitschau	14	57
Crossen	Erlau	3	
Crossen	Zwickau	16	
Crottendorf	Crottendorf	32	
Culitzsch	Wilkau-Haßlau	16	
Cunersdorf	Annaberg-Buchholz	25	67
Cunersdorf	Kirchberg	17	
Cunnersdorf	Hainichen	4	
Dänkritz	Neukirchen/Pleiße	14	
Dennheritz*	Dennheritz	11	
Deutscheinsiedel	Deutschneudorf	28	
Deutschgeorgenthal	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Deutschkatharinenberg	Deutschneudorf	28	
Deutschneudorf	Deutschneudorf	28	
Diedenhain	Hartha	39	
Diethensdorf	Claußnitz	3	
Dittersbach	Frankenberg, Stadt	8	
Dittersbach	Frauenstein	35	
Dittersbach	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Dittersdorf	Amtsberg	19	13
Dittersdorf	Lößnitz	22	
Dittersdorf	Striegistal	4	
Dittmannsdorf	Geringswalde	1	
Dittmannsdorf	Gornau/Erzgeb.	19	
Dittmannsdorf	Olbernhau	27	
Dittmannsdorf	Reinsberg	5	
Döbeln	Döbeln	38	50
Doberenz	Königsfeld	2	
Dobernitz	Leisnig	36	
Doberschwitz	Leisnig	36	
Döhlen	Seelitz	2	
Dorfchemnitz (bei Sayda)	Dorfchemnitz	34	
Dorfchemnitz	Zwönitz	23	
Dörfel	Marienberg	26	64
Dörfel	Schlettau	24	32
Dörnthal	Olbernhau	27	34
Drebach	Drebach	19	
Drei-Rosen	Wolkenstein	26	
Dürrweitzschen	Jahnatal	38	
Ebersbach	Döbeln	38	50
Ebersbrunn	Lichtentanne	16	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Ehrenberg	Kriebstein	3	
Ehrenfriedersdorf	Ehrenfriedersdorf	24	
Eibenberg	Burkhardtsdorf	13	
Eibenstock	Eibenstock	29	
Eichardt	Großweitzschen	37	
Einsiedel	Chemnitz	13	
Elsdorf	Lunzenau	6	
Elterlein	Elterlein	24	
Eppendorf	Eppendorf	20	
Erdmannsdorf	Augustusburg	8	
Erla	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Erlabrunn	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Erlau	Erlau	3	
Erlbach-Kirchberg	Lugau/Erzgeb.	18	
Erlebach	Kriebstein	3	
Etzdorf	Striegistal	4	
Euba	Chemnitz	13	
Eulendorf	Hainichen	4	
Falken	Callenberg	12	
Falkenau	Flöha	8	
Falkenau	Hainichen	4	
Falkenbach	Wolkenstein	25	26
Falkenberg	Halsbrücke	10	
Falkenhain	Mittweida	3	
Fischendorf	Leisnig	36	
Flöha	Flöha	8	56
Floßplatz	Wolkenstein	25	26
Forchheim	Döbeln	39	
Forchheim	Pockau-Lengefeld	20	
Frankenau	Mittweida	3	
Frankenberg*	Frankenberg	8	54
Frankenhausen	Crimmitschau	14	
Frankenstein	Oederan	9	
Frankenstein (Bf)	Oberschöna	10	
Frauenstein	Frauenstein	35	
Fraureuth	Fraureuth	15	
Freiberg	Freiberg	10	
Friedebach	Sayda	34	
Friedrichsgrün	Reinsdorf	16	
Frohnau	Annaberg-Buchholz	25	67
Gablenz	Crimmitschau	14	
Gablenz	Stollberg/Erzgeb.	18	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Gadewitz	Großweitzschen	37	
Gahlenz	Oederan	9	
Garnsdorf*	Lichtenau	8	
Gebersbach	Waldheim	39	
Gebirge	Marienberg	26	64
Gehringswalde	Wolkenstein	26	
Gelenau	Gelenau/Erzgebirge	19	
Gelobtland	Marienberg	26	64
Geringswalde	Geringswalde	1	
Gersdorf (bei Zwickau)*	Gersdorf	12	
Gersdorf	Hainichen	4	
Gersdorf	Hartha	39	
Gersdorf	Striegistal	4	
Gesau	Glauchau	11	
Geyer	Geyer	24	
Geyersdorf	Annaberg-Buchholz	25	67
Giegengrün	Hartmannsdorf bei Kirchberg	17	
Glaucha	Jahnatal	37	
Glauchau*	Glauchau	11	58
Gleisberg	Roßwein	39	
Göppersdorf b Rochl.	Wechselburg	2	
Görbersdorf	Oederan	9	
Göritzhain	Lunzenau	3	6
Gornau*	Gornau/Erzgeb.	19	
Görnitz	Leisnig	36	
Gornsdorf	Gornsdorf	23	
Gorschmitz	Leisnig	36	
Gösau	Crimmitschau	14	
Goselitz	Jahnatal	37	
Gotthelffriedrichsgrund	Reinsberg	5	
Gränitz	Brand-Erbisdorf	10	
Greifendorf	Rossau	3	
Grießbach	Drebach	19	
Großhartmannsdorf	Großhartmannsdorf	21	
Großolbersdorf	Großolbersdorf	19	
Großpillingsdorf	Crimmitschau	14	
Großrückerswalde	Großrückerswalde	26	
Großschirma	Großschirma	10	
Großsteinbach	Döbeln	38	
Großvoigtsberg	Großschirma	10	
Großwaltersdorf	Eppendorf	20	
Großweitzschen	Großweitzschen	37	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Grumbach	Callenberg	12	
Grumbach	Jöhstadt	33	
Grüna	Chemnitz	13	
Grunau	Roßwein	39	
Grünau	Langenweißbach	17	
Grünberg	Augustusburg	8	
Grünhain	Grünhain-Beierfeld	31	
Grünhainichen	Grünhainichen	20	
Grünlichtenberg	Kriebstein	3	
Grünstädtel	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Günsdorf	Zwönitz	23	
Haida b Freiberg	Halsbrücke	10	
Hainichen	Hainichen	4	
Hallbach	Olbernhau	27	
Halsbach	Freiberg	10	
Halsbrücke	Halsbrücke	10	
Hammerleubsdorf	Leubsdorf	8	
Hammerunterwiesenthal	Kurort Oberwiesenthal	33	
Härtensdorf	Wildenfels	17	
Hartenstein	Hartenstein	17	
Hartha	Oederan	9	
Hartha (bei Waldheim)	Hartha	39	
Hartha	Wechselburg	2	
Hartmannsdorf (bei C)	Hartmannsdorf	7	
Hartmannsdorf	Hartmannsdorf bei Kirchberg	17	
Hartmannsdorf	Zwickau	15	16
Haselbach	Olbernhau	27	34
Haßlau	Roßwein	39	
Hausdorf	Frankenberg	8	
Heidersdorf	Heidersdorf	28	
Heiligenborn	Waldheim	39	
Heinrichsort	Lichtenstein/Sa.	12	
Heinzebank	Wolkenstein	26	
Helbigsdorf	Mulda/Sa.	21	
Hennersdorf	Augustusburg	8	
Hermannsdorf*	Elterlein	24	
Hermsdorf	Bernsdorf	12	
Hermsdorf	Döbeln	38	50
Hermsdorf	Rossau	3	
Hermsdorf	Zettlitz	1	
Herold (Sachsen)	Thum, Stadt	24	
Hetzdorf	Halsbrücke	10	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Heyda	Waldheim	39	
Hilbersdorf	Bobritzsch-Hilbersdorf	10	
Hilmersdorf	Wolkenstein	26	
Himmelsfürst	Brand-Erbisdorf	10	
Hirschfeld (bei Zwickau)	Hirschfeld	17	
Hirschfeld	Reinsberg	5	
Höckendorf	Glauchau	11	
Höckendorf	Kriebstein	3	
Höfchen	Kriebstein	3	
Hohenfichte	Leubsdorf	8	
Hohenlauft	Roßwein	39	
Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal	12	59
Hohentanne	Großschirma	10	
Hohndorf	Großolbersdorf	19	60
Hohndorf (bei Stollberg)	Hohndorf	18	
Holzhau	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Holzhausen	Geringswalde	1	
Hopfgarten	Großolbersdorf	19	
Hormersdorf	Zwönitz	23	
Hoyersdorf	Geringswalde	1	
Hundshübel	Stützengrün	29	
Hüttelsgrün	Zwickau	16	
Hüttengrund	Marienberg	26	64
Jahna	Jahnatal	37	
Jahnsbach	Thum	24	
Jahnsdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Jerisau	Glauchau	11	
Johanngeorgenstadt	Johanngeorgenstadt	30	
Jöhstadt	Jöhstadt	33	
Juchhöh	Döbeln	38	
Kalthausen	Leisnig	36	
Kaltofen	Striegistal	4	
Kändler*	Limbach-Oberfrohna	7	
Kattnitz	Jahnatal	37	
Kemtau	Burkhardtsdorf	19	23
Kiebitz	Jahnatal	37	
Kirchbach	Oederan	9	
Kirchberg	Kirchberg	17	
Klaffenbach	Chemnitz	13	
Kleinbernsdorf	Glauchau	11	
Kleinbobritzsch	Frauenstein	35	
Kleinhartmannsdorf	Eppendorf	20	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Kleinolbersdorf-Altenhain	Chemnitz	13	
Kleinpelsen	Leisnig	36	
Kleinschirma	Oberschöna	10	
Kleinvoigtsberg	Großschirma	10	
Klosterbuch	Leisnig	36	
Knobelsdorf	Waldheim	39	
Königsfeld	Königsfeld	2	
Königshain	Königshain-Wiederau	3	
Königswalde	Königswalde	25	
Königswalde	Werdau	15	16
Köthensdorf-Reitzenhain	Taura	7	
Köttern	Seelitz	2	
Kriebethal	Kriebstein	3	
Kriebstein	Kriebstein	3	
Kroptewitz	Leisnig	36	
Krumbach	Lichtenau	8	
Krumhermersdorf	Zschopau	19	
Krummenhennersdorf	Halsbrücke	10	
Kühnhaide	Marienberg	33	
Kühnhaide	Zwönitz	23	
Kuhschnappel	St. Egidien	12	
Kummersheim	Striegistal	4	
Kurort Oberwiesenthal*	Kurort Oberwiesenthal	33	69
Langenau	Brand-Erbisdorf	10	
Langenau (b Leisnig)	Hartha	36	
Langenbach	Langenweißbach	17	
Langenberg	Callenberg	12	
Langenberg	Raschau-Markersbach	31	
Langenbernsdorf	Langenbernsdorf	15	
Langenchursdorf	Callenberg	12	
Langenhessen	Werdau	15	
Langenleuba-Oberhain	Penig	6	
Langenreinsdorf	Crimmitschau	14	
Langenstriegis*	Frankenberg	8	
Langhennersdorf	Oberschöna	10	
Lauenhain*	Crimmitschau	14	
Lauenhain*	Mittweida	3	52
Lauschka	Hartha	39	
Lauta	Marienberg	26	64
Lauter	Lauter-Bernsbach	22	
Lauterbach	Marienberg	26	64
Lauterbach	Neukirchen/Pleiße	14	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Lauterhofen	Crinitzberg	17	
Leisnig	Leisnig	36	
Lengefeld	Pockau-Lengefeld	20	
Lenkersdorf	Zwönitz	23	
Leschen	Döbeln	38	
Leubnitz	Werdau	15	
Leubsdorf	Leubsdorf	8	
Leukersdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Leupahn	Königsfeld	1	
Leutenhain	Königsfeld	1	
Leutersbach	Kirchberg	17	
Leuterwitz	Leisnig	36	
Lichtenau	Stützengrün	29	
Lichtenberg	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Lichtenstein	Lichtenstein/Sa.	12	
Lichtentanne	Lichtentanne	16	
Lichtenwalde	Niederwiesa	8	
Limbach-Oberfrohna	Limbach-Oberfrohna	7	55
Limmritz	Döbeln	39	
Linda	Brand-Erbisdorf	10	
Lindenau	Schneeberg	22	
Lippersdorf	Pockau-Lengefeld	20	
Littdorf	Roßwein	39	
Lobsdorf	St. Egidien	12	
Lößnitz	Lößnitz	22	65
Lößnitztal	Oederan	9	
Lugau	Lugau/Erzgeb.	18	
Lunzenau*	Lunzenau	6	
Lüttewitz	Döbeln	38	
Lützschnitz	Jahnatal	37	
Maltitz	Döbeln	38	
Mannichswalde	Crimmitschau	14	
Mannsdorf	Döbeln	38	50
Marbach	Leubsdorf	8	
Marbach	Striegistal	4	39
Marienau	Mülsen	16	
Marienberg*	Marienberg	26	64
Markersbach	Raschau-Markersbach	32	
Markersdorf	Claußnitz	3	
Marschwitz	Leisnig	36	
Massanei	Waldheim	39	
Mauersberg	Großrückerswalde	26	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Meerane	Meerane	11	
Meila	Döbeln	38	
Meinersdorf	Burkhardtsdorf	23	
Meinitz	Leisnig	36	
Meinsberg	Waldheim	39	
Meinsdorf	Callenberg	12	
Memmendorf	Oederan	9	
Merschütz	Jahnatal	37	
Merzdorf	Lichtenau	8	
Methau	Zettlitz	1	
Mildenau	Mildenau	25	
Milkau	Erlau	3	
Minkwitz	Leisnig	36	
Mischütz	Jahnatal	37	
Mittelbach*	Chemnitz	13	
Mitteldorf	Stollberg/Erzgeb.	18	
Mittelsaida	Großhartmannsdorf	21	
Mittelschmiedeberg	Mildenau	25	
Mittweida*	Mittweida	3	52
Mobendorf	Striegistal	4	
Mochau	Döbeln	38	
Mockritz	Großweitzschen	37	
Mohsdorf*	Burgstädt	7	53
Mooshaide	Marienberg	26	64
Moosheim	Rossau	3	
Mosel	Zwickau	16	
Müdisdorf	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Mühlau	Mühlau	7	
Mühlbach	Frankenberg	8	
Mulda	Mulda/Sa.	21	
Mülsen St. Jacob	Mülsen	16	
Mülsen St. Micheln	Mülsen	16	
Mülsen St. Niclas	Mülsen	16	
Münchhof	Jahnatal	37	
Mutzscheroda	Wechselburg	2	
Nassau	Frauenstein	35	
Nauhain	Hartha	39	
Naundorf	Bobritzsch-Hilbersdorf	10	
Naundorf	Erlau	3	
Naundorf	Leisnig	36	
Naundorf	Striegistal	4	
Naußlitz	Roßwein	39	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Neidhardtsthal	Eibenstock	29	
Nelkanitz	Döbeln	38	
Nennigmühle	Pockau-Lengefeld	20	
Neuclausnitz	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Neudorf	Döbeln	38	50
Neudorf	Sehmatal	32	
Neugepülzig	Erlau	3	
Neugrumbach	Jöhstadt	33	
Neuhausen	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Neuhausen	Waldheim	39	
Neukirchen*	Neukirchen/Erzgeb.	18	
Neukirchen*	Neukirchen/Pleiße	14	
Neukirchen	Reinsberg	5	
Neundorf	Thermalbad Wiesenbad	25	
Neuschönburg	Mülsen	16	
Neuseifersdorf	Roßwein	39	
Neuwallwitz	Geringswalde	1	
Neuwernsdorf	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Nicollschwitz	Leisnig	36	
Niederalbertsdorf	Langenbernsdorf	15	
Niederbobritzsch	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Niedercrinitz	Hirschfeld	17	
Niederdorf*	Niederdorf	18	62
Niederfrohna*	Niederfrohna	7	
Niederlauterstein	Marienberg	26	64
Niederlichtenau	Lichtenau	8	
Niederlungwitz	Glauchau	11	
Niederlützschera	Jahnatal	37	
Niedermülsen	Mülsen	16	
Niederrossau	Rossau	3	
Niedersaida	Großhartmannsdorf	21	
Niederschindmaas	Dennheritz	11	
Niederschmiedeberg	Großrückerswalde	26	
Niederschöna	Halsbrücke	10	
Niedersteinbach	Penig	6	
Niederstriegis	Roßwein	38	39
Niederwiera	Oberwiera	11	
Niederwiesa	Niederwiesa	8	
Niederwinkel	Waldenburg	11	
Niederwürschnitz	Niederwürschnitz	18	
Nöbeln	Wechselburg	2	
Noßwitz	Rochlitz	2	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Nossen	Nossen	39	
Oberbobritzsch	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Obercrinitz	Crinitzberg	17	
Oberdorf	Stollberg/Erzgeb.	18	
Obergräfenhain	Penig	6	
Obergruna	Großschirma	5	
Oberlichtenau	Lichtenau	8	
Oberlochmühle	Deutschneudorf	28	
Oberlungwitz*	Oberlungwitz	12	
Oberpfannenstiel	Lauter-Bernsbach	31	
Oberreichenbach	Brand-Erbisdorf	10	
Oberrossau	Rossau	3	
Oberrothenbach	Zwickau	16	
Obersaida	Großhartmannsdorf	21	
Oberschaar	Halsbrücke	10	
Oberscheibe	Scheibenberg	32	
Oberschindmaas	Dennheritz	11	
Oberschmiedeberg	Jöhstadt	33	
Oberschöna*	Oberschöna	10	
Obersteina	Jahnatal	37	
Oberwiera	Oberwiera	11	
Oberwildenthal	Eibenstock	29	
Oederan	Oederan	9	
Oelsnitz	Oelsnitz/Erzgeb.	18	
Olbernhau	Olbernhau	27	
Ortmannsdorf	Mülsen	16	
Ostrau	Jahnatal	37	
Ottendorf	Lichtenau	8	
Ottewig	Jahnatal	37	
Otzdorf	Roßwein	39	
Pappendorf	Striegistal	4	
Paudritzsch	Leisnig	36	
Penig	Penig	6	
Petersberg	Döbeln	38	
Pfaffenhain	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	
Pfaffroda	Olbernhau	27	
Pfaffroda	Schönberg	11	
Pleißa	Limbach-Oberfrohna	7	
Pobershau	Marienberg	26	64
Pockau	Pockau-Lengefeld	20	
Pöhla	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	
Polditz	Leisnig	36	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Polkenberg	Leisnig	36	
Pulsitz	Jahnatal	37	
Pürsten	Seelitz	2	
Queckhain	Leisnig	36	
Raschau	Raschau-Markersbach	31	
Rauenstein	Pockau-Lengefeld	20	
Raum	Stollberg/Erzgeb.	18	
Rauschenbach	Neuhausen/Erzgeb.	28	
Rechenberg-Bienenmühle	Rechenberg-Bienenmühle	35	
Redemitz	Großweitzschen	37	
Reichenbach	Callenberg	12	
Reichenbach	Großschirma	10	
Reichenbach	Kriebstein	3	
Reifland	Pockau-Lengefeld	20	
Reinholdshain	Glauchau	11	
Reinsberg	Reinsberg	5	
Reinsdorf (bei Zwickau)	Reinsdorf	16	
Reinsdorf	Waldheim	39	
Reitzenhain	Marienberg	33	
Remse	Remse	11	
Richzenhain	Hartha	39	
Riechberg	Hainichen	4	
Ringethal	Mittweida	3	
Rittersberg	Marienberg	26	64
Rittersgrün	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Rittmitz	Jahnatal	37	
Rochlitz*	Rochlitz	2	51
Rochsburg	Lunzenau	6	
Röda	Leisnig	36	
Rödlitz	Lichtenstein/Sa.	12	
Röhrsdorf	Chemnitz, Stadt	13	
Roßwein	Roßwein	4	39
Rothenbach	Glauchau	11	
Rothenfurth	Großschirma	10	
Rothenthal	Olbernhau	27	
Rottmannsdorf	Zwickau	16	
Rübenau	Marienberg	33	
Rudelsdorf	Waldheim	39	
Rudelswalde	Crimmitschau	14	57
Ruppertsgrün	Fraureuth	15	
Rüsdorf	Bernsdorf	12	
Rußdorf	Limbach-Oberfrohna	7	55

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Sachsenburg	Frankenberg	8	
Satzung	Marienberg	33	
Saupersdorf	Kirchberg	17	
Sayda	Sayda	34	
Schallhausen	Döbeln	38	
Scharfenstein	Drebach	19	
Scheergrund	Leisnig	36	
Scheibenberg	Scheibenberg	32	
Schellenberg	Leubsdorf	8	
Schlegel	Hainichen	4	
Schlettau	Schlettau	32	
Schlößchen	Amtsberg	19	
Schlunzig	Zwickau	16	
Schmalbach	Striegistal	4	
Schmalzgrube	Jöhstadt	33	
Schneeberg	Schneeberg	22	
Schneppendorf	Zwickau	16	
Schönau	Wildenfels	17	
Schönberg	Schönberg	11	
Schönberg	Waldheim	39	
Schönbörnchen	Glauchau	11	58
Schönborn-Dreiwerden	Rossau	3	
Schönbrunn	Wolkenstein	25	26
Schönerstädt	Hartha	36	
Schönerstadt	Oederan	8	9
Schönfeld	Olbernhau	27	
Schönfeld	Thermalbad Wiesenbad	25	
Schönfels	Lichtentanne	16	
Schönheide	Schönheide	29	
Schrebitz	Jahnatal	37	
Schwarzbach	Elterlein	24	
Schwarzbach	Königsfeld	1	
Schwarzenberg*	Schwarzenberg/Erzgeb.	31	68
Schweikershain	Erlau	3	
Schweimnitz	Döbeln	38	
Schweta	Döbeln	38	50
Seebitzschen	Seelitz	2	
Seelitz	Seelitz	2	
Sehma	Sehmatal	32	
Seifersbach	Rossau	3	
Seifersdorf	Großschirma	10	
Seifersdorf	Jahnsdorf/Erzgeb.	18	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Seifersdorf	Roßwein	39	
Seiffen	Kurort Seiffen/Erzgeb.	28	
Seitenhain	Wechselburg	2	
Seupahn	Königsfeld	1	
Siebenlehn	Großschirma	5	
Silberstraße	Wilkau-Haßlau	16	
Simselwitz	Döbeln	38	
Sitten	Leisnig	36	
Sohra	Bobritzsch-Hilbersdorf	21	
Sosa	Eibenstock	29	
Spernsdorf	Seelitz	1	2
Spinnerei	Drebach	19	
St. Egidien	St. Egidien	12	
St. Michaelis	Brand-Erbisdorf	10	
Städten	Seelitz	2	
Stangendorf	Mülsen	16	
Stangengrün	Kirchberg, Stadt	17	
Stein	Königshain-Wiederau	3	
Steina	Hartha	39	
Steinbach	Jöhstadt	33	
Steinbach	Reinsberg	5	
Steinpleis*	Werdau	15	
Stenn	Lichtentanne	16	
Stockhausen	Döbeln	39	
Stollberg*	Stollberg/Erzgeb.	18	62
Streckewalde	Großrückerswalde	26	
Strölla	Großweitzschen	37	
Stützengrün	Stützengrün	29	
Tanneberg	Mittweida	3	
Tannenberg	Tannenberg	24	
Taura*	Taura	7	
Tauscha	Penig	6	
Tautendorf	Leisnig	36	
Technitz	Döbeln	38	50
Tellerhäuser	Breitenbrunn/Erzgeb.	30	
Tettau	Schönberg	11	
Thalheim	Mittweida	3	
Thalheim	Thalheim/Erzgeb.	23	
Thermalbad Wiesenbad	Thermalbad Wiesenbad	25	
Thierbach	Penig	6	
Thierfeld	Hartenstein	17	
Thum	Thum	24	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Thurm	Mülsen	16	
Töllschütz	Jahnatal	37	
Töpeln	Döbeln	39	
Topfseifersdorf	Königshain-Wiederau	3	
Trebanitz	Jahnatal	37	
Trünzig	Langenbernsdorf	15	
Tuttendorf	Halsbrücke	10	
Ullersdorf	Sayda	34	
Ullrichsberg	Roßwein	39	
Ursprung	Lugau/Erzgeb.	18	
Venusberg	Drebach	19	
Vielau	Reinsdorf	16	
Voigtlaide	Glauchau	11	
Voigtsdorf	Dorfchemnitz	34	
Voigtsgrün	Hirschfeld	17	
Waldenburg	Waldenburg	11	
Waldheim	Waldheim	39	
Waldkirchen*	Grünhainichen	19	
Walthersdorf	Crottendorf	32	
Warmbad	Wolkenstein	25	26
Waschleithe	Grünhain-Beierfeld	31	
Wechselburg	Wechselburg	2	
Wegefarth	Oberschöna	10	
Weidensdorf	Remse	11	
Weiditz	Königsfeld	1	
Weigmannsdorf	Lichtenberg/Erzgeb.	21	
Weinsdorf/Liebenhain	Rossau	3	
Weißbach	Amtsberg	19	
Weißbach	Langenweißbach	17	
Weißenborn	Weißenborn/Erzgeb.	10	
Weißthal	Mittweida	3	
Weitersglashütte	Eibenstock	29	
Wendishain	Hartha	39	
Werdau*	Werdau	15	61
Wernsdorf	Glauchau	11	
Wernsdorf	Penig	6	
Wernsdorf	Pockau-Lengefeld	20	
Westewitz	Großweitzschen	37	
Wetterwitz	Roßwein	39	
Wickersdorf	Oberwiera	11	
Wiederau	Königshain-Wiederau	3	
Wiesa	Thermalbad Wiesenbad	25	

Ort	Stadt / Gemeinde	TZ 1	TZ 2
Wiesenburg	Wildenfels	17	
Wiesenthal	Leisnig	36	
Wildbach	Aue-Bad Schlema	22	
Wildenfels	Wildenfels	17	
Wildenthal	Eibenstock	29	
Wilischthal	Amtsberg / Drebach / Zschopau	19	
Wilkau-Haßlau	Wilkau-Haßlau	16	63
Wingendorf	Oederan	9	
Wittgendorf	Rochlitz	2	
Wittgensdorf	Chemnitz	13	
Witzschdorf*	Gornau/Erzgeb.	19	
Wolfersgrün	Kirchberg	17	
Wolfsgrün	Eibenstock	29	
Wolkenburg-Kaufungen	Limbach-Oberfrohna	7	
Wolkenstein	Wolkenstein	25	26
Wollsdorf	Großweitzschen	37	
Wünschendorf	Pockau-Lengefeld	20	
Wüstenbrand	Hohenstein-Ernstthal	12	59
Wüstenschlette	Marienberg	26	
Zaschwitz	Großweitzschen	37	
Zethau	Mulda/Sa.	21	
Zetteritz	Seelitz	2	
Zettlitz	Zettlitz	1	
Ziegra	Döbeln	39	
Zöblitz	Marienberg	26	
Zöllnitz	Seelitz	2	
Zollschwitz	Leisnig	36	
Zschaagwitz	Seelitz	1	2
Zschaitz	Jahnatal	37	
Zschäschütz	Döbeln	38	50
Zschepplitz	Großweitzschen	37	
Zschochau	Jahnatal	37	
Zschockau	Leisnig	36	
Zschocken	Hartenstein	17	
Zschopau	Zschopau	19	60
Zschoppelshain	Wechselburg	2	
Zschöppichen	Mittweida	3	
Zschorlau	Zschorlau	22	
Zwickau	Zwickau	16	
Zwönitz	Zwönitz	23	

* Sonderregelungen für einzelne Haltestellen

Anlage 6 Linienverzeichnis

Das Verzeichnis enthält alle in den VMS-Tarif einbezogenen ÖPNV-Linien der Partner im Verkehrsverbund (Fahrplanstand: 1. Juni 2026). Darüber hinaus sind zusätzlich die ÖPNV-Linien aufgeführt, auf denen der VMS-Tarif streckenweise oder eingeschränkt gilt bzw. tarifliche Besonderheiten (wie z. B. bei verbundüberschreitenden Fahrten) festgelegt sind.

Die Linien sind in aufsteigender Nummernfolge bzw. alphabetisch geordnet aufgeführt.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
Kleiner Stadtverkehr Annaberg-Buchholz:			
A	RVE	Barbara-Uthmann-Ring – Markt – Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Frohnau – Obere Stadt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Markt – Herzog-Georg-Ring – Erzgebirgs-Center – Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Citybus Markt – B95/Am Kätplatz – Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
E	RVE	Stadtbus Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
F	RVE	Cunersdorf – Buchholz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
G	RVE	Markt – Cunersdorf	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr. Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht.
Kleiner Stadtverkehr Aue:			
A	RVE	Citybus Postplatz – Zeller Berg – Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Postplatz – Eichert – Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Postplatz – Brünlasberg – Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Postplatz – Neudörfel – Postplatz	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Burgstädt:			
A	RBM	Sportzentrum – Bahnhof – Friedhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Friedhof – Bahnhof – Sportzentrum	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Stadtverkehr Chemnitz:			
1	CVAG	Brückenstraße/Freie Presse – Zentralhaltestelle – Schönau	
2	CVAG	Bernsdorf – Zentralhaltestelle – Brückenstraße/Freie Presse	
3	CVAG	Hauptbahnhof – Zentralhaltestelle – Technopark	
4	CVAG	Hutholz – Zentralhaltestelle – Hauptbahnhof	
5	CVAG	Hutholz – Zentralhaltestelle – Gablenz	
21	CVAG	Limbach-Oberfrohna – Chemnitz, Chemnitz-Center – Chemnitz, ZH – Chemnitz, Ebersdorf	Zwischen Limbach-Oberfrohna und Kändler gelten die Kurzstreckenregelungen des Regionalbusverkehrs.
22	CVAG	Glösa – Zentralhaltestelle	
23	CVAG	Heinersdorf – Zentralhaltestelle – Neefepark	
26	CVAG	Schönau – Hutholz	
31	CVAG	Yorckgebiet – Zentralhaltestelle – Flemmingstraße	
32	CVAG	Dresdner Straße – Rottluff – Reichenbrand	
33	CVAG	Bernsdorf – Adelsberg (– Schösserholz)	
39	CVAG	Klaffenbach – Hutholz / Neukirchen	
41	CVAG	Schönau – Reichenbrand – Grüna – Hohenstein-Ernstthal	Zwischen Wüstenbrand und Hohenstein-Ernstthal gelten die Kurzstreckenregelungen des Regionalbusverkehrs.
42	CVAG	Schönau – Rabenstein	
43	CVAG	Schösserholz / Gablenz – Rabenstein, Tierpark	
46	CVAG	(Glösa – Draisdorf –) Wittgensdorf, Chemnitztal – Borna	
49	CVAG	Grüna - Mittelbach	
51	CVAG	Zentralhaltestelle – Zeisigwald, Klinik Bethanien / Yorckgebiet	
52	CVAG	Hutholz – Chemnitzer Straße – Zentralhaltestelle	
53	CVAG	Chemnitzer Straße – Altchemnitz – TU Campus – Technopark	
56	CVAG	Bernsdorf – Kleinolbersdorf / Altenhain – Bernsdorf	
62	CVAG	Flemmingstraße – Gablenz	
63	CVAG	Borna – Ebersdorf	
69	CVAG	Ebersdorf, Brettmühle – Bahnhof Hilbersdorf	
72	CVAG	Flemmingstraße / Rottluff – Heimgarten	
73	CVAG	Altchemnitz – TU Campus	
76	CVAG	Eibenberg – Einsiedel	
79	CVAG	Küchwald – Zentralhaltestelle	
82	CVAG	TU Campus – Schloßchemnitz – Fraunhoferstraße – TU Campus	
83	CVAG	Niederwiesa – Euba – Chemnitz, Gablenzplatz	
89	CVAG	Gablenz – Beutenberg – Dresdner Straße	
93	CVAG	Neefepark – Hutholz	
96	CVAG	Wittgensdorf, Kornweg – Röhrsdorf, Chemnitz Center	
N11	CVAG	Zentralhaltestelle – Ebersdorf	Nachtbuslinie
N12	CVAG	Zentralhaltestelle – Yorckgebiet	Nachtbuslinie

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
N13	CVAG	Zentralhaltestelle – Adelsberg	Nachtbuslinie
N14	CVAG	Zentralhaltestelle – Bernsdorf	Nachtbuslinie
N15	CVAG	Zentralhaltestelle – Hutholz	Nachtbuslinie
N16	CVAG	Zentralhaltestelle – RabensteinCenter	Nachtbuslinie
N17	CVAG	Zentralhaltestelle – Talanger	Nachtbuslinie
N18	CVAG	Zentralhaltestelle – Omnibusbahnhof – Borna	Nachtbuslinie
Kleiner Stadtverkehr Döbeln:			
A	RBM	Busbahnhof – Unnaer Straße – Hauptbahnhof – Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Busbahnhof – Muldenterasse – Hauptbahnhof – Masten – Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RBM	Busbahnhof – Hauptbahnhof – Gärtitz – Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RBM	Busbahnhof – Neudorf – Ebersbach – Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
K	RBM	Hauptbahnhof – Karls Erlebnis-Dorf – Hauptbahnhof	
Kleiner Stadtverkehr Flöha:			
1	RBM	Am Sattelgut – Busbahnhof – Lessingstraße – Gymnasium – Lärchenstraße	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
2	RBM	Am Sattelgut – Feldstraße – Am Mörbitzbach – Straße des Friedens – Busbahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Frankenberg:			
D	RBM	Süd – Neubaugebiet – Süd	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
E	RBM	Süd – Lützelhöhe – Süd	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Stadtverkehr Freiberg:			
A	RBM	Busbahnhof – Wasserberg – Bahnhof – Busbahnhof – Tuttendorf – Halsbrücke	
B	RBM	Brand-Erbisdorf – Zug – Freiberg, Busbahnhof – Bahnhof – Friedeburg	
C	RBM	Busbahnhof – Meißner Ring – Uni-Gelände – Friedeburg – Wasserberg – Häuersteig – Seilerberg – Bahnhof – Busbahnhof	
D	RBM	Busbahnhof – Wasserberg – Bahnhof – Busbahnhof – Reiche Zeche – Frauensteiner Str. – Busbahnhof	
F	RBM	Freiberg, Busbahnhof (– Wasserberg) – Freiberg, Häuersteig – Brand-Erbisdorf, Am Goldbachtal – Brand-Erbisdorf	
G	RBM	Brand-Erbisdorf – St. Michaelis – Oberschöna	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
I	RBM	Brand-Erbisdorf – Zug – Freiberg – Industriegebiet Saxonia – Industriegebiet Ost	
II	RBM	Freiberg, Industriegebiet Süd – Gewerbegebiet Pulvermühlenweg – Halsbrücke	
Kleiner Stadtverkehr Hohenstein-Ernstthal:			
1	RVW	Bahnhof – Sonnenstraße – Wüstenbrand – Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
2	RVW	Bahnhof – Ernst-Thälmann-Siedlung – Fritz-Heckert-Siedlung – Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
3	RVW	Bahnhof – Hüttengrund – Am Viertel – Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Kurort Oberwiesenthal:			
A	RVE	Fichtelberg-Plateau – Bahnhof – Sparingberg – Bahnhof – Fichtelberg-Plateau	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Limbach-Oberfrohna:			
C1	FRI	City-Bus Limbach-Oberfrohna	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C2	FRI	City-Bus Limbach-Oberfrohna	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Marienberg:			
A	RVE	Markt – Mooshaide – Mühlberg – Markt – Gewerbegebiet	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Markt – Dörfel – Gelobtland – Gebirge – Dörfel – Markt	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RVE	Dörfel – Gebirge – Pobershau – Lauterbach – Lauta	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
D	RVE	Marienberg – Lauterbach – Pobershau – Marienberg	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Mittweida:			
A	RBM	Baumwollspinnerei Wendeschleife – Markt – Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RBM	Kaufland – Lauenhainer Straße – Krankenhaus – Busbahnhof – Lauenhainer Straße – Kaufland	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
C	RBM	Lauenhain – Mittweida – Altmittweida	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
F	RBM	Baumwollspinnerei Wendeschleife – Busbahnhof – Kaufland – Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Stadtbus Olbernhau:			
A	RVE	Stadtbus Olbernhau	
Kleiner Stadtverkehr Rochlitz:			
R	RBM	Rathausstraße - Bahnhof - Obere Lindenbergstraße - Rathausstraße	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
Kleiner Stadtverkehr Schwarzenberg:			
A	RVE	Bermsgrün – Heide – Busbahnhof – Sonnenleithe – Busbahnhof – Heide – Bermsgrün	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
B	RVE	Busbahnhof – Bermsgrün	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Stollberg:			
STL	RVE	Stadtlinie 1 und 2	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Kleiner Stadtverkehr Zschopau:			
1	RVE	Hohndorf – Zschopau – Gornau, Einkaufszentrum	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
Stadtverkehr Zwickau:			
3	SVZ	Eckersbach – Neuplanitz	
4	SVZ	Pölbitz – Klinikum	
10	SVZ	Zwickau, Weißenborn – Neumarkt – Hauptbahnhof – Zwickau, Planitz – Cainsdorf – Wilkau-Haßlau	
11	SVZ	Neumarkt – Auerbach – Schlachthofstraße – Hauptbahnhof	
12	SVZ	Neumarkt – Hauptbahnhof – Marienthal – Neuplanitz – Planitz, Markt	
13	SVZ	Neumarkt – Wilkau-Haßlau	
21	SVZ	Weißenbrunn, Mühlensteig / Brand – Zwickau, Paulusstraße – Königswalde, Gemeindeverwaltung	
22	SVZ	Niederhohndorf – Pölbitz	
23	SVZ	Stadthalle – Oberhohndorf – Stadthalle	
24	SVZ	Neumarkt – Pöhlau – Eckersbach	
25	SVZ	Zwickau, Stadthalle – Rottmannsdorf/ Hüttelsgrün	
26	SVZ	Zwickau, Neuplanitzer Straße – Lichtentanne, Kirche	
27	SVZ	Pölbitz – Crossen, Gewerbegebiet	
29	SVZ	Neumarkt – Hauptbahnhof – Lichtentanne – Stenn	
31	SVZ	Weißenborn, Waldpark – Hartmannsdorf – Königswalde	
32	SVZ	Pölbitz – Mosel – Schlunzig	
A	SVZ	Hauptmarkt – Neumarkt – Hauptbahnhof – Marienthal – Neuplanitz – Cainsdorf – Wilkau-Haßlau – Hauptmarkt	Nachtbuslinie

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
B	SVZ	Hauptbahnhof – Neumarkt – Nordvorstadt – Eckersbach	Nachtbuslinie
C	SVZ	Hauptmarkt – Neumarkt – Weißenborn	Nachtbuslinie
Omnibus-Regionalverkehr:			
19	PRG/ RVW	Werdau – Fraureuth – Greiz	Bei Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes Mittelsachsen gilt der VMS-Tarif. Bei Fahrten innerhalb des Landkreises Greiz gilt der Tarif der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz. Für verbundübergreifende Fahrten kommt ein Additionstarif ausschließlich für Einzelfahrkarten zur Anwendung. Anerkennung des EgroNet-Tickets auf gesamter Linie sowie des Sachsen-Tickets innerhalb des VMS-Verbundraumes.
20	PRG	Greiz – Teichwolframsdorf – Seelingstädt	Es gilt der PRG-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nur im VMS-Gebiet (innerhalb Trünzig) anerkannt.
61	POB	Rodewisch – Auerbach – Brunn – Schnarrtanne – Schönheide	TaktBus Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
64	POB	Rodewisch – Wernesgrün – Rothenkirchen – Stützengrün – Schönheide	TaktBus Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
87	POB	Irfersgrün – Plohn – Lengenfeld	RufBus Es gilt der Verbundtarif Vogtland. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
101	RVW	Glauchau, Bahnhof – Schönbörnchen, Südhang	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
102	RVW	Glauchau, Friedenshöhe – Glauchau, Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
105	RVW	Glauchau – Meerane	
106	RVW	Meerane, Crotenlaide – Waldsachsen – Crimmitschau	
107	RVW	Glauchau – Thurm	
108	RVW	Glauchau – Lichtenstein	
109	RVW	Glauchau – Wernsdorf – Voigtlaide	
110	RVW	Waldenburg – Oberwiera – Meerane	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
111	RVW	Glauchau – Mosel – Zwickau	
112	RVW	Glauchau – Waldenburg – Langenchursdorf	
113	RVW	Hohenstein-Ernstthal – Falken – Langenchursdorf	
114	RVW	Oberlungwitz – Bernsdorf – Gersdorf (– Lugau)	
115	RVW	Hohenstein-Ernstthal – St. Egidien / Bernsdorf – Lichtenstein	
116	RVW	Hohenstein-Ernstthal – Oberlungwitz – Gersdorf – Oelsnitz (Erzgeb)	PlusBus
117	RVW	Lichtenstein – Heinrichsort – Rödlitz – Lichtenstein	
118	RVW	Lichtenstein – St. Egidien – Lobsdorf	
119	RVW	Glauchau – Meerane – Crimmitschau	
120	RVW	Hohenstein-Ernstthal – Waldenburg	
122	RVW	Hohenstein-Ernstthal – Limbach-Oberfrohna	
123	RVW	Waldenburg – Langenchursdorf – Falken – Limbach-Oberfrohna	
124	RVW	Hohenstein-Ernstthal – Reichenbach – Grumbach – Callenberg – Langenchursdorf	
127	RVW	Limbach-Oberfrohna – Niederfrohna – Kaufungen – Wolkenburg	
128	RVW	Crimmitschau, Bahnhof – Karl-Liebknecht-Siedlung – Gewerbegebiet – Crimmitschau, Bahnhof	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
129	RVW	Zwickau – Werdau – Steinpleis – Zwickau	PlusBus
132	RVW	Wilkau–Haßlau – Cunersdorf – Niedercrinitz – Kirchberg	
133	RVW	Zwickau – Dennheritz – Meerane – Gößnitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Ponitz und Gößnitz sind Tarifzone 11 zugeordnet).
135	RVW	Zwickau – Reinsdorf – Friedrichsgrün – Vielau – Wilkau-Haßlau	
136	RVW	Zwickau – Wilkau-Haßlau – Kirchberg – Bärenwalde	PlusBus
137A	RVW	Wilkau-Haßlau, Stadtzentrum – Culitzsch	TaktBus
137B	RVW	Wilkau-Haßlau, Stadtzentrum – Silberstraße	TaktBus
137C	RVW	Wilkau-Haßlau, Stadtzentrum – Am Schmelzbach	TaktBus
137D	RVW	Wilkau-Haßlau, Stadtzentrum – Haara	TaktBus
137E	RVW	Wilkau-Haßlau, Stadtzentrum – Rosenthal	TaktBus

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
138	RVW	Zwickau – Mülsen – Neuschönburg – Marienau	
140	RVW	Zwickau – Mülsen – Thurm	
141	RVW	Zwickau – Wildenfels – Hartenstein – Langenbach	
142	RVW	Wildenfels – Zschocken – Thierfeld – Hartenstein	
143	RVW	Zwickau – Ebersbrunn – Hirschfeld	
146	RVW	Bärenwalde – Rothenkirchen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Rothenkirchen ist Tarifzone 17 zugeordnet).
147	RVW	Kirchberg – Bärenwalde – Obercrinitz	
149	RVW	Wildenfels – Burkersdorf – Kirchberg	
152	RVW	Zwickau – Lichtenstein – Oberlungwitz – Hohenstein-Ernstthal	PlusBus
154	RVW	Kirchberg – (Hartmannsdorf –) Giegengrün	
156	RVW	Zwickau – Wilkau-Haßlau – Weißbach – Burkersdorf – Kirchberg	
157	RVW	Wilkau-Haßlau – Wildenfels (– Hartenstein)	
158	RVW	Crimmitschau – Lauenhain – Crimmitschau	
159	RVW	Zwickau – Dänkritz – Neukirchen – Crimmitschau – Frankenhausen	
160	RVW	Werdau – Crimmitschau – Gösau	
161	RVW	Werdau – Werdau, Friedenssiedlung – Königswalde – Hartmannsdorf	
162	RVW	Werdau – Beiersdorf – Neumark	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Neumark ist Tarifzone 15 zugeordnet).
163	RVW	Werdau – Leubnitz-Forst – Leubnitz – Werdau	
164	RVW	Werdau – Langenbernsdorf – Trünzig – Langenbernsdorf – Werdau	
165	RVW	Werdau – Langenhessen – Niederalbertsdorf – Großpillingsdorf	
168	BHW	Stadtverkehr Werdau	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
170	RVW	Meerane – Ponitz – Crimmitschau	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Ponitz ist Tarifzone 11 zugeordnet).
171	RVW	Crimmitschau – Langenreinsdorf – Blankenhain – Großpillingsdorf – Seelingstädt	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Seelingstädt wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/ Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
173	RVW	Zwickau – Crossen – Thurm	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
177	RVW	Kirchberg – Hirschfeld – Bärenwalde	
181	RVW	Zwickau – Lichtentanne / Schönfels – Neumark – Reichenbach	Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gelten Sonderfahrpreise. Bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland. Das JungeLeuteTicket, das SeniorenTicket, das SeniorenTicket Partner und das BildungsTicket gelten auf gesamter Linie.
182	RVW	Schönau – Wildenfels – Grünau – Langenbach	
183	RVE	Ortsverkehr Thalheim	
184	RVE	Stollberg – Dorfchemnitz – Zwönitz – Kühnhaide	
187	RVE	Oelsnitz (Erzgeb) – Neuwürschnitz	
190	RVE	Stollberg – Thalheim – Gornsdorf – Hormersdorf	
191	RVW	Lugau – Oberlungwitz – Hohenstein-Ernstthal	
192	RVE	Thalheim – Jahnsdorf – Adorf – Burkhardtsdorf / Leukersdorf – Ursprung	
193	RVE	Oberlungwitz – Lugau – Stollberg	
194	RVE	Stollberg – Beutha – Affalter – Zwönitz	
195	RVE	Lugau – Erlbach-Kirchberg – Oelsnitz (Erzgeb)	
196	RVE	Thalheim – Hormersdorf – Gornsdorf – Auerbach – Thum – Jahnsbach	
197	RVE	Neuwürschnitz – Oelsnitz (Erzgeb)	
198	RVE	Stollberg – Lugau – Gersdorf	
199	RVE	(Mülsen St. Jacob –) Lichtenstein – Oelsnitz (Erzgeb) – Lugau / Stollberg	
200	RVE	Chemnitz, Hutholz – Leukersdorf – Jahnsdorf – Neukirchen – Chemnitz, Hutholz (– Neukirchen)	
201	RVE	(Neukirchen –) Chemnitz, Hutholz – Jahnsdorf – Leukersdorf – Neukirchen – Chemnitz, Hutholz	
206	RVE	Chemnitz – Gornau – Zschopau – Marienberg	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
207	RVE	Chemnitz – Zschopau – Marienberg – Olbernhau	PlusBus In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
208	RVE	Einsiedel – Dittersdorf – Weißbach – Gelenau	
209	RVE	Ortsverkehr Gelenau	
210	RVE	Chemnitz – Thum – Annaberg-Buchholz	PlusBus
211	RVE	Chemnitz – Thalheim – Brünlos / Dorfchemnitz – Zwönitz	
212	RVE	Thalheim – Burkhardtsdorf – Gelenau / Kemtau	
213	PIE/ RVG	Gera – Werdau – Zwickau	Es gilt der RVG-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Niederalbertsdorf und Zwickau) anerkannt.
216	RVE	Zschopau – Scharfenstein – Großolbersdorf / Wolkenstein – Marienberg – Großrückerswalde	
217	RVE	Zschopau – Scharfenstein – Wolkenstein – Streckewalde / Falkenbach – Wolkenstein	
230	RVE	Drebach – Scharfenstein – Großrückerswalde	
231	RVE	Zschopau – Waldkirchen – Grünhainichen – Börnichen – Wünschendorf – Lengefeld	
233	RVE	Zschopau – Hohndorf – Großolbersdorf – Scharfenstein – Grießbach	
234	RVE	Zschopau – Gornau – Dittmannsdorf – Erdmannsdorf – Flöha	
235	RVE	Zschopau – Schlößchen – Weißbach – Dittersdorf – Einsiedel	
236	RVE	Zschopau - Krumhermersdorf	Linie verkehrt vom 01.06. bis 28.09.2025
237	RVE	Zschopau – Krumhermersdorf – Börnichen	
238	RVE	Zschopau – Scharfenstein – Grießbach – Venusberg – Gelenau – Drebach – Thum – Ehrenfriedersdorf	
239	RVE	Zschopau – Gornau – Gelenau – Thum (– Jahnsbach)	
240	RVE	Zschopau – Wilischthal – Gelenau – Herold – Thum	
242	RVE	Zschopau – Waldkirchen – Witzschdorf – Gornau	
247	RVE	Meinersdorf – Gornsdorf – Thum	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
251	RVW	Chemnitz, Schönau – Oberlungwitz – Hohenstein-Ernstthal	PlusBus In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
252	RVW	Chemnitz, Schönau – Wüstenbrand – Oberlungwitz – Gersdorf – Lichtenstein	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
253	RVW	Chemnitz, Schönau – Chemnitz, Rabenstein – Limbach Oberfrohna OT Rußdorf	In Chemnitz gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
256	RVW	Hohenstein-Ernstthal – Pleißa – Limbach-Oberfrohna – Bräunsdorf	TaktBus
260	RVE	Stollberg – Neuwürschnitz – Oelsnitz – Lugau – Stollberg (Grüne Linie)	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
261	RVE	Stollberg – Lugau – Oelsnitz – Neuwürschnitz – Stollberg (Grüne Linie)	Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.
262	RVE	Chemnitz – Neukirchen – Lugau – Oelsnitz (Erzgeb)	
288	THÜ-SAC	Geithain – Narsdorf – Meusdorf	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
290	THÜ-SAC	Geithain – Narsdorf	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
325	THÜ-SAC	Altenburg – Ehrenhain – Waldenburg	Es gilt der Haustarif der THÜSAC. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Oberwiera und Waldenburg) anerkannt.
330	RVE	Schwarzenberg – Rittersgrün – Tellerhäuser	
332	RVE	Schwarzenberg – Markersbach	
333	RVSOE	Dresden – Kesselsdorf – Wilsdruff – Mohorn – Hetzdorf	PlusBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (innerhalb Hetzdorf) anerkannt.
334	RVE	Aue – Schwarzenberg – Johanngeorgenstadt	
338	RVE	Schwarzenberg – Crandorf – Breitenbrunn – Rittersgrün	
342	RVE	Schwarzenberg – Beierfeld – Grünhain – Zwönitz	PlusBus
343	RVE	Schwarzenberg – Waschleithe – Grünhain	
345	RVE	Schönheide Süd – Carlsfeld	
346	RVE	Eibenstock – Wildenthal – Johanngeorgenstadt	
348	RVE	Johanngeorgenstadt, Busplatz – Bahnhof	
350	RVE	Johanngeorgenstadt, Busplatz – Erbgericht	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
351	RVE	Aue – Eibenstock – Schönheide / Stützengrün	
353	RVE	Aue – Aue, Alberoda	
354	RVE	Eibenstock – Schönheide	
354	THÜ-SAC	Thonhausen – Heyersdorf – Crimmitschau	Es gilt der Haustarif der THÜSAC. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (innerhalb Crimmitschau) anerkannt.
355	RVE	Eibenstock – Sosa	
357	RVE	Aue – Schneeberg, Neustädtel – Lindenau	
359	RVE	Aue – Schneeberg – Schneeberg, Strandbad Filzteich	
360	RVE	Aue – Schneeberg – Zwickau	
362	RVE	Aue – Schneeberg – Griesbacher Hang – Schneeberg – Aue	
363	RVE	Aue – Lößnitz – Affalter – Zwönitz	
363	RVSOE	Freital – Tharandt – Fördergersdorf – Grillenburg – Naundorf – Klingenberg	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
364	RVE	Wildbach – Bad Schlema – Schneeberg – Lindenau	
365	RVE	Aue – Bad Schlema – Schneeberg – Bad Schlema – Aue	
365	RVSOE	Dresden – Dippoldiswalde – Schmiedeberg – Hartmannsdorf – Frauenstein – Rechenberg-Bienenmühle	TaktBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Frauenstein und Rechenberg-Bienenmühle) anerkannt.
366	RVE	Aue – Sosa	
367	RVE	Aue – Bockau	
368	RVE	Aue – Lößnitz – Dittersdorf	
369	RVE	Aue – Zschorlau – Albernau	
370	RVE	Aue – Stützengrün – Schönheide	
371	RVE	Aue – Eibenstock – Carlsfeld	
372	RVE	Aue – Schneeberg – Neidhardtsthal – Eibenstock	
373	RVE	Aue – Burkhardtsgrün – Eibenstock	
373	RVSOE	Kurort Altenberg – Rehefeld – Hermsdorf – Hartmannsdorf – Frauenstein	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Kleinbobritzsch und Frauenstein) anerkannt.
375	RVE	Aue – Bernsbach – Beierfeld – Schwarzenberg, Sonnenleithe / Grünhain	
376	RVE	Aue – Lauter	
377	RVE	Zwönitz – Kühnhaide	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
378	RVE	Aue – Lößnitz, Neustadt – Alberoda – Aue	
379	RVE	Aue – Zschorlau – Albernau – Bockau – Aue	
379	RVSOE	Ruppendorf – Klingenberg – Pretzschendorf – Hartmannsdorf – Frauenstein	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Kleinbobritzsch und Frauenstein) anerkannt.
380	RVE	Aue – Stollberg	
383	RVE	Schneeberg / Schwarzenberg – Aue – Chemnitz	PlusBus Kurzstreckenregelungen gelten nicht. Zwischen Aue und Chemnitz gilt die Preisstufe 3. Aufgrund der Linienführung über die Autobahn ist die Fahrradmitnahme im Fahrzeug nicht gestattet.
385	RVE	Aue – Schneeberg – Rothenkirchen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Rothenkirchen ist Tarifzone 29 zugeordnet).
400	RBM/ RVE	Annaberg-Buchholz – Freiberg – Hetzdorf – Dresden	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. Bei Fahrten von/ zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gelten Sonderfahrpreise. Anerkennung des Deutschlandtickets, des Deutschland-Jobtickets und weiterer dem Deutschlandticket zugeordneter Tarifangebote, des Sachsen-Tickets, des FerienTickets VMS + VVV und des FerienTickets Sachsen auf gesamter Linie sowie des VMS-DeutschlandTickets+ innerhalb des VMS-Verbundraumes. Beförderung schwerbehinderter Menschen mit gültiger Wertmarke ist auf gesamter Linie kostenfrei. Kostenfreie Mitnahme einer Begleitperson bei Merkzeichen B auf gesamter Linie.
411	RVE	Annaberg-Buchholz – Bärenstein – Kurort Oberwiesenthal	TaktBus
412	RVE	Schlettau – Hermannsdorf – Geyer – Thum	
412	VGM	Meißen – Krögis – Nossen	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
413	RVE	Annaberg-Buchholz – Geyer – Zwönitz	
414	RVE	Kurort Oberwiesenthal – Tellerhäuser – Rittersgrün	
415	RVE	Annaberg-Buchholz – (Crottendorf –) Schwarzenberg – Aue	PlusBus

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
416	VGM	Meißen – Lommatzsch – Döbeln	PlusBus Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Meila und Döbeln anerkannt.
417	RVE	Annaberg-Buchholz – Crottendorf – Scheibenberg	
418	VGM	Meißen – Miltitz – Nossen – Rüsseina	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen bzw. Rhäsa und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
419	RVE	Annaberg-Buchholz – Scheibenberg – Elterlein – Schwarzbach / Zwönitz	
420	VGM	Nossen – Ziegenhain – Lommatzsch	Es gilt der VVO–Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen, Markt bzw. Nossen, Grundschule und Rhäsa anerkannt.
422	RVE	Oberschmiedeberg – Steinbach – Schmalzgrube – Jöhstadt – Grumbach	
424	VGM	Nossen – Klipphausen – Dresden	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
425	VGM	Wilsdruff – Nossen	Es gilt der VVO-Tarif. VMS-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Deutschenbora, Hirschfelder Str. anerkannt.
428	RVE	Annaberg-Buchholz – Sehma – Cranzahl – Neudorf	
429	RVE	Jöhstadt – Bärenstein – Kurort Oberwiesenthal	
430	RVE	Annaberg-Buchholz – Königswalde – Jöhstadt – Schmalzgrube – Grumbach – Annaberg-Buchholz	
431	RVE	Annaberg-Buchholz – Steinbach – Satzung – Reitzenhain	
432	RVE	Annaberg-Buchholz – Geyer – Ehrenfriedersdorf – Thum	
433	RVE	Annaberg-Buchholz – Neundorf – Thermalbad Wiesenbad	
434	RVE	Annaberg-Buchholz – Geyersdorf – Mildenau – Neugrumbach	
435	RVE	Annaberg-Buchholz – Niederschmiedeberg – Oberschmiedeberg – Steinbach	
436	RVE	Kurort Oberwiesenthal – Neudorf	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
439	RVE	Annaberg-Buchholz – Geyersdorf – Falkenbach – Streckewalde – Wolkenstein	
441	RVE	Ehrenfriedersdorf – Geyer – Schwarzenberg	
452	RVE	Olbernhau – Neuhausen	
453	RVE	Olbernhau – Kurort Seiffen – Deutschneudorf – Olbernhau	
454	RVE	Olbernhau – Pockau – Lengefeld	
455	RVE	Kurort Seiffen – Oberseiffenbach	
458	RVE	Olbernhau – Sayda – Dörnthal – Haselbach	
465	RVE	Olbernhau – Sayda – Rechenberg-Bienenmühle	
471	RVE	Olbernhau – Oberneuschönberg – Olbernhau – Kleinneuschönberg – Blumenau – Olbernhau	
472	RVE	Olbernhau – Hallbach	
473	RVE	Olbernhau – Rungstock – Olbernhau	
487	RVE	Satzung – Kühnhaide – Rübenau	
489	RVE	Marienberg – Wolkenstein	
490	RVE	Marienberg – Mildenau – Annaberg-Buchholz	TaktBus
492	RVE	Marienberg – Lengefeld – Forchheim / Wernsdorf – Brand-Erbisdorf – Freiberg	
493	RVE	Lippersdorf – Reifland – Lengefeld	
494	RVE	Marienberg – Niederschmiedeberg	
497	RVE	Olbernhau – Rübenau – Reitzenhain – Marienberg	
499	RVE	Olbernhau – Marienberg – Wolkenstein – Annaberg-Buchholz	
521	DSÚK	Litvínov – Brandov – Olbernhau	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
526	RVW	Chemnitz – Limbach-Oberfrohna	PlusBus Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht. Aufgrund der Linienführung über die Autobahn ist die Fahrradmitnahme im Fahrzeug nicht gestattet.
585	AKV	Jirkov – Chomutov – Kurort Oberwiesenthal	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
588	UCL	Marienberg – Hora Sv. Šebastiána – Chomutov	Es gilt ein Sondertarif. Bei Fahrten im VMS-Gebiet (Marienberg – Reitzenhain) werden der VMS-Tarif und das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und weitere dem Deutschlandticket zugeordnete Tarifangebote sowie das VMS-DeutschlandTicket+ anerkannt.
590	AKV	Kadaň – Klášterec nad Ohři – Vejprty – Annaberg-Buchholz	Es gilt ein Sondertarif. VMS-Fahrausweise werden nicht anerkannt.
616	RBM	Hainichen – Roßwein	
620	RL	Rochlitz – Colditz	TaktBus Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Rochlitz und Abzw. nach Weiditz) anerkannt.
622	RL	Hartha – Schönerstädt – Hausdorf – Colditz	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Hartha und Schönerstädt) anerkannt.
626	RBM	Burgstädt – Wiederau – Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Narsdorf ist Tarifzone 2 zugeordnet).
628	RBM	Geithain – Rochlitz – Geringswalde – Hartha – Waldheim	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Geithain ist Tarifzone 2 zugeordnet).
629	RBM	Geithain – Rochlitz – (Narsdorf–) Penig – Glauchau (BusBahn)	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Geithain ist Tarifzone 2 zugeordnet; Narsdorf ist Tarifzone 6 zugeordnet).
636	RBM	Mittweida – Ottendorf – Röhrsdorf, Chemnitz Center – Chemnitz, Omnibusbahnhof	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
636	RL	Neunitz – Bröhsen – Ragewitz – Zschoppach – Böhlen – Polkenberg	Es gilt der MDV-Tarif. VMS-Fahrausweise werden im VMS-Gebiet (zwischen Polkenberg und Marschwitz) anerkannt.
637	RBM	Mittweida – Oberlichtenau – Auerswalde – Chemnitz	
638	RBM	Garnsdorf – Köthensdorf – Taura – Burgstädt	
639	RBM	Mittweida – Zschöppichen – Krumbach – Ottendorf – Garnsdorf – Chemnitz	
640	RBM	Chemnitz – Frankenberg – Hainichen – Roßwein	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
642	RBM	Chemnitz – Niederlichtenau – Mittweida – Kriebstein – Waldheim	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
650	RBM	Chemnitz – Röhrsdorf, Chemnitz Center – Hartmannsdorf – Penig	PlusBus
652	RBM	Burgstädt, Herrenhaide – Burgstädt	
657	RBM	Mittweida – Burgstädt – Hartmannsdorf – Limbach-Oberfrohna	PlusBus
658	RBM	Hartmannsdorf – Wittgensdorf	
659	RBM	Burgstädt – Cossen – Lunzenau	
661	RBM	Lunzenau – Narsdorf – Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Narsdorf ist den Tarifzonen 2 bzw. 6 zugeordnet).
662	RBM	Rochlitz Stadt – Rochlitzer Berg	
664	RBM	Penig – Lunzenau – Langenleuba-Oberhain – Niedersteinbach – Penig	
666	RBM	Rochlitz – Schwarzbach – Colditz	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Colditz ist Tarifzone 1 zugeordnet).
669	RBM	Frankenberg – Hausdorf – Langenstriegis – Hausdorf – Frankenberg	
671	RBM	Mittweida – Schweikershain – Geringswalde	
675	RBM	Mittweida – Seifersbach – Frankenberg	TaktBus
677	RBM	Mittweida – Niederrossau – Hainichen	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
678	RBM	Mittweida – Kriebstein	
681	RBM	Mittweida – Crossen – Geringswalde – Zettlitz – Rochlitz	
682	RBM	Mittweida – Erlau – Rochlitz	PlusBus
683	RBM	Mittweida – Wiederau – Cossen – Lunzenau	
684	RBM	Mittweida – Frankenau – Topfseifersdorf – Wiederau	
690	RBM	Hainichen – Berbersdorf – Marbach – Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen und Marbach, Forsthaus anerkannt.
691	RBM	Hainichen – Pappendorf – Mobendorf – Hainichen	
695	RBM	Hainichen – Berbersdorf – Marbach – Roßwein	
703	RBM	Augustusburg – Erdmannsdorf – Flöha – Frankenberg	
704	RBM	Chemnitz – Augustusburg – Börnichen – Lengefeld	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
705	RBM	Chemnitz – Niederwiesa – Flöha – Augustusburg – Eppendorf	
706	RBM	Niederwiesa – Braunsdorf – Lichtenwalde – Chemnitz, Ebersdorf	
710	RBM	Gahlenz – Görbersdorf – Oederan – Hetzdorf – Flöha – Niederwiesa – Chemnitz	
711	RBM	Oederan – Memmendorf – Kirchbach – Oederan	
712	RBM	Oederan – Gahlenz – Eppendorf – Großwaltersdorf – Lippersdorf – Obersaida	
713	RBM	Oederan – Börnichen – Schönerstadt	
715	RBM	Oederan – Hainichen	
716	RBM	Oederan – Schönerstadt – Langenstriegis – Hartha – Frankenstein – Wingendorf – Kirchbach – Oederan	
717	RBM	Stadtbus Oederan	
725	RBM	Eppendorf – Leubsdorf – Borstendorf – Marbach – Hohenfichte – Grünberg – Augustusburg	
726	RBM	Eppendorf – Kleinhartmannsdorf – Langenau – Brand-Erbisdorf – Freiberg	
727	RBM	Eppendorf – Gränitz – Langenau – Brand-Erbisdorf – Freiberg	
728	RBM	Zschopau – Waldkirchen – Grünhainichen – Borstendorf – Eppendorf	
729	RBM	Eppendorf – Leubsdorf – Lößnitztal – Hetzdorf – Lößnitztal – Hammerleubsdorf – Eppendorf – Leubsdorf	
732	RBM	Freiberg – Weißenborn – Lichtenberg – Oberbobritzsch – Burkersdorf – Frauenstein	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Frauenstein, Markt und Kleinbobritzsch anerkannt.
733	RBM	Freiberg – Brand-Erbisdorf – Lichtenberg – Dittersbach – Nassau – Rechenberg Bienenmühle – Holzhau	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Hermsdorf ist Tarifzone 35 zugeordnet). VVO-Fahrausweise werden zwischen Bienenmühle, Bahnhof und Holzhau anerkannt.
735	RBM	Freiberg – Müdisdorf – Großhartmannsdorf – Helbigsdorf – Mulda – Zethau	
736	RBM	Neuhausen – Cämmerswalde – Clausnitz – Rechenberg-Bienenmühle – Oberholzhau	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
737	RBM	Deutschneudorf – Deutscheinsiedel – Kurort Seiffen – Neuhausen – Sayda – Freiberg	
738	RBM	Brand-Erbisdorf – Mulda – Sayda – Rechenberg-Bienenmühle	Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht auf gesamter Linie.
739	RBM	Rechenberg-Bienenmühle – Clausnitz – Nassau – Frauenstein	VVO-Fahrausweise werden zwischen Frauenstein und Bienenmühle, Bahnhof anerkannt.
742	RBM	Freiberg – Kleinschirma – Wegefarth – Oberschöna	
745	RBM	Freiberg – Kleinwaltersdorf – Freiberg	
747	RBM	Freiberg – Kleinwaltersdorf – Langhennersdorf – Bräunsdorf – Hainichen	
749	RBM	Freiberg – Großschirma – Seifersdorf – Reichenbach	
750	RBM	Freiberg – Nossen – Roßwein – Döbeln (Muldentaler)	PlusBus VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen, Augustusberg, Gh Motorrast und Marbach, Forsthaus sowie Rhäsa anerkannt.
751	RBM	Siebenlehn – Obergruna – Großvoigtsberg – Großschirma – Rothenfurth – Halsbrücke	
755	RBM	Freiberg – Großschirma – Großvoigtsberg – Obergruna – Siebenlehn – Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Nossen, Bahnhof und Nossen, Augustusberg, Gh Motorrast anerkannt.
761	RBM	Nossen – Hirschfeld – Neukirchen – Dittmannsdorf – Reinsberg – Burkersdorf – Bieberstein – Nossen	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie. VVO-Fahrausweise werden zwischen Deutschenbora, Hirschfelder Str. und Nossen anerkannt.
764	RBM	Halsbrücke – Krummenhennersdorf – Dittmannsdorf – Reinsberg	
765	RBM	Halsbrücke – Bieberstein – Reinsberg – Hirschfeld – Neukirchen	
768	RBM	Halsbrücke – Tuttendorf – Conradsdorf – Falkenberg – Niederschöna	
770	RBM	Freiberg – Halsbach – Naundorf – Niederschöna – Oberschaar – Hetzdorf	
774	RBM	Hilbersdorf – Halsbach – Naundorf – Niederbobritzsch	
775	RBM	Freiberg – Hilbersdorf – Niederbobritzsch – Oberbobritzsch – Burkersdorf – Frauenstein	VVO-Fahrausweise werden zwischen Frauenstein, Markt und Kleinbobritzsch anerkannt.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
785	RBM	Freiberg – Weißenborn, OT Süßenbach	
786	RBM	Weißenborn – Berthelsdorf – Brand-Erbisdorf	
886	RBM	Döbeln – Mochau – Beicha – Zschochau	
889	RBM	Döbeln – Ostrau – (Jahna) – Schrebitz	
892	RBM	Döbeln – Großsteinbach – Choren – Starbach	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Priesen und Starbach sind Tarifzone 38 zugeordnet).
895	RBM	Döbeln – Mockritz – Großweitzschen – Leisnig	
901	RBM	Leisnig – (Klosterbuch –) Marschwitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Seidewitz – Dürrweitzschen – Zschoppach wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/ Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
902	RBM	Leisnig – Polkenberg – Bockelwitz – Sitten – Kleinpelsen	
904	RBM	Döbeln – Naußlitz – Haßlau – Roßwein	
905	RBM	Roßwein – Gleisberg – Wetterwitz – Roßwein	
918	RBM	Waldheim – Reinsdorf	
919	RBM	Waldheim – Grünlichtenberg – Mittweida	
920	RBM	Waldheim – Grünlichtenberg – Arnsdorf – Hainichen	
921	RBM	Döbeln – Ziegra – Meinsberg – Waldheim	
922	RBM	Döbeln – Hartha – Waldheim	PlusBus
923	RBM	Döbeln – (Otzdorf –) Knobelsdorf – Waldheim	
924	RBM	Waldheim – Hartha – Leisnig	PlusBus
926	RBM	Hartha – Diedenhain – Steina – Wendishain – Hartha	
933	RBM	Döbeln – Otzdorf – Roßwein	
951	RBM	(Hartha –) Waldheim – Massanei – Reichenbach	
Sonderlinien nach §43 PBefG:			
1. Berufsverkehr#			
41	SVZ	Neumarkt - VW-Werk, Tor Süd	Stadtverkehr Zwickau
2. Schülerfahrten*			
C	RVE	Wildenau – Neuwelt – Bermsgrün	Stadtverkehr Schwarzenberg Es gilt Preisstufe Kleiner Stadtverkehr.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
331	RVE	Aue – Schwarzenberg – Markersbach	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
333	RVE	Langenberg – Markersbach – Raschau – Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
335	RVE	Erlabrunn – Breitenbrunn – Antonshöhe – Antonsthal	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
336	RVE	Johanngeorgenstadt – Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
337	RVE	Schwarzenberg – Crandorf – Anthonsthal – Breitenbrunn	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
339	RVE	Breitenbrunn – Rittersgrün – Pöhla – Raschau	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
358	RVE	Bockau – Schneeberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
381	RVE	Bernsbach, Beierfelder Siedlung – Lauter – Bernsbach, Grundschule	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
382	RVE	Aue – Lauter – Schwarzenberg	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
394	RVE	Schönheide, Ost – Stützengrün, Grundschule	
395	RVE	Hundshübel – Stützengrün – Schönheide	
416	RVE	Tannenberg – Schlettau – Dörfel – Hermannsdorf – Elterlein	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
421	RVE	Kurort Oberwiesenthal – Bärenstein – Sehma	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
423	RVE	Wiesa – Schönfeld (– Wiesa) / Annaberg-Buchholz – Wiesa – Schönfeld – Neundorf – Ehrenfriedersdorf	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
424	RVE	Geyersdorf – Mildenau – Neugrumbach – Grumbach – Jöhstadt	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
459	RVE	Haselbach – Dörnthal – Pfaffroda – Sayda – Hallbach – Olbernhau	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
496	RVE	Wolkenstein – Großrückerswalde	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
498	RVE	Marienberg – Zöblitz – Sorgau – Olbernhau	
601	RBM	Auerswalde – Garnsdorf – Köthensdorf – Claußnitz – Taura – Burgstädt	
602	RBM	Herrenhaide – Taura – Köthensdorf / Burgstädt	
603	RBM	Arnsdorf – Dittersdorf – Böhrigen – Naundorf – Etzdorf – Marbach	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
604	RBM	Dreiwerden – Schönborn – Seifersbach – Hainichen	
605	RBM	Garnsdorf – Oberlichtenau – Niederlichtenau – Merzdorf – Ottendorf	
606	RBM	Rochlitz – Schwarzbach – Königsfeld – Rochlitz	
607	RBM	Penig – Langenleuba-Oberhain – Narsdorf – Niedersteinbach – Thierbach	
608	RBM	Langenstriegis – Schönerstadt – Mühlbach – Frankenberg	
609	RBM	Chursdorf – Tauscha – Penig	
610	RBM	Rochlitz – Lastau – Sachsendorf – Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Lastau ist Tarifzone 1 zugeordnet).
611	RBM	Niederfrohna – Tauscha – Chursdorf – Burgstädt – Mohsdorf	
612	RBM	Stein – Wiederau – Königshain – Röllingshain – Claußnitz	
613	RBM	Neugepülzig – Milkau – Crossen – Schweikershain – Erlau	
614	RBM	Burgstädt – Auerswalde – Lichtenau – Merzdorf – Ottendorf – Garnsdorf – Köthensdorf	
615	RBM	Merzdorf – Oberlichtenau – Niederlichtenau – Frankenberg	
617	RBM	Langenleuba-Oberhain – Niedersteinbach – Penig	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Langenleuba-Niederhain und Beiern sind Tarifzone 6 zugeordnet).
618	RBM	Ottendorf– Auerswalde– Frankenberg	
620	RBM	Kaltofen – Mobendorf – Riechberg – Hainichen, OT Berthelsdorf – Frankenberg	
621	RBM	Bruchheim – Rathendorf – Narsdorf – Rochlitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Ossa, Rathendorf, Narsdorf [Siedlung und Schule], Jahnshain, Linda, Rüdigsdorf, Kohren-Sahlis und Gnandstein wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet, Narsdorf, Bf. ist Tarifzone 6 zugeordnet), Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
623	RBM	Altmörbitz – Dolsenhain – Kohren-Sahlis – Narsdorf – Obergräfenhain – Penig	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Altmörbitz, Dolsenhain, Gnandstein, Kohren-Sahlis, Rüdigsdorf, Linda, Jahnshain, Rathendorf und Narsdorf [Siedlung und Schule] wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet, Narsdorf Bf. ist Tarifzone 6 zugeordnet). Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
624	RBM	Weinsdorf – Rossau – Seifersbach – Greifendorf – Grünlichtenberg	
627	RBM	Wiederau – Göritzhain – Stein	
654	RBM	Kaufungen – (Waldenburg –) Wolkenburg – Penig	
663	RBM	Lunzenau – Rochsburg – Arnsdorf – Penig	
665	RBM	Obergräfenhain – Langenleuba-Oberhain	
680	RBM	Beerwalde – Tanneberg – Crossen – Geringswalde (– Rochlitz)	
692	RBM	Hainichen – OT Berthelsdorf	
791	RBM	Kleinbobritzsch – Nassau – Frauenstein – Lichtenberg	
792	RBM	Frauenstein – Neuhermsdorf – Frauenstein	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Hermsdorf und Reichenau sind Tarifzone 35 zugeordnet).
794	RBM	Forchheim – Niedersaida – Mittelsaida – Großhartmannsdorf – Brand-Erbisdorf	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
796	RBM	Brand-Erbisdorf – Oberreichenbach – Gahlenz	
797	RBM	Freiberg – Zug – St. Michaelis – Brand-Erbisdorf	
798	RBM	Halsbrücke – (Krummenhennersdorf –) Tuttendorf – Conradsdorf – Falkenberg – Naundorf – Niederschöna	
801	RVW	Marienthal – Brand – Lichtentanne	
802	KAI	Zwickau-Planitz – Wilkau-Haßlau	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung.
803	RVW	Thurm – Schlunzig – Mosel – Crossen	
804	RVW	Wilkau-Haßlau – Reinsdorf – Mülsen – Ortmannsdorf	
805	RVW	Reinsdorf – Vielau	
807	RVW	Silberstraße – Wiesenberg – Reinsdorf – Wildenfels – Hartenstein	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
808	RVW	Thurm – Mülsen – Reinsdorf – Wilkau-Haßlau	
809	RVW	Grünau – Langenbach – Weißbach – Burkersdorf – Kirchberg	
810	RVW	Fraureuth – Beiersdorf – Schönfels – Thanhof – Lichtentanne – Kirchberg	
812	RVW	Steinpleis – Werdau – Langenhessen – Neukirchen – Crimmitschau	
813	RVW	Königswalde – Langenhessen – Hartmannsdorf	
814	RVW	(Blankenhain) – Crimmitschau, Bahnhof – Crimmitschau, Schulen	
815	RVW	Trünzig – Langenbernsdorf – Werdau	
821	RVW	Lobsdorf – Niederlungwitz – Glauchau	
822	RVW	Ebersbach – Reinholdshain – Niederlungwitz – Glauchau	
823	RVW	Glauchau – Wernsdorf – Thurm – Rothenbach – Glauchau	
824	POB	Reuth – Gospersgrün – Schönfels – Neumark	Bei Fahrten von/zu Haltestellen ohne Tarifzonenangabe sowie bei Fahrten zwischen Haltestellen ohne Tarifzonenangabe gilt der Verbundtarif Vogtland.
825	RVW	Waldenburg – Wickersdorf – Niederwiera – Oberwiera – Tettau – Schönberg – Pfaffroda – Meerane	
826	RVW	Meerane – Pfaffroda	
828	RVW	Niederschindmaas – Dennheritz – Schönbörnchen – Glauchau	
829	RVW	Waldenburg – Remse – Weidensdorf – Lipprandis – Meerane – Glauchau	
830	RVW	Waldenburg – Schlagwitz – Franken – Dürrenuhlsdorf – Schwaben – Waldenburg	
831	RVW	Niederwinkel – Waldenburg	
832	RVW	Uhlsdorf – Kaufungen – Wolkenburg / Niederwinkel – Waldenburg	
836	RVW	Waldenburg – Wickersdorf – Oberwiera – Tettau – Schönberg – Pfaffroda – Remse	
838	RVW	Glauchau – Remse	
840	RVW	Wolkenburg – Kaufungen – Limbach-Oberfrohna	
841	RVW	Langenchursdorf – Callenberg – Reichenbach – Gersdorf	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
842	RVW	Chemnitz, Rottluff – Rabenstein – Limbach-Oberfrohna	Linie dient ausschließlich der Schülerbeförderung
845	RBM	Simselwitz – Choren – Mochau – Naußlitz – Roßwein	
846	RBM	Ostrau – Zschaitz – Lüttewitz – Roßwein	
847	RBM	Roßwein – Niederstriegis – Grunau – Neudorf	
848	RBM	Dürrweitzschen – Zschaitz – Ostrau – Stauchitz	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Stauchitz wird als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/ Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
850	RBM	(Kiebitz – Strocken –) Westewitz – Großweitzschen – Döbeln	
851	RBM	Heyda – Otzdorf – Knobelsdorf – Neudorf (– Döbeln)	
852	RBM	Döbeln – Choren – Wetterwitz (– Niederforst – Ossig)	
853	RBM	Zschaitz – Goselitz – Ottewig – Beicha – Mochau	
854	RBM	Theeschütz – Lüttewitz – Mochau	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Priesen ist Tarifzone 38 zugeordnet).
855	RBM	Döbeln – Hermsdorf – Oberranschütz – Döbeln (– Technitz)	
856	RBM	Hartha – Gersdorf – Leisnig	
857	RBM	(Neudorf –) Großweitzschen – Hartha – Waldheim	
858	RBM	Neudorf – Langenau – Erlbach – Hartha – Waldheim	VMS-Tarif gilt auf gesamter Linie (Linienabschnitte zwischen Hausdorf und Erlbach bzw. Erlbach und Zschadraß werden als eine weitere VMS-Tarifzone betrachtet). Verbundweit gültige Fahrausweise/ Fahrtberechtigungen gelten auf gesamter Linie.
859	RBM	Neudorf – Steina – Diedenhain – Hartha	
860	RBM	Leisnig – (Altenhof – Klosterbuch – Gadewitz) – Leisnig	
861	RBM	Gadewitz – Mockritz	
863	RBM	Marschwitz – Bockelwitz – Kleinpelsen / Leisnig – Sitten	
S 91	CVAG	Humboldtplatz – TU Campus	

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
S 92	CVAG	Einsiedel – Altchemnitz / Haltepunkt Klaffenbach – Klaffenbach	
Sonderverkehrsmittel:			
DSB	VMS	Drahtseilbahn Augustusburg – Erdmannsdorf	Es gilt ein Sondertarif. In der Tarifzone 8 gültige VMS-Zeitkarten und Ferientickets berechtigen zu einer Berg- und Talfahrt pro Tag. Mitnahmeregelungen und das VMS-DeutschlandTicket+ gelten nicht.
Fichtelbergbahn	SDG	Cranzahl – Kurort Oberwiesenthal (Fichtelbergbahn)	Es gilt der SDG-Tarif. VMS-Monatskarten und Abo-Monatskarten (außer BildungsTickets, JungeLeute-Tickets, SeniorenTickets und Senioren-Tickets Partner) werden anerkannt. Mitnahmeregelungen sowie das VMS-DeutschlandTicket+ gelten nicht. Das Deutschlandticket, das Deutschland-Jobticket und weitere dem Deutschlandticket zugeordnete Tarifangebote werden unter Zahlung eines Historikzuschlages anerkannt.
Eisenbahnen:			
C11	CBC	Stollberg – Chemnitz	Zwischen Chemnitz, Hbf und Neukirchen-Klaffenbach gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C13	CBC	Burgstädt – Chemnitz – Aue	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C14	CBC	Mittweida – Chemnitz – Thalheim	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
C15	CBC	Hainichen – Chemnitz	Zwischen Chemnitz, Hbf und Chemnitz, Technopark gelten die CVAG-Kurzstreckenregelungen.
IC17/ RE17	DB	Chemnitz – Freiberg – Dresden – Elsterwerda – Berlin – Schwerin – Rostock – Warnemünde	VMS-Tarif gilt zwischen Chemnitz und Freiberg; Anerkennung des Deutschlandtickets, des Deutschland-Jobtickets Jobticket und weitere dem Deutschlandticket zugeordnete Tarifangebote werden zwischen Chemnitz und Dresden; kostenpflichtige Fahrradmitnahme und Stellplatzreservierung
S 3	DB	Dresden – Tharandt – Freiberg	VMS-Tarif gilt zwischen Niederbobritzsch und Freiberg.

Linie	VU	Fahrplanbuchüberschrift	Besonderheiten
S 5	DB	Halle – Leipzig/Halle Flughafen – Leipzig – Altenburg – Gößnitz – Werdau – Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Crimmitschau und Zwickau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
S 5X	DB	Halle – Leipzig/Halle Flughafen – Leipzig – Altenburg – Gößnitz – Werdau – Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Crimmitschau und Zwickau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RE 1-Th	DB	Göttingen – Erfurt – Weimar – Gera – Jena – Gößnitz – Glauchau	VMS-Tarif gilt zwischen Meerane und Glauchau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RE 3	BOB	Dresden – Freiberg – Chemnitz – Zwickau – Plauen – Hof	VMS-Tarif gilt zwischen Freiberg und Zwickau.
RE 6	TDRO	Leipzig – Bad Lausick – Geithain – Burgstädt – Chemnitz	VMS-Tarif gilt zwischen Burgstädt und Chemnitz. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RB 30	BOB	Dresden – Freiberg – Chemnitz – Glauchau – Zwickau	VMS-Tarif gilt zwischen Niederbobritzsch und Zwickau.
RB 37	CBC	Gößnitz – Glauchau	VMS-Tarif gilt zwischen Meerane und Glauchau. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RB 45	BOB	Elsterwerda – Riesa – Chemnitz	VMS-Tarif gilt zwischen Ostrau und Chemnitz.
RB 80	EGB	Chemnitz – Flöha – Annaberg-Buchholz – Cranzahl	
RB 81	EGB	Chemnitz – Flöha – Pockau-Lengefeld – Olbernhau-Grünthal	
RB 83	FEG	Freiberg – Holzhau	
RB 92	CBC	Glauchau – Stollberg	
RB 95	EGB	Zwickau – Aue – Johanngeorgenstadt	
RB 110	TDRO	Leipzig – Grimma – Döbeln	VMS-Tarif gilt zwischen Leisnig und Döbeln. Die Ferientickets des VMS und MDV sind kombinierbar.
RB 1	DLB	Zwickau Zentrum – Lengenfeld – Falkenstein – Klingenthal – Kraslice	VMS-Tarif gilt zwischen Zwickau und Voigtsgrün.
RB 2	DLB	Zwickau Zentrum – Plauen – Mehltheuer – Hof / Adorf/Vogtl. – Bad Brambach – Cheb	VMS-Tarif gilt zwischen Zwickau und Steinpleis/Werdau.
T 7	DLB	Cranzahl – Vejprty – Chomutov	VMS-Tarif, Deutschlandticket, Deutschland-Jobticket und weitere dem Deutschlandticket zugeordnete Tarifangebote sowie VMS-Deutschland-Ticket+ werden zwischen Cranzahl und Vejprty anerkannt.

Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG:		
Bediengebiet	**VU**	**Linienband/Haltepunkte/Besonderheit**
Stadt Zwönitz mit ihren Ortsteilen	ERZmobil	lt. Veröffentlichung der Stadt Zwönitz; Die Kurzstreckenregelungen gelten nicht.

VVO-Fahrausweise mit Gültigkeit in der externen VVO-Tarifzone 96 (Döbeln) werden in der gesamten VMS-Tarifzone 38 (Döbeln) anerkannt.

Linie verkehrt nur an Schichttagen des VW-Werkes. Alle Fahrten können ohne vorherige Ankündigung entfallen bzw. entsprechend der Arbeitszeiten zu anderen Zeiten notwendig sein.

* Schülersonderlinien sind grundsätzlich für die Schülerbeförderung eingerichtet und verkehren nur an Schultagen im Freistaat Sachsen. Alle Fahrten der Schülersonderlinien können ohne vorherige Ankündigung aufgrund von schulischen Erfordernissen entfallen. In der Regel kann auf diesen Linien jedermann zum VMS-Tarif mitfahren. Abweichungen sind linienkonkret benannt.

Anlage 7 Sonderregelungen zur Kurzstrecke/Erweiterten Kurzstrecke

7.1 Zuordnung von Richtungshaltestellen zu Referenzhaltestellen

Richtungshaltestellen (ohne Äquivalenz in die Gegenrichtung) sind Referenzhaltestellen zugeordnet. Beide Haltestellen werden bei Kurzstrecken als eine Haltestelle gezählt.

Ort	Richtungshaltestelle	Referenzhaltestelle	Gültig für die Linien…	Nicht gültig für die Linien…
Annaberg-Buchholz	Feldschlößchen	Busbahnhof	210, 400, 413, 432, 433, 434, 435, 439, 499	A, B
	RVE	Busbahnhof	210, 411, 413, 415, 417, 419, 428, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 439, 490, 499	A, B, C
	Wolkensteiner Tor	Busbahnhof	210, 431, 432, 433, 434, 490, 499	A, B, C
Aue	Alten- u. Pflegeheim	Klinikum / Schwimmhalle	375	A
	Friedhof Klösterlein	Bahnhof	353, 378	
	Simmelmarkt	Postplatz	B, D, 373	379

Ort	Richtungshalte-stelle	Referenzhalte-stelle	Gültig für die Linien...	Nicht gültig für die Linien...
Chemnitz	Albert-Jentzsch-Str.	Sachsenring	72	
	Am Dorfbach	Mittweidaer Str.	69	
	Bruno-Granz-Str.	VITA-CENTER	53	
	CFC-Stadion	Reinhardtstr.	82	
	Eckstr.	Schloßviertel	79	23, 82, N18
	Emilienstr.	Zöllnerplatz	N11	22
	Hauboldstr.	Further Str.	79	
	Heimgarten	Diesterwegschule	43, 72	
	Humboldtplatz	Münchner Str.	31	
	Ikarus	Am Flughafen	43, N15	4
	Lichtenauer Str.	Am Schnellen Markt	69	
	L.-Herrmann-Str.	Diesterwegschule	72	
	Lohrstr.	Further Str.	79	
	Neefepark Nord	IKEA	23, 43, 93	262
	Reitbahnstr.	Zentralhaltestelle	52	62, 72, N13
	Scheffelstr.	Schule Altchemnitz	53	210, 211, N14
	Südbahnstr.	Bernsbachplatz	52, 82	
	Überflieger	Pasteurstr.	23, 43	
	Waisenstr.	Stefan-Heym-Platz	22, 23, 32, N11	21, 31, N12
	Wittenberger Str.	Clausstr.	206, 207	
	Zietenstr.	Humboldtstr.	N12	
Culitzsch	Kirchberger Str.	Schweizerhaus	136	
Euba	Beutenbergstr.	Am Beutenberg	89	
Glauchau	Paul-Geipel-Str.	Schlossplatz	101	
Großückersw.	Streckewalder Str.	Boden	494	
Halsbrücke	Galvanik	Neubau	A	
Hartenstein	Post	Markt	142	
Hohenstein-Ernstthal	Feldstr.	Nutzunger Str.	252	1
	Logenstr.	Bahnhof	41, 115, 120, 251	116, 152, 191
	Schwimmhalle	Bahnhof	41, 115, 116, 120, 152, 191, 251	
Königswalde	Höhe	Kindergarten	21	
Lengefeld	Damm-Mühle	Wünschendorf,Bergstr.	231	

Ort	Richtungshalte-stelle	Referenzhalte-stelle	Gültig für die Linien...	Nicht gültig für die Linien...
Mittelbach	Mittelbacher Str.	Aktienstr.	49	
Mülsen St. Jacob	Feuerwehrplatz	ehem Hotel Linde	152	140
	Verwaltungs-zentrum	ehem Hotel Linde	152	138, 140
Nossen	Dresdner Str.	Markt	750, 755	690
Oberlung-witz	VSZ	Am Sachsenring	252	
	Waldenburger Str.	Hohensteiner Str.	252	
Ober-wiesenthal	Annaberger Str.	Am Bahnhof	A, 411, 436	
	Abzw. Böhmische Str.	Am Bahnhof	A, 411	
Olbernhau	Markt	Busbahnhof	454, 473, 490, 499	471
Pockau	Schule	Pockau-Lengefeld, Bahnhof	492	
Röhrsdorf	Alfred-Brehm-Str.	Chemnitz Center	21, 650	
	Chemnitz Center Nord	Chemnitz Center	21, 96, 650	
	Querstr.	Chemnitz Center	21	650
Rußdorf	Gh Rußdorf	Schule	122, 123, 253	
Schlettau	Schulbushaltestelle	Markt	412	
Schneeberg	Siedlung Dietz-Str.	Siedlung Abzw. Ph.-Müller-Str.	359, 362, 370	383
	Siedlung K. Liebknecht Str.	Siedlung Abzw. Ph. Müller-Str.	359, 362, 370	
Schwarzen-berg	Eibenstocker Str.	Heide, Wende-schleife	A, B	
	Roter Mühlenweg	Hotel Neustädter Hof	342	
	Sonnenleithe, Am Talblick	Sonnenleithe, Sachsenfelder Str.	342, 375, A	
Silberstraße	Ortsausgang	Heuweg	156, 360	
St. Egidien	Bauhütte	Abzw Lobsdorf	108	
Tannenberg	Am Sauwald	Ost	413, 432	
Werdau	Abzw Leubnitz	Sidonienhof	129, 162	
Zschopau	Gartenstr.	Busbahnhof	1, 206, 207, 216, 217, 233, 235, 237, 238, 239, 240, 728	

Ort	Richtungshalte-stelle	Referenzhalte-stelle	Gültig für die Linien...	Nicht gültig für die Linien...
Zwickau	Pölbitz, Gudrunstr.	Pölbitz	4	
	Schillerstr.	Zentralhaltestelle	360	135, 136, 138, 140, 141, 143, 152, 156
	Steinkohle	Stadthalle	136	13, 23, 141, 156, 360, A

7.2 Regionalbus- und Eisenbahnlinienabschnitte mit CVAG-Stadtverkehrsfunktion

Linie	VU	Haltestellenbereich	
206	RVE	Chemnitz, Omnibusbahnhof	Altenhain, Siedlung Ruhebank
207	RVE	Chemnitz, Omnibusbahnhof	Altenhain, Siedlung Ruhebank
251	RVW	Chemnitz, Schönau	Mittelbach, Landgraben
252	RVW	Chemnitz, Schönau	Mittelbach, Dorfstraße
253	RVW	Chemnitz, Schönau	Chemnitz, Oberrabenstein
C11	CBC	Chemnitz, Hbf	Neukirchen-Klaffenbach
C13	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf
C14	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf
C15	CBC	Chemnitz, Technopark	Chemnitz, Hbf

7.3 Sonderregelungen für Stadtbuslinien der CVAG außerhalb der Stadt Chemnitz (Tarifzone 13)

Linie	Sonderregelung
21	Kurzstreckenregelung Regionalbus
39	Kurzstreckenregelung CVAG
41	Kurzstreckenregelung Regionalbus
83	Kurzstreckenregelung CVAG

7.4 Kurzstreckenausschluss

Linie	Linienabschnitt
383	Gesamte Linie
400	In beiden Richtungen: Zwischen Pockau-Lengefeld, Bahnhof und Halsbach, Talweg
526	Gesamte Linie
628	In beiden Richtungen: Zwischen Geithain, Dresdener Str. 35 und Königsfeld, Wartehalle
629	In beiden Richtungen: Zwischen Königsfeld, Wartehalle und Geithain, Dresdener Str. 35
636	In beiden Richtungen: Zwischen Niederlichtenau, Waldstr. und Chemnitz, L.-Otto-Str.
640	In beiden Richtungen: Zwischen Chemnitz, Braunsdorfer/Frankenberger Str. und Frankenberg, Gasthof Wiesengrund (Ausschluss betrifft nur direkte Fahrten mit ausschließlichem Zwischenhalt Chemnitz, Ebersdorf, Brettmühle)
666	In beiden Richtungen: Zwischen Großseupahn, Wende und Möseln
677	In beiden Richtungen: Zwischen Mittweida, Staubecken und Oberrossau, Ortsausgang (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen)
732	In Richtung Freiberg: Zwischen Burkersdorf, Schweinemastanlage und Weißenborn, Microcellulose (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen)
738	In Richtung Rechenberg-Bienenmühle: Zwischen Brand-Erbisdorf, Gymnasium und Lichtenberg, Bahnhof.
	In Richtung Brand-Erbisdorf: Zwischen Mulda, Schule und Brand-Erbisdorf, Gymnasium (Ausschluss betrifft direkte Fahrten ohne Bedienung von Zwischenhaltestellen) und zwischen Lichtenberg, Ausbildungszentrum und Brand-Erbisdorf, Zuger Str.
ERZ-mobil (Stadt Zwö-nitz mit Orts-teilen)	Im gesamten Bediengebiet

Anlage 8 Fahrpreise

8.1 VMS-Tarif

Fahrausweis	PS 1	PS 2	PS 3	PS VR	PS KSv	KS [1]	ErwKS [2]
Einzelfahrt	3,30	6,00	8,70	11,50	2,90		
Einzelfahrt Kind	2,20	4,00	5,80	7,70	1,90		
4-Fahrten-Karte	12,00	21,20	31,20	41,60	10,40	10,80	13,20
Tageskarte	6,60	12,00	17,40	23,00	5,80		
Tageskarte 2 Personen	11,20	18,20	25,20	32,40	9,60		
Tageskarte 3 Personen	15,80	24,40	33,00	41,80	13,40		
Tageskarte 4 Personen	20,40	30,60	40,80	51,20	17,20		
Tageskarte 5 Personen	25,00	36,80	48,60	60,60	21,00		
Tageskarte Kind	4,30	6,20	7,80	9,40	3,50		
10er-Tageskarte	57,80	105,00	152,30	201,30	50,80		
Monatskarte	87,50	159,00	230,60	304,80	76,90		
Monatskarte Sch/Az [3]	65,60	119,30	173,00	228,60	57,70		
Abo-Monatskarte	74,00	132,50	192,20	255,00	64,10		
9-Uhr-Abo-Monatskarte	67,30	120,60	174,90	232,10	58,30		
JungeLeuteTicket				52,00			
SeniorenTicket				77,00			
SeniorenTicket Partner				41,00			
BildungsTicket				15,00			
VMS-DeutschlandTicket+				11,00			
FerienTicket VMS+VVV				22,00			
VeranstaltungsTicket [4]							
1 Person				25,00			
5 Personen				50,00			
Mobi-Zuschlag (ALiTa)	1,00	2,00			1,00		
Komfortzuschlag (ERZmobil)	1,00						
1. Klasse – Einzelfahrt	1,00		2,00		1,00		
1. Klasse – Einzelfahrt Kind	0,50		1,00		0,50		
1. Klasse – Tageskarte	3,50		7,00		3,50		
1. Klasse – Monatskarte	15,50		20,50		15,50		

Preise in Euro

1) Kurzstrecke 2) Erweiterte Kurzstrecke 3) Schüler/Azubi 4) gilt für vorher bekanntgegebene Veranstaltungen

8.2 Drahtseilbahn Augustusburg

Fahrausweis	Erwachsener	ermäßigt*	Kind**
Einzelfahrt	4,00	3,00	1,30
Berg- und Talfahrt	5,00	4,00	2,40
20-Fahrten-Karte (gültig: 1 Jahr)	25,00		

Preise in Euro

* Fahrpreis ermäßigt:
- gilt bei Vorlage eines tagesgültigen VMS-Fahrausweises oder Fahrausweises nach Bahntarif für die Anreise
- gilt bei Vorlage eines gültigen Deutschlandtickets bzw. Deutschland-Jobtickets und weiterer dem Deutschlandticket zugeordneter Tarifangebote (siehe Anlage 12)
- gilt bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ohne Wertmarke
- gilt für Studenten, Azubis und Schüler

** Fahrpreis Kind:
- gilt für alleinreisende Kinder bis zum 15. Geburtstag

8.3 Fichtelbergbahn

Die aktuellen Preise sind auf der Webseite **www.fichtelbergbahn.de** oder in den Publikationen ersichtlich.

Anlage 9 Regelungen zum Abonnement

9.1 Allgemeines

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement ausschließlich auf Antrag ausgegeben:

- Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis
- 9-Uhr-Abo-Monatskarte
- JungeLeuteTicket
- SeniorenTicket und SeniorenTicket Partner
- BildungsTicket
- VMS-DeutschlandTicket+ (nur als Chipkarte mit eFAW oder HandyTicket)

Der Antrag ist bei den Verkehrsunternehmen grundsätzlich in eletronischer Form über deren Homepages zu stellen.

Die Ausgabe der Abonnement-Zeitkarten erfolgt als elektronische Fahrtberechtigung (HandyTicket) oder als Chipkarte mit eFAW bei den in Teil D Anlage 1 Punkt 1.4 genannten Verkehrsunternehmen. Die Ausgabe kann auch in Form von Monatswertmarken erfolgen. Für personengebundene Abonnement-Zeitkarten in Form von Monatswertmarken ist zusätzlich eine Kundenkarte mit befestigtem Passfoto erforderlich. Die Kundenkarte entfällt bei Fahrausweisen in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise, Abk.: eFAW).

Das monatliche Beförderungsentgelt ist der Preistabelle gemäß Teil D Anlage 8.1 zu entnehmen.

Bei Tarifänderungen wird das monatliche Beförderungsentgelt mit Wirkung zum jeweiligen Kalendermonat des Inkrafttretens angepasst. Es besteht keine Preisgarantie bis zum Ende der Mindestvertragsdauer.

Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

9.2 Voraussetzungen für ein Abonnement

Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist grundsätzlich, dass der Abonnent oder ein von ihm benannter Dritter Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist, von dem die fälligen Beträge eingezogen werden können.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abonnements ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zugunsten des vertragsführenden Verkehrsunternehmens, welches berechtigt ist, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige aus dem Vertragsverhältnis resultierende Forderungen vom angegebenen Konto einzuziehen. Der Kontoinhaber wird spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug über die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenznummer sowie den Einzug im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren informiert. Das vertragsführende Verkehrsunternehmen behält sich die Durchführung einer Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abonnement-Vertrag zustande.

9.3 Gesamtschuldnerschaft

Ist der Abonnent nicht Inhaber des für das SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Kontos, haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für sämtliche Verpflichtungen aus dem Abonnement, insbesondere für die Zahlungspflichten.

9.4 Vertragsabschluss und -dauer

Das Abonnement beginnt jeweils am ersten Kalendertag eines Monats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf ein Abonnement mit gültigem SEPA-Lastschriftmandat dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen vorliegt bzw. die Einmalzahlung des Jahresbetrages erfolgte. Bei Online-Bezahlverfahren gilt die Zahlung als erfolgreich, sobald der Betrag autorisiert und dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen verbindlich zugesagt wurde.

Das Abonnement zum Normalfahrpreis gemäß Teil B Punkt 3.4.1.1 (außer JungeLeuteTicket) gilt unbefristet mit einer Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Kalendermonaten.

Das Abonnement zum JungeLeuteTicket hat eine Mindestvertragslaufzeit von vier zusammenhängenden Kalendermonaten. Es wird unbefristet abgeschlossen, endet jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die maßgebliche Altersgrenze erreicht wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Abonnent eines SeniorenTickets kann für maximal eine weitere Person, die mindestens 63 Jahre alt ist, ein SeniorenTicket Partner bestellen. Der Bezug eines SeniorenTickets Partner ist nur mit einem SeniorenTicket-Abonnement möglich. Voraussetzung für den Abschluss eines SeniorenTicket Partner-Abonnements ist, dass für das SeniorenTicket und das SeniorenTicket Partner ein SEPA-Lastschriftmandat zulasten desselben Zahlungskontos erteilt wird. Das SeniorenTicket Partner berechtigt unabhängig vom SeniorenTicket zur eigenständigen Nutzung. Endet das SeniorenTicket-Abo, endet gleichzeitig auch das SeniorenTicket Partner.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich zu einem bestehenden SeniorenTicket ein SeniorenTicket Partner-Abonnement abgeschlossen, beginnt die Mindestvertragslaufzeit

des SeniorenTickets Partner am ersten Kalendertag des ersten Nutzungsmonats, wenn spätestens am 10. Kalendertag des Vormonats der Antrag auf das SeniorenTicket Partner beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen eingegangen ist.

Das BildungsTicket wird als unbefristetes Abonnement abgeschlossen und hat eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf zusammenhängenden Kalendermonaten. Das BildungsTicket endet zum Ablauf der Gültigkeit der Ermäßigungsberechtigung. Die Ermäßigungsberechtigung, welche von der Bildungseinrichtung bis zum Schuljahresende ausgestellt wurde, gilt maximal bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres. Wird bis zum 10. September keine neue gültige Ermäßigungsberechtigung vorgelegt, endet das Abonnement zum 30. September desselben Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach dem 15. Geburtstag ist der Antrag für ein BildungsTicket durch eine in Teil B Punkt 3.4.2.3 genannte Bildungseinrichtung zu bestätigen. Freiwilligendienstleistende legen zur Bestätigung den entsprechenden Freiwilligenausweis mit Angabe der Einsatzstelle vor.

Für das Deutschlandticket gelten die bundesweit einheitlichen Regelungen zum Vertragsabschluss und der Vertragsdauer (siehe Anlage 12).

Ein Abonnement für das VMS-DeutschlandTicket+ wird unbefristet ohne Mindestvertragslaufzeit abgeschlossen.

9.5 Zahlweise

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Lastschriftverfahren. Abweichend davon kann das vertragsführende Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der Einmalzahlung des Jahresbetrages (grundsätzlich zwölf Monatsraten) in bar oder per Überweisung sowie die Nutzung von Online-Bezahlverfahren anbieten.

Der monatlich zu entrichtende Betrag ist jeweils an dem vom vertragführenden Verkehrsunternehmen mitgeteilten Termin fällig. Der Kontoinhaber hat für ausreichende Deckung des Girokontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht ausführbar, hat er die dadurch entstehenden Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 zu tragen.

Bei Online-Bezahlverfahren können hinsichtlich Fälligkeit, Zahlungsabwicklung und Rückbelastung abweichende, gegebenenfalls gesonderte Bedingungen gelten.

Für die Abonnements BildungsTicket, SeniorenTicket und SeniorenTicket Partner ist die Nutzung von Online-Bezahlverfahren ausgeschlossen.

9.6 Ausgabe der Fahrtberechtigung

Abonnements in Form von Monatswertmarken:
Der Abonnent bzw. Nutzer erhält eine Kundenkarte und rechtzeitig auf geeignete Weise seine Monatswertmarken. In die Monatswertmarken sind die Kundennummer sowie die jeweilige zeitliche und räumliche Gültigkeit eingedruckt, sodass eine Entwertung durch den Abonnenten bzw. Nutzer entfällt. Der Abonnent bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen unmittelbar und unverzüglich anzuzeigen.

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent bzw. der Nutzer die Monatswertmarken nicht bis zum letzten Werktag vor dem Gültigkeitsbeginn der Monatswertmarke, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt die Sendung als zugegangen, sofern nicht der Abonnent bzw. Nutzer nachweist, dass ihm die Monatswertmarken nicht zugegangen sind.

Bei Verlust der Kundenkarte kann auf Antrag beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen Ersatz gestellt werden. Dafür ist eine Gebühr pro Kundenkarte gemäß Teil D Anlage 3 zu zahlen.

Bei Verlust der vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen übergebenen Monatswertmarken erfolgt kein Ersatz.

Abonnements auf Chipkarte mit eFAW:
Die Chipkarte mit eFAW wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese verbleibt im Eigentum des vertragsführenden Verkehrsunternehmen und ist sorgfältig aufzubewahren. Bei Beendigung des Abonnements ist sie mit den unter Punkt 9.9 geregelten Fristen zurückzugeben.

Die Chipkarte mit eFAW mit der entsprechenden personalisierten Fahrtberechtigung wird durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Das Versandrisiko für die Chipkarte mit eFAW trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent bzw. der Nutzer die Chipkarte mit eFAW nicht bis zum letzten Werktag vor dem Gültigkeitsbeginn der Fahrtberechtigung, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt die Chipkarte als zugegangen, sofern nicht der Abonnent bzw. Nutzer nachweist, dass ihm die Chipkarte nicht zugegangen ist.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte mit eFAW ist dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Dieses sperrt die Fahrtberechtigung auf

der verlorenen oder beschädigten Chipkarte mit eFAW und stellt eine Fahrtberechtigung auf einer neuen Chipkarte mit eFAW aus. Für die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte mit eFAW wird im Falle von Verlust oder Beschädigung eine Bearbeitungsgebühr gemäß Teil D Anlage 3 erhoben, welche vom Abonnenten bzw. Nutzer zu entrichten ist. Beruht die Beschädigung oder Nichtlesbarkeit der Chipkarte mit eFAW auf einem durch das ausstellende oder das kontrollierende Verkehrsunternehmen zu vertretenden Umstand, so entfällt die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW.

Nach Ablauf der technischen Chipkartengültigkeit wird dem Abonnenten bzw. Nutzer unaufgefordert eine neue Chipkarte mit eFAW zugesandt.

Abonnements als HandyTicket:
Für Abonnements als HandyTicket in der MOOVME-App gelten ergänzend die Nutzungsbedingungen der MOOVME-App in der jeweils gültigen Fassung (https://app.moovme.de/agb-de/).

9.7 Änderungen des Abonnements

Änderungen zur Person, zur Anschrift oder Bankverbindung sind dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform oder online mitzuteilen.

Eine Erstattung des Beförderungsentgeltes im Krankheitsfall kann erfolgen. Hierbei gelten die Regelungen gemäß Teil A § 10.

9.8 Erstattung bei Vertragsunterbrechung

Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt enthält Teil A § 10. Ergänzend gilt für das SeniorenTicket: Hinterlegt der Abonnent bzw. Nutzer seine Monatswertmarke/n beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen für einen oder zwei Kalendermonat/e, wird das Beförderungsentgelt auf formlosen Antrag erstattet. Von dem Erstattungsbetrag werden ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil D Anlage 3 sowie gegebenenfalls tatsächlich anfallende Überweisungsgebühren abgezogen. Die Nutzung eines dazugehörigen SeniorenTickets Partner bleibt davon unberührt.

9.9 Kündigung

9.9.1 Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann seitens des Abonnenten frühestens zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragsdauer erfolgen. Eine Kündigung ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens an diesem Tag online vorgenommen werden oder in Textform beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen eingegangen sein.

Eine Kündigung eines Abonnements mit Monatswertmarken wird erst wirksam, wenn die für Zeiträume nach dem Kündigungstermin gültigen Monatswertmarken an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückgegeben wurden. Bereits vom Fahrgast für den Kalendermonat nach der Kündigung entrichtete Beförderungsentgelte werden für den Zeitraum ab Vorlage der restlichen Monatswertmarken erstattet. Die Höhe des Erstattungsbetrages wird gemäß § 10 Abs. 3 der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ohne Berücksichtigung einer Bearbeitungsgebühr ermittelt.

Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des SeniorenTickets erstreckt sich automatisch auf ein zugehöriges Abonnement für das SeniorenTicket Partner. In diesem Fall ist das Erreichen der Mindestvertragslaufzeit für das SeniorenTicket Partner nicht relevant. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Der Abonnent des SeniorenTickets kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des zum Abonnement dazugehörigen SeniorenTickets Partner das SeniorenTicket Partner unter Beachtung vorgenannter Kündigungsregelungen kündigen, ohne dass das Abonnement des SeniorenTickets beendet wird.

Bei Kündigung von Abonnements mit Fahrtberechtigung auf einer Chipkarte mit eFAW wird die entsprechende Fahrtberechtigung nach Vertragsende durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen gesperrt. Der Abonnent bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Chipkarte mit eFAW unaufgefordert innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsende an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Bei Kündigung von Abonnements mit elektronischer Fahrtberechtigung (HandyTicket) endet die Gültigkeit nach Vertragsende.

9.9.2 Außerordentliche Kündigung durch den Abonnenten

Eine vorzeitige (außerordentliche) Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist jeweils nur zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss spätestens an diesem Tag online vorgenommen werden oder in Textform beim vertragsführenden Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Dabei kommen folgende Regelungen zum Tragen:

- Bei Kündigung eines Abonnements zum Normalfahrpreis vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als hätte er für den bisherigen Nutzungszeitraum Monatskarten zum

Normalfahrpreis der vereinbarten räumlichen Gültigkeit (Preisstufe) erworben.
- Eine Kündigung des BildungsTickets ist bei nachweislichem Wohn- oder Schulortwechsel bzw. bei nachweislicher Beendigung des Freiwilligendienstes möglich.
- Bei Kündigung eines BildungsTickets vor dem Ablauf der Mindestvertragsdauer (ohne Wohn- oder Schulortwechsel bzw. Beendigung des Freiwilligendienstes) wird eine Nachforderung vorgenommen, wobei der Abonnent so gestellt wird, als hätte er für den bisherigen Nutzungszeitraum Monatskarten zum Fahrpreis für Schüler und Auszubildende der Preisstufe Verbundraum erworben, maximal jedoch bis zum Betrag der vollen Vertragserfüllung.
- Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des SeniorenTickets erstreckt sich automatisch auf ein zugehöriges Abonnement für das SeniorenTicket Partner. In diesem Fall ist das Erreichen der Mindestvertragslaufzeit für das SeniorenTicket Partner nicht relevant. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.
- Eine Nachforderung erfolgt nicht, wenn die Kündigung aufgrund einer Tarifänderung erklärt wird.

Eine Kündigung eines Abonnements mit Monatswertmarken wird erst wirksam, wenn die für Zeiträume nach dem Kündigungstermin gültigen Monatswertmarken an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückgegeben wurden. Bei Abonnements mit Fahrtberechtigung auf einer Chipkarte mit eFAW oder als HandyTicket gelten die Regelungen gemäß Punkt 9.9.1 analog.

9.10 Außerordentliche Kündigung durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen

Das vertragsführende Verkehrsunternehmen ist berechtigt, das Abonnement aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
- ein vom Kunden zu vertretender Zahlungsausfall eintritt, insbesondere weil der Kontoinhaber nicht für ausreichende Deckung sorgt oder das Konto ohne rechtzeitige Mitteilung (mindestens vier Wochen vor dem nächsten Abbuchungstermin) auflöst und hierdurch eine Rücklastschrift verursacht,
- eine Zahlung im Rahmen des durch den Kunden gewählten Online-Bezahlverfahrens aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann
- der Abonnent bzw. der Nutzer wiederholt oder erheblich gegen die Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt oder
- die Ermäßigungsberechtigung des Nutzers entfällt.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

In diesen Fällen hat der Abonnent bzw. Nutzer eines Abonnements mit Monatswertmarken die für Zeiträume nach Wirksamwerden der Kündigung gültigen Monatswertmarken bis zum Ende des Kalendermonats zurückzugeben. Im Falle der Nichtrückgabe bleibt der Anspruch auf Zahlung des entsprechend Monatsbetrages bestehen.

Bei außerordentlicher Kündigung eines Abonnements mit Fahrtberechtigung auf einer Chipkarte mit eFAW oder als HandyTicket durch das vertragsführende Verkehrsunternehmen wird die entsprechende Fahrtberechtigung mit Zugang der Kündigung unverzüglich durch dieses gesperrt, bzw. nicht verlängert. Der Abonnent bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Chipkarte mit eFAW unaufgefordert innerhalb von 14 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Kündigung an das vertragsführende Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist kann ein Entgelt gemäß Teil D Anlage 3 erhoben werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

9.11 Beendigung des Abonnements

Das Abonnement endet durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung oder durch Zeitablauf, soweit dies ausdrücklich geregelt ist.

Darüber hinaus gilt für das SeniorenTicket und SeniorenTicket Partner folgende Regelung: Verstirbt der Abonnent bzw. der Nutzer des SeniorenTickets, endet das dazugehörige Abonnement für das SeniorenTicket Partner automatisch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen der Todesfall durch Vorlage einer Sterbeurkunde bekannt wird. In diesem Fall sind bei Abonnements mit Monatswertmarken die für Zeiträume nach dem Vertragsende gültigen Monatswertmarken des SeniorenTickets und des SeniorenTickets Partner unverzüglich dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Entsprechendes gilt für die Chipkarte bei Abonnements mit Fahrtberechtigung auf Chipkarte mit eFAW.

Anlage 10 JobTicket

JobTicket-Modell 1

Für ab August 2016 abgeschlossene JobTicket-Verträge gilt das nachfolgende Rabattierungsmodell.

Die Höhe des Rabattes auf den Preis der Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung. Folgende Tabelle stellt die Rabattgewährung dar.

	Arbeitgeber-Beteiligung pro JobTicket		
	keine	**5,00 EUR bis 9,99 EUR**	**ab 10,00 EUR**
Mindestabnahmemenge JobTickets	30 Stück	-	-
Rabattgewährung pro JobTicket	1,00 EUR	3,00 EUR	8,00 EUR

JobTicket-Modell 2

Für zwischen 1. August 2008 und 31. Juli 2016 abgeschlossene JobTicket-Verträge gilt das nachfolgende Rabattierungsmodell. Ein Neuabschluss ist nicht vorgesehen.

Die Höhe des Rabattes auf den Preis der Abo-Monatskarte zum Normalfahrpreis ergibt sich aus der jeweiligen Arbeitgeberbeteiligung und der Abnahmemenge. Folgende Tabelle stellt die Rabattgewährung dar.

Abnahmemenge JobTickets	Rabatt ohne finanzielle Arbeitgeber-Beteiligung	Rabatt bei Arbeitgeber-Beteiligung ab 5 %
5 bis 29 Stück	0,0 %	3,0 %
30 bis 100 Stück	6,0 %	7,0 %
101 bis 200 Stück	8,5 %	9,5 %
201 bis 450 Stück	10,0 %	11,0 %
451 bis 700 Stück	10,5 %	11,5 %
über 700 Stück	11,0 %	12,0 %

JobTicket-Modell 3

Für vor August 2008 abgeschlossene JobTicket-Verträge der nachfolgenden Varianten 1 und 2 gelten nachfolgende Bedingungen. Ein Neuabschluss ist nicht vorgesehen.

Variante 1:

entfällt

Variante 2:

- Der Arbeitgeber zahlt nur für die Arbeitnehmer, die das JobTicket nutzen, die nachfolgenden monatlichen JobTicket-Preise an das Verkehrsunternehmen:

JobTicket für 1 Zone:	74,00 EUR
JobTicket für 2 Zonen:	132,50 EUR
JobTicket für 3 Zonen:	192,20 EUR
JobTicket für Verbundraum:	255,00 EUR
JobTicket für Kleine Stadtverkehre:	64,10 EUR

- Es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, welchen Betrag er seinen Arbeitnehmern (z. B. im Rahmen der Gehaltszahlung) in Rechnung stellt.

Anlage 11 Tarif für verbundraumübergreifende Fahrten im Bereich Werdau – Greiz

11.1 Grundsatz

11.1.1 Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VMS bzw. die Tarifordnung der Verkehrsunternehmen in der Verkehrsgemeinschaft des Landeskreises Greiz auf den jeweiligen Gebieten in der jeweils geltenden Fassung.

11.1.2 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Fahrzeug der Fahrgast nutzt.

11.1.3 Der Verkauf der Fahrausweise zum verbundraumübergreifenden Tarif erfolgt im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

11.2 Geltungsbereich

11.2.1 Der verbundraumübergreifende Tarif gilt in allen regulären Linienverkehrsmitteln (Nahverkehrszüge der Eisenbahnen und Busse) je nach gewählter Preisstufe innerhalb folgender Tarifzonen:

Preisstufe	Geltungsbereich (Tarifzonen)
I	15 (VMS); 113,114 (Landkreis Greiz)
II	15 (VMS); 113,114,102 (Landkreis Greiz)
III	15 (VMS); 113,114,102,101 (Landkreis Greiz)

11.2.2 Der Verkauf der Fahrausweise des verbundraumübergreifenden Tarifes erfolgt im VMS sowie im Landkreis Greiz in den Fahrzeugen der RVW und PRG.

11.3 Fahrpreis und Fahrausweisangebot

11.3.1 Zum verbundraumübergreifenden Tarif werden Fahrausweise ausschließlich für die 2. Klasse für Einzelfahrten zu folgenden Preisen ausgegeben:

Preis-stufe	Preisbildung	Einzelfahrt (Preisstand: 01.04.2026)	
		normal	ermäßigt
I	PS 1 VMS + PS 1 PRG	5,80	4,20
II	PS 1 VMS + PS 2 PRG	6,10	4,40
III	PS 1 VMS + PS 3 PRG	6,50	4,70

Preise in Euro

Der Fahrpreis ergibt sich aus der Addition der jeweils geltenden Preise der einzelnen Verbundtarife.

11.3.2 Einzelfahrausweise zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis gelten ab Entwertung maximal zwei Stunden.

Zur Nutzung ermäßigter Fahrpreise sind Kinder ab der Einschulung bis einschließlich 15. Geburtstag berechtigt. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind gestattet.

Anlage 12 Deutschlandticket

12.1 Grundsatz

Es gelten die aktuell gültigen Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket. Diese sind unter https://www.vms.de/tarif-und-tickets/tarif/dokumente-downloads/ abrufbar. Darüber hinaus gelten im VMS die folgenden Regelungen:

12.2 Vorbestellfrist

Der Einstieg ins Abonnement ist möglich, wenn die Bestellung bis spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsbeginn erfolgte.

12.3 Mitnahme

Für die Mitnahme von Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Regelungen gemäß Teil B Punkte 3.5.2, 5.2, 5.3 und 5.4.

12.4 Fahrten in der 1. Wagenklasse

Für Fahrten in der 1. Klasse gelten die Regelungen gemäß Teil B Punkt 3.5.3.

Platz für Notizen

Platz für Notizen

VERKEHRSVERBUND
MITTELSACHSEN

Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH
Am Rathaus 2 · 09111 Chemnitz
Fax: 0371 40008-99
E-Mail: info@vms.de
www.vms.de

Service-Nummer: 0371 40008-88
Montag bis Freitag von 7 bis 18 Uhr

Titelfoto: Uwe Meinhold

Stand: 1. September 2026